32101 066157551

584
.I39
.129

Library of

Princeton University.

Digitized by Google

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Vierzehnter Jahrgang. Nro. 1 bis 41.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

Carlsruhe,
in der C. F. Macklotschen Hof-Buchdruckerey.
1816.

Digitized by Google

(RECAP)

1584
.139
.129

1816

Digitized by Google

Sach-Register

zum

Regierungs-Blatt.

1816.

A.

Abzugs-Convention mit dem Herzogthum Nassau — — XXXVIII. 146

Accisordnung: Aufhebung der — für den ausgeführt werdenden Branntenwein in der Accis- und Ohmgelds-Ordnung bestimmten Rückvergütung XXXVI. 135

— Befreyung dürftiger Personen von Entrichtung der Frucht-Accise betreffend. — — — XXXI. 123

Actenpaquete, deren sorgfältige Verpackung bey Versendung durch den Postwagen XXXVI. 136

Actuare bey Aemtern, deren Anstellung betreffend. s. Amtsactuare.

Advocaten sollen bey Eingabe ihrer Deservitorien sich des Stempelpapiers bedienen XXII. 94

Aemter, deren weitere Befugnis zu Hausier-Concessions-Ertheilungen, s. Hausierhandel.

— sollen keine Actuare, welche schon bey andern Bezirksstellen angestellt waren, ohne vorgelegte Zeugnisse über deren Dienstreue, Fleiß und Sittlichkeit, annehmen — — XXXXI. 158

Amortisations-Casse-Obligationen, Verloosung derselben, s. Obligationen.

Amtsactuare, deren nöthige Ausweisung durch Zeugnisse vor dem Eintritt bey einem Amt betreffend — — — XXXXI. 158

Amts-Revisorate, Befugniß der minderjährigen Amts-Revisorats-Scribenten oder Theilungs-Commissäre zu Fertigung von Notariatsacten, und die Gültigkeit der von ihnen in der Eigenschaft als Theilungs-Commissäre gefertigten Urkunden betreffend — — XVIII. 81

— Amts-Revisoren sollen keine Theilungs-Commissäre ohne Ausweisung derselben durch Zeugnisse über ihre vorherige Dienstreue, Fleiß und Sittlichkeit, anstellen, dieselbe sind für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich — — — XXXXI. 158

Anlehn gezwungenes, Zinszahlung, s. Vorschußanlehn,

Anweisung eines Dieners auf seine Besoldung, wann solche statt finde, s. Besoldung

Aufforderung zur Wiedereinfindung der in den bisherigen Kriegen vermißten Militärpersonen s. Militärsachen.

Aufenthalt, bloßer, ohne selbstständig zu seyn, gewährt in diesseitigen Landen kein Wohnsitzrecht, s. Wohnsitzrecht.

Ausgangszoll: Aus dem erhöhten Ausgangszoll von Früchten aller Art, Mehl, Grundbirn, Frucht- und Grundbirn-Branntwein, sollen diejenige Gemeinden in jedem Kreise unterstützt werden, welche durch Mißwachs, Hagelschlag, oder Ueberschwemmung gelitten haben XXXVI. 135

— Weitere Bestimmung, welche Gemeinden und Unterthanen aus dem Ertrag des erhöhten Ausgangszolls von Früchten, Grundbirn und Branntwein unterstützt, und bey Vertheilung desselben vorzüglich berücksichtiget werden sollen — — — XXXXI. 157

499632

Digitized by Google

Ausgewiesene und Vaganten, Vertrag mit Bayern und Würtemberg wegen wechselseitiger Uebernahme derselben — — XXXVII. 139

B.

Baden, Freyplatz in dem weiblichen Lehr-Institut daselbst — XXXII. 127
Bayern, Staatsvertrag wegen wechselseitiger Uebernahme der Vaganten und anderer Ausgewiesenen — — — XXXVII. 139
Beamten des bürgerlichen Standes, deren Verantwortlichkeit für den — durch unrichtige Führung der Kirchenbücher entstehenden Schaden betreffend XIX. 83
Beeck, Amtmann in Eberbach, Belobung wegen unermüdeten Eifers und guter Anordnung bey Einfangung der gefährlichen Vaganten im Odenwalde — — — — — XXXVIII. 147
Berichte, amtliche, in Parthiesachen sind bey der Aufgabe auf die Post gehörig zu declariren — — — — XXVII. 111
Beschränkung der Concurrenz zum Staatsdienste, s. Staatsdienst.
Besoldung der Staatsdiener, Bestimmung, wann eine Veräusserung, Verpfändung oder Vorausabtretung jeder Art der dienerschaftlichen Geldbesoldungen als nichtig und nicht geltend anzusehen, auch nöthige Unterzeichnung von der betreffenden Kassenverrechnung. In Betreff der Naturalien, wann dem Staatsdiener ein Dispositions-Recht zustehe XXXV. 133
Beystands-Ordnung, die nöthige gerichtliche Ermächtigung der Ehefrauen zur Verpfändung der eheweiblichen Güter, in welchen Fällen solche eingeholt werden müße — — — XXIII. 97
Bloch, Herz, von Kirchen im Oberlande, Bestrafung wegen Raubmords XXXIX. 149
Brandversicherungs-Casse, Uebersicht des Zustandes der allgemeinen Brandversicherungs-Casse — — — — XI. 41
— Gelder-Umlage für 1815. — — — VI. 22
Branntwein-Ausfuhr, Aufhebung der Vergütung des Accises und Ohmgelds, s. Accisordnung
Brieffreythum, s. Postportofreythum.
Briefporto, das bey Aufgaben von Briefschaften auf die Post von den Parthien zu zahlende Porto betreffend — — — XXVII. 111
Bücher des bürgerlichen Standes, deren Führung und Beweiskraft. s. Kirchenbücher.
Burg, bischöflicher Commissär zu Kappel am Rhein, Zufriedenheits-Bezeigung wegen dessen zweckmäßiger und eifriger Verwendung in der Eigenschaft als landesherrlicher Decan, zur Emporbringung der Schulen im Decanats-Bezirk Ettenheim — — X. 37

C.

Cameral-Practicanten, Ancienneté der bey der Landwehr gedienten s. Landwehrdienst.
Candidaten der Medizin und Chirurgie, Prüfung der — der Geburtshülfe sich widmenden. s. Prüfung.
Capitalien, landesherrschaftliche, Vorschrift wie sich vor und bey Rückzahlung der herrschaftlichen Activ-Capitalien benommen werden solle VI. 21
Chausseegeld-Frevel, nähere Vorschriften über deren Thätigung bezüglich auf den §. 40 der Straßenbau-Ordnung vom 14ten May 1810. IV. 11
Civil-Prozesse, Jahresübersicht über den Stand derselben bey dem Ober- und den Hofgerichten s. Tabelle.

Digitized by Google

Criminaluntersuchung durch Rechtspracticanten, s. Peinliche Untersuchung.
Curs der Geldmünzen, s. Münzen.

D.

Defraudation des Chausseegelds, s. Chaussee-Geldfrevel.
Deservitorien der Advocaten, Gebrauch des Stempelpapiers, s. Advocaten.
Diener-Besoldungen, deren Rechte, s. Besoldung.
Dispensation vom 4ten Eheaufgebot, desfalls anzusezende und zu erhebende Gebühr nach der Tax-Sportel- und Stempel-Ordnung. — XXIX. 117
Donsbach, Oberamtmann zu Ettenheim, Zufriedenheits-Bezeigung wegen mitbewiesenen Amts- und Dienstfleisses zur Emporbringung der Schulen in dem dortigen Amtsbezirke — — — X. 37

E.

Effecten-Versendung mit den Postwägen nach Frankreich, desfalls nöthige Sorgfalt. s. Güterversendung.
Eheaufgebot, s. Proclamation.
Ehebücher, deren Beweiskraft bey entstandenem Zweifel über ihre Gültigkeit XIX. 83
Eingangszoll von Taback, s. Taback.
— von Frucht und Getraide, s. Zoll.
Entbindungs-Institut zu Heidelberg, von den — der Geburtshülfe sich widmenden Candidaten der Medizin und Chirurgie zu besuchen, befohlen XXII. 93
Erbanspruchs-Recht, Bestimmung der Nähe und des Grads der Berechtigung zur Vererbung des Vermögens der in den lezten Kriegen vermißten, und in dem — zur Wiedereinfindung anberaumten Termin nicht erscheinenden Soldaten — — — II. 4
Erkenngelder. s. Gewährgelder.
Erziehungs-Institut zu Ottersweier — — — XII. 47

F.

Flußbau Frohnden, deren Aufhebung mit Ausnahme der Nothfrohnden. XVII. 72
Flußbau-Geld, die Erhebung eines besondern Flußbaugelds von den Uferbewohnern wegen Erbauung und Unterhaltung der Dämme betreffend XVII 79
Flußbau-Kosten, Bestimmung, wie die besondere Beyträge derjenigen Gemeinden, zu deren Vortheil und Schuz gegen Ueberschwemmung neue Dämme gebaut, oder alte hergestellt werden, repartirt und umgelegt, auch wohin abgeliefert werden sollen, s. Flußbaugeld.
Franzosen, die Fortweisung der aus dem Königreich Frankreich verwiesenen Militär- und Civil-Personen betreffend — — VIII. 29
Freyburg, Frequenz der Universität, s. Universität.
Freythum in Postsachen, s. Postporto-Freythum.
Freyzügigkeits-Verträge, s. Abzugs Convention.
Friedsey, Georg, Burger und Wirth in Tauberbischofsheim, Bestrafung desselben wegen Gatten-Mords — — — IV. 12
Frohnden zum Flußbau sind aufgehoben, s. Flußbaufrohnden.
Frucht-Abgabe von den herrschaftlichen Speichern zur Erleichterung im Ankauf der Brodfrüchte, auch täufliche Abgabe an bedrängte Gemeinden XXXXI. 157

Digitized by Google

G.

Geburtsbücher, deren Beweiskraft bey entstandenem Zweifel über deren Gültigkeit XIX. 83
Geburtshülfliche Prüfung, die hiezu nöthige Ausweisung des zu prüfenden Candidaten durch Zeugnis über den Besuch des Entbindungs-Instituts zu Heidelberg — — — — XXII. 93
Geburts-Zeugnisse, Gebühr der Geistlichen für Ausstellung derselben. XXXIX. 149
Gebühren der Obereinnehmer für die Erhebung verschiedener Staatssteuer, s. OberEinnehmer
— der Stadt- und Ortsgerichte bey Käufen, Tauschen ꝛc. XXXIII. 129
Geldbesoldung der Dienerschaft, wann deren Veräusserung, Verpfändung oder Vorausabtretung ungültig, s. Besoldung.
Gemeinden, deren Haftung für die — von ihren Hirten begangenen Weidfrevel, wann solche eintrete. — — — XX. 87
Gemeinds-Rechnungssachen, wer den Umlagsfuß für solche Bedürfnisse, bey denen Ausnahmsweise wegen ihres besondern Zwecks eine Umlage nach dem gewöhnlichen Steuerfuß nicht geeignet ist, zu bestimmen habe XXVI. 105
Gemeinds-Umlagen, Bestimmung der Beytragspflichtigkeit hiezu XXVI. 105
Gerichtsstand der Grundherrn, s. Kanzleyläßigkeit.
Gewähr und Erkenngelder, Vorschrift über deren Bezug von den Stadt- und Ortsgerichten, s. Gebühren.
Gewerbs-Steuer-Ordnung, als gesetzliche Norm vorgeschrieben mit motivirten Abänderungen und nähern Bestimmungen — XVII. 69
Gewerbstreibung der Spengler, Scheerenschleifer und Pfannenflicker ꝛc. im Innland durch Hausiren nach Arbeit, s. Hausier-Concession
Gottenheim, Aufhebung des Filialverbands dieses Orts mit der Pfarre Umkirch, und die Ereirung einer eigenen selbstständigen Curazie daselbst betr. XXXII. 127
Grundherrlichkeits-Sachen sind Kanzleyläßig, s. Kanzleyläßigkeit.
Güter und Effecten-Versendung mit dem Postwagen nach Frankreich, Vorschrift über die hiebey zu beobachtenden Vorsichts-Maasregeln XXXIV. 131
Güter, eheweibliche, wann zu deren Verpfändung die gerichtliche Ermächtigung der Ehefrau eingeholt werden müßte, s. Beystandsordnung

H.

Hausier-Concession zum Gewerbsbetrieb der Spengler, Pfannenflicker, Scheerenschleifer ꝛc. im Innland, Bestimmung wann diese Bewilligung die Aemter, und wann solche die Kreisdirectorien zu ertheilen haben — wann der Gewerbsbetrieb in mehreren Kreisdirectorien nachgesucht wird, wer die Erlaubnis zu ertheilen; auch was neben der Gewerbssteuer noch besonders an Gebühren zu entrichten ist: für Fremde, mit welcher Genehmigung die Bewilligung ertheilt werden dürfe. — — — XXVI. 106
Hausierhandel, die ausgedehntere Ermächtigung der Aemter zur Ertheilung der Hausier-Erlaubniß ausser der Marktzeit betreffend — XIII. 49
Heidelberg, Entbindungs-Institut, wer zum Besuch desselben verbunden s. Entbindungs-Institut.
— Frequenz der Universität, s. Universität.
Herrschaftliche Activ-Capitalien, Verfahren bey Vor- und Rückzahlung derselben, s. Capitalien.

Digitized by Google

Hirten, deren Haftung für die, durch das ihnen anvertraute Viehe der Gemeinden, begangenen Weidfrevel, s. Weidfrevel.
Höchenschwand, Gemeinde, Vereinigung mit dem Amtsbezirke St. Blasien — — — I. 1
Hypotheken, Erneuerung der — vor dem Jahr 1810. eingetragenen — — — III. 9

J.

Incipienten, Annahme und Behandlung derselben — — — — XXVII. 109
Imberi, Vogt zu St. Georgen, Ehrenauszeichnung wegen dessen vieljährigen und ersprießlichen Dienstesleistungen für die Gemeinde — — V. 19
Juden, die Führung deren bürgerlichen Standesbücher, Beweiskraft derselben bey entstandenem Zweifel über ihre Gültigkeit. — Deren Rabiner als ihre Beamte des bürgerlichen Standes, sind für jeden, aus Nichtbeobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten, entstehenden Schaden verantwortlich — — — — XIX. 83

K.

Kanzleyfähigkeit, diese genießen die Grundherrlichkeits-Sachen bezüglich auf die Verordnung vom 22ten May 1812 Regierungsblatt 14. Als beklagter Theil die Grundherrn III. 8
Kaminfegerey, Bestimmung des Kaminfeger-Lohns — — — IX. 31
Kippenheim, Errichtung einer neuen Poststation daselbst betreffend — XXV. 103
Kirchenbücher, deren Führung, insbesondere ihre Beweiskraft betreffend — XIX. 83
Kriegskosten, von 1813 bis 15. weitere Rechnung über den Ersatz und Vertheilung — — — — — — XII. 43 / XV. 55) 61)
Küchler, Polizey-Sergent zu Mannheim, Ehrenauszeichnung wegen geleisteten vorzüglichen Diensten bey dem Russischen Rheinübergang zu Mannheim — — — — XXI. 90

L.

Landständische Verfassung, deren Einführung in dem Grosherzogthum betreffend — VIII. 29 / XIV. 51 / XXIV. 99
Landwehrdienste, Bestimmung der Ancienneté der — bey der Landwehr gedienten Rechts- und Cameral-Practicanten — — XX. 87

M.

Militärsachen: Aufforderung zur Wiedereinsendung der — in den bisherigen Kriegen vermißten Militär-Personen, mit Bestimmung der auf das Nichterscheinen eintretenden rechtlichen Wirkungen — — II. 4
— Marschrouten der Soldaten, Vorschrift, wie diese für die in Urlaub gehende und aus diesem einrückende Soldaten, auf dem Urlaubs-Marsch und im Urlaub ausgestellt werden sollen, auch deren Verpflegung und Bequartirung betreffend — — — X. 35
— Militär-Sanitäts-Gegenstände, bey welcher Stelle diese zu behandeln sind — — — — IX. 33
Mühlen, Verbot der Erbauung eigener neuen Schrotmühlen — II. 4

Digitized by Google

Münzen, Curs der französischen Land- oder 6 Liv. Thaler — — XXIII. 98
— Werthbestimmung der cursirenden Gold-Münzen — XXXV. 133

N.

Nassau, Freyzügigkeits-Vertrag mit Baden — — XXXVIII. 146
Natural-Besoldung der Dienerschaft, wann dem Diener ein Bezugs-Recht zustehe, s. Besoldung.

O.

OberEinnehmer, Steuererhebung von Recepturen fremder Souveraine, welche Besitzungen im Großherzogthum haben; von kirchlichen Bezirks-Recepturen, und von Pfarr- und Schuldiensten, Gebühr dafür — VII. 25
Obligationen, Verloosung der StaatsObligationen — — XXVIII. 113 / XXX. 119
Ohmgelds-Ordnung, Aufhebung der darin bestimmten Rückvergütung für ausgeführt werdende Branntweine aller Art — — XXXVI. 135
Organisations-Edict von 1809. Gesetzdeclaration über die Anordnung des §. 31 Lit. L. der Beylage Lit. F. bezüglich auf Hofgerichtliche Urtheile — — — — — I. 1
Ortsgerichte, deren Bezug an Erkenn- und Gewährgelder, s. Gebühren.
Otterswey er, Freyplatz in dem weiblichen Lehr-Institut daselbst — XII. 47

P.

Paquete, auf dem Postwagen zu versendende s. Acten-Paquete.
Patronat-Rechte, den Standes- und Grundherrn wieder zurückgegeben III. 7
— Termins-Bestimmung, binnen welchem die Standes- und Grundherrn in erledigten Pfarrbenefizien ihr Präsentations-Recht auszuüben haben — — — — XIV. 51
Peinliche Untersuchungen durch Rechts-Practicanten — — XXXVIII. 145
Pfarrer als Beamte des bürgerlichen Standes, sind für die gehörige Führung der Kirchenbücher verantwortlich — — XIX. 83
PostAufgabs-Regeln; die bey Versendung von Güter und Effecten mit dem Postwagen nach Frankreich zu beobachtenden Vorsichts-Maasregeln betr. XXXIV. 131
— Acten-Paquete an herrschaftliche Stellen, wann solche schlecht verwahrt, sind zur Versendung durch den Postwagen bey der Uebergabe nicht anzunehmen — — XXXVI. 136
— Die bey Aufgaben amtlicher Schreiben in Partheisachen zu machende Erklärung betreffend. — — — XXVII. 111
PostDistanz-Regulativ im Großherzogthum Baden, s. Weegmaas
PostEntfernung zwischen Friesenheim, Kippenheim und Kenzingen XXV. 103
Postporto-Freythum; Bestimmung, welche herrschaftliche Diener ein unbeschränktes Brieffreythum, und welche nur ein beschränktes haben VI. 23 / VII. 28
Poststations-Erhöhung zwischen Mülheim und Krozingen, — — XV. 61
— zwischen Mannheim und Schwezingen, — —
— zwischen Kippenheim und Kenzingen, — — XXXII. 127
— zwischen Stühlingen und Kenzingen. — —
Poststation in Kippenheim, Anlegung einer neuen, — — — XXV. 103

Digitized by Google

Postwagens-Passagier-Taxe, Herabsetzung derselben —	XXIV.	100
Postwesen, obere Leitung desselben — — —	XXXVI.	137
Proclamation, die Dispensationen von Eheaufgeboten betreffend, s. Dispensation.		
Prüfung, Erfordernisse bey Zulassung zur geburtshülflichen Prüfung —	XXII.	93
Pulver zum Schiesen, den Verkauf und Transport desselben betreffend, s. Schießpulver.		

R.

Rabiner, diese sind für die richtige Führung ihrer Bücher des bürgerlichen Standes verantwortlich, s. Juden.		
Rechts-Practicanten, Führung peinlicher Untersuchungen durch dieselbe —	XXXVIII.	145
Rechts- und Cameral-Practicanten, Bestimmung der Anciennetät der, welche bey der Landwehr gedient haben, s. Landwehrdienst.		
Rechtswissenschaft, Studium derselben — — —	II. IV.	3 12

S.

Sanitäts-Commission, die Militär-Sanitäts-Gegenstände sind bey dieser Stelle vorzutragen — — — —	IX.	33
Schießpulver, wer zum Handel damit berechtigt, wie solches und besonders der Vorrath aufzubewahren; auch welche Vorsicht bey dessen Versendung zu gebrauchen — Straf-Bestimmung für den Contravenienten	XVI.	63
Schluchtern, Gemeinde, deren Zollverhältnisse betreffend. —	IX.	31
Schulwittwenstift, evangelisch luth. Uebersicht seines Zustandes	VII. VIII. XXXX.	27 30 153
Schutzpocken-Impfung, Fortschritte derselben — —	XVI. XIX. XXVII.	66 85 112
Scribenten oder Theilungs-Commissäre sollen vor ihrer Anstellung streng geprüft werden — — — —	XVIII.	81
Schreiben, amtliche in Parthiesachen, sind bey der Aufgabe auf der Post gehörig zu declariren, s. Post Aufgabs-Regeln.		
Schreiberey-Incipienten, Annahme und Prüfung derselben, s. Incipienten		
Soldaten, in Urlaub gehende und aus demselben einrückende, müssen mit legalen Marschrouten versehen seyn, s. Militärsachen.		
Staatsangehöriger, Bestimmung wer als solcher bey der Zuweisung aus dem Bayerschen und Würtembergischen in diesseitige Lande, und umgekehrt, angesehen und übernommen werden soll — —	XXXVII.	139
Staatsschulden, gezwungenes Anleben, Zinszahlung davon, s. Vorschußanlehen.		
Staats Vertrag mit Bayern und Würtemberg, die wechselseitige Uebernahme der Vaganten und anderer Ausgewiesenen betreffend —	XXXVII.	139
Stadtgerichte, deren Bezugs Recht an Erkenn- und Gewährgeldern betreffend, s. Gebühren.		
Standesbücher, bürgerliche, deren Führung und Beweiskraft, s. Kirchenbücher.		
Standesherrliche Unterthanen sollen bey Vertheilung der Ausgangs-Zölle von Früchten, Grundbirn und Branntwein vorzüglich berücksichtigt werden	XXXX.	151
Stempelpapier, Gebrauch desselben — — —	XXII.	94
Steuer von Gewerben, s. Gewerbsteuer-Ordnung		
Steuer, die Aufhebung der alten Abgaben durch die Einführung der neuen Steuer-Peräquation, auch der von der Landesherrschaft selbst, den		

Digitized by Google

Standes- und Grundherrn durch Verpachtung exercirten Gewerbs- und Handels-Monopolien, so wie der von vielen Gewerben bezogenen Recognitionen betreffend. — — — XXXXI. 159
— Erhebung der Staatssteuer von den Recepturen fremder Souveraine, welche Besitzungen im Großherzogthum haben, von den kirchlichen BezirksRecepturen, und von den Pfarr- und Schuldiensten durch die Ober-Einnehmerey betreffend — — — VII. 25
— Erhebung und Verwendung der Steuer für das Etats-Jahr 1816. auf 1817. — — — — — XVII. 72
Steuer-Nachlaß von Weinbergen — — — XXXX. 151
Stiftungs-Capitalien, Verfahren bey Rückzahlung derselben, Erläuterung der deßfallsigen Verordnung vom Jahr 1811. bezüglich auf die nöthig werdenden Mortificationsscheine — — — XXIX. 117
Straßenlänge, Bestimmung der für die Poststationen in diesseitigen Landen s. Weegm208.
Studium, juristisches und cameralistisches, in Ansehung der Subjecte beschränkt II. 3 / IV. 12

T.

Taback, Eingangszoll von Amerikanischem und Elsässer rohem Blätter-Taback s. Zoll.
— von allem ausländischen rohen Blätter-Taback, namentlich von Sandblättern, Tabacksloosblättern, Tabacksaugen und Tabacksstengeln s. Zoll.
Tabelle über den Stand der Civil-Prozesse bey den Obergerichten IV. 12
Tax-Sportel- und Stempelordnung, den von Spenglern, Pfannenflicker, Scheerenschleifer ꝛc. für Gewerbs-Concession zu entrichtenden Tax betr. XXVI. 106
— Gebrauch des Stempelpapiers zu den Deservitorien der Advocaten, s. Deserditorien.
— Erläuterung zu §. 51. der Tax-Sportel- und Stempel-Ordnung Sub voce Eides-Präparation, den Gebührenbezug der Geistlichen für Ausstellung öffentlicher Zeugnisse von Geburts- und Sterbfällen XXXIX. 149
Theilungs-Commissäre, unbefugter Rittlohns Ansatz derselben XX. 93
— deren Anstellung betreffend, s. Amts-Revisorate.
— Befugniß der minderjährigen Theilungs-Commissäre zu Fertigung von Notariats-Acten, s. Amts-Revisorate.
Termin zur Ausübung des — den Standes- und Grundherrn wieder bewilligten Präsentations-Rechts in erledigten Pfarrbenefizien — XIV. 51
Todenbücher, deren Gültigkeit und Beweißkraft — XIX. 83
Todeszeugnisse, Gebühr der Geistlichen für Ausstellung der — XXXIX. 149

U.

Ueber-Einkunft zwischen Baden, Bayern und Würtemberg wegen wechselseitiger Uebernahme der Vaganten und anderer Ausgewiesenen, s. StaatsVertrag.
Umlagen zu Bestreitung der Gemeinds-Bedürfnisse, wie solche zu repartiren XXVI. 105
Unglücksfälle, durch ansteckende Viehekrankheiten und durch Verletzung von wüthenden Thieren veranlaßte, Bestimmung, wie sich der Eigenthümer des auf obrigkeitlichen Befehl getödteten Viehes wegen Entschädigung benehmen solle. — — — XXI. 89
Universität Heidelberg, Frequenz derselben — — IV. 13 / XXIV. 100
— Freyburg, Frequenz derselben — — — IV. 14 / XXIV. 100

Digitized by Google

Unterpfandsbücher, deren Erneuerung betreffend — —	III.	9
Untersuchung, peinliche, durch Rechtspracticanten — —	XXXVIII.	145
Urkunden, wovon in Frankreich Gebrauch gemacht werden will, deren Beglaubigung — — — —	V. / XXXIV.	19 / 131
Urlaubs-Marschrouten der Soldaten betreffend — —	X.	35
Urtheile, Hofgerichtliche, Bestimmung wann solche zur Prüfung und Entscheidung an das Oberhofgericht abzugeben sind —	I.	1
V.		
Vaganten und andere Ausgewiesene, Vertrag mit Bayern und Würtemberg über die wechselseitige Uebernahme derselben —	XXXVII.	139
Vermögens-Verordnung der in den letzten Kriegen vermißten Militärpersonen, wie diese geschehen soll — — —	II.	4
Verpfändung eheweiblicher Güter, s. Beystands-Ordnung		
Viehekrankheiten, ansteckende, wie sich der Eigenthümer eines auf obrigkeitlichen Befehl getödteten Viehes wegen Anspruch auf Entschädigung zu benehmen habe — — — —	XXI.	89
— Berichtigung hiezu — — — —	XXII.	95
Vorschuß-Anlehen, bey welcher Kasse die Zinsen zu erheben —	II.	5
— Ziehung der Vorschußscheine und Rückzahlung der Capital-Beträge	XXVIII. / XXXXI.	113 / 161
— Ziehungsliste — — — —	XXX.	119
W.		
Wegmaas für die Poststationen in diesseitigen Landen — —	IX.	32
Weidfrevel, von den Gemeindshirten begangene, wer dafür zu haften	XX.	87
Weiß, städtischer Oeconomie-Rath, Priester und Armenvater zu Freyburg, Ehrenauszeichnung wegen dessen Verdienste um den blühenden Zustand des dortigen Armen-Instituts und Verbesserung des Schulwesens	VII.	26
Wittwenkasse, allgemeine Uebersicht der weltlichen Dienerschafts-General-Wittwenkasse — — — —	XI.	39
Wohnsitz-Recht, dieses wird von Fremden durch bloßen längern Aufenthalt an einem Orte in diesseitigen Landen, ohne selbstständig zu seyn, nicht erworben — — —	XXXVII.	141
Würtemberg, Staatsvertrag wegen wechselseitiger Uebernahme der Vaganten und anderer Ausgewiesenen — — —	XXXVII.	139
Z.		
Zeugnisse, die Gebühr der Geistlichen für Ausstellung öffentlicher Zeugnisse von Geburts- und Sterbfällen — — —	XXXIX.	149
Zollordnung, Herabsetzung des Eingangszolls von Amerikanischem und Elsäßer rohem Blätterntabak — — —	XXII.	94
— für allen ausländischen rohen Blättertabak, für Sandblätter, Tabacksblobblätter, Tabacksaugen und Tabacksstengel —	XXXVIII.	146
— Ausfuhrzoll Erhöhung von Kernen, Weizen, Erdsen, Linsen, Welschkorn und Hirsen, Roggen, Gerste und Ackerbohnen, Dinkel und Einkorn, Grundbirn, Mehl, Frucht- und Grundbirn-Branntwein	XXXVI.	135
— von Mischelfrucht und Haber — — —	XXXVIII.	145
— Eingangszoll von Frucht und Getraide aufgehoben —	XXXVIII.	146

Digitized by Google

Namen-Register.

	Nro.	Pag.
Abt, Placidus, Pfr.	4	17
Adelsheim, Freyherr von, Hofgerichts-Rath	41	162
Ahles, Georg Friedrich, Stadtpfarrer	9	33
Alfeld, Pfr.	1	2
Allmang, Pfr.	19	86
	21	91
Arnold, Capitain von der Suite	4	15
— Sec. Lieut.	21	91
Armbruster, Sec. Lieut.	16	68
Asbrand, F., Capitain	16	67
Autenrieth, Sec. Lieut	21	91
Bader, Ladislaus, Pfr.	3	10
Baer, Posthalter	25	104
Bannwarth, Raymund, RechtsPrakt.	14	54
Barrack, Feldjäger	7	28
Bartelmann, Wilhelm, Soldat	28	115
Baumann, Sec. Lieut.,	4	15
	1	1
Bayer, Pfr.	19	86
	21	91
Beauvais, Sec. Lieut	7	28
Becht, GeneralStaatsKasse-Buchhalter	36	137
Beck, Franz, Posthalter	41	162
Behagel, StaabsRittmeister	4	15
Beithorn, Oberamtmann	6	24
Beker, Postoffizial	3	9
Bekert, Georg, Sec. Lieut.	28	114
— Friedrich, Sec. Lieut.	28	114
Bender, Joh. Christoph, Pfr.	26	107
— Pfr.	32	128
Benitz, Johann, Pfarrvikar	33	31
Berlichingen, von, KreisRath	12	47
Bernhard, Johann, Tambour	13	49
	28	115
Berstett, Reinhardt Baron von, Geh. Rath u. Gesandter	3	9
	24	101
Berthold, Professor	1	2
— Chirurg	5	20
Beh, Oberhofgerichts-Expeditor	26	107
Beust, von, Major u. Commandeur	4	16
— von, Hofgerichtsrath	8	30
Biecheler, Universitäts-Secretär	23	98
Bildhaußer, AmtsRevisor	2	2
Blittersdorf, Friedrich von, Legations-Rath	3	9
— Carl, Freiherr von, Kammerherr	8	30
Böckh, Dr., Stadtphysicus	19	85
Bodmer, Capitain á la Suite	21	90
Boegner, Academiker	41	160
Bogen, Pr. Lieut	37	144
Bohlen, von, Platzmajor	16	67
Bommer, Hofprediger und Stadtpfarrer	34	132
Boos, Joseph, Vikar	18	82
Bordollo, Joseph, HofgerichtsRath	10	37
Boscker, Franz Bernhard, PfarrCandidat	21	92
Brach, Joh. Stephan, Academiker	41	160
Braeg, Sec. Lieut	7	28
Braun, Pfr.	5	20
Braunmeier, Fidel, Pfr.	24	101
Brentano, Heintich von, Geistlicher Rath und Stadtpfarrer	32	128
Breunig, Franz, Pfr.	20	88
Brückner, Generalmajor, StadtCommandant	4	14
Brunner, Pr. Lieut.	21	91
Brummer, Andreas, Hofgerichts-Kanzlist	25	104
Buch, Kriegsministerial-Secretär	2	6
Büchler, LegationsRath	3	9
Buisson, Provinzial-Cassier und Obereinnehmer	21	101
Bürgle, Physicus	23	98
Burkhard, Gardist	4	16
Christmann, Joseph, Soldat	31	12
Clauer, Prem. Lieut	13	459

Digitized by Google

	Nro	Pag.
Eloßmann, StaabsCapit.	28	115
— Prem. Lieut.	31	124
Conradi, Hofrath und Profeſſor	1	2
Courtin, Prem. Lieut	16	67
Creutzbauer, StaabsCapit.	4	15
Dallmann, Peter Ludwig, Pfr.	39	150
Daub, Geh. Kirchenrath, Prorector	4	16
Degenfeld, von, Commandeur,	4	15
Deimling, Diaconus	3	9
— Wilhelm, Amortiſations-Kaſſe-Zahlmeiſter	18	82
Demeter, Schullehrer-Seminars-Director	38	147
Diemar, von, Sec. Lieut.	4	15
Dierbach, Heinrich, Dr. der Arzneykunde	33 / 41	131 / 160
Dieterich, von, Oberſt	16	68
Dietz, Obereinnehmer	24	101
— Steuer-Reviſor	31	125
— KreisRath	3	9
— Pfr.	25	104
— Franz Sales, RechtsPrakt.	24	54
Dilli, Poſt-Inſpector	41	161
Dobel, AmtsReviſor	1	2
Dreutlel, Profeſſor	6	23
Dürrheim, von, Capitain	31	125
Duboys de Gresse, Kammerherr	28 / 31	115 / 126
Duffing, Pfr.	29	118
Dumbeck, Joſeph, Academiker	41	160
Dutzlinger, Oberamtmann	22	48
Eberle, AmtsReviſor	1	2
Eckſtein, Heinrich, RechtsPrakt.	14	54
Edelsheim, Wilhelm Baron von, Geh. Rath, OberCeremonienmeiſter	30 / 41	122 / 161
Eichmayer, Carl, KreisThierarzt	3	9
Eiſele, Clemens, Gymnaſialbehrer	26	107
Eiſenlohr, Profeſſor	6	23
— Dr. Stadtphyſicus	12	47
Eiſenlöffel, Pfr.	34	132
Ekkenberg, Profeſſor	26	107
Elgger von, Sec. Lieut	28	114
Engelmann, Franz, Soldat	28	115
Engler, Felizian, Vikar	18	82
Engler, Auguſt Wilhelm, Pfr.	29	86
Erb, Carl Auguſt, Profeſſor extraordinarius	22	95
Erbacher, Pfr.	11	42
Erhardt, Pfr.	41	162
Ettinger, Pr. Lieut.	28	114
Euler, Ludwig, AmtsReviſor	36	137
Fehnenberger, Joſeph Nep. Auguſtin Pfr.	41	161
Feigler, Pr. Lieut.	28	114
Feldmann, Landchirurg	29	118
Fellmeth, StaabsCapit.	4 / 16	16 / 68
— Heinrich, Amortiſationskaſſe Controleur	18	82
Finer, Franz Xaver, Pfarrvikar	33	130
Fink, AmtsReviſor	36	137
Finweg, Joh. Raphael Sebaſtian, Pfr.	27	112
Fiſcher, Guſtav, PoſtwagensExpeditor	13	49
— Carl Fried. RechtsPract.	14	54
— Anton, Pfr.	4	17
— Oberförſter	7	28
— Hofgerichtskanzliſt	25	104
Flachsland, Geh. Hofrath,	35	134
Fleck, Obriſtlieutenant, Montirungs-Commiſſär	4	16
Fleyinger, Dr. der Arzneykunde	31	136
Flory, Pfr.	3	10
Frank, Oberhofgerichts-Kanzliſt	31	125
Frech, Regierungsrath, Oberamtmann	9	33
Frick, Pfr.	25	104
Frieß, Profeſſor	22	95
Fritſch, Pfr.	4	17
Frig, Mathäus, Pfr.	2	6
— Friedrich, Pfr.	41	161
Fröhlich, Geheimer KriegsRath, General-Auditor	1	1
Frommel, Eduard, Sec. Lieut.	28	114
Gaddum, Sec. Lieut.	16	67
Gäß, StaabsCapit.	21	91
Gallfuß, Beneficiat	4	18
Gamsjäger, Oberhofgerichtsrath, Profeſſor	27	112
Gaupp, MedicinalRath	3	10

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Gayling, Christian Frhr. von, Geh. Rath, Oberhofmarschall	24 30	101 122
— von, Major	4	15
Gebhard, Carl August, PfarrCandidat	21	92
Geiger, Spezial, Pfr.	13	50
Gensler, Hofrath, Professor	1	2
Gemehl, AmtsAssessor	1	2
Gemmingen, von, Sec. Lieut.	4	15
— von, Major	13	49
— Christiane von, Abtissin	24	101
Geres, Prem. Lieutenant, Adjutant	4	14
Gerwig, Revisor	10	37
Geyer, von, EskadronsChef	4	15
Goebes, Sec Lieut.	4 7	16 27
Göler, von Ravensburg, Major	13	49
Göz, Casimir, Professor	6	24
— Pfr.	10	37
Gokel, Stadtpfarrer	21	91
— Ernst Ludwig, Pfr.	41	161
Goublaire, Sec. Lieut.	4 16	16 68
Graimberg, Ludwig von, Geh. Legations-Rath	2	5
Grosholz, Sec. Lieut.	16	67
— Oberförster	31	125
Günderrode, Hector Wilhelm von, Kammerherr	8	30
Günther, Major, StadtCommandant	4	14
Guhl, Franz, Dr. der Arzneikunde	33	131
Gulat, Carl Joseph von, RechtsPracticant	14	54
Haaf, Johann, Korporal	28	115
Haas, Sec. Lieut.	21	91
Häfelin, Philipp, Pfr.	27	112
Haeuser, Sec. Lieut.	16	67
Haiß, Bernhard, Benefiziat	31	125
Harmensen, Ritter von, ausserordentlicher Gesandter und Bevollmächtigter Minister	4	16
Harscher, Geo:g, HofgerichtsAdvokat	6	24
— Capitain	16	67
Hauber, GeheimerRath	11	42
Haubert, von, Oberamtmann	26	107
Haußrath, Pfr.	35	134
Hegel, Professor	28	115
Heidenreich, Carl Fried. Ministerial-Registrator	18	82
Heiß, Sec. Lieut.	31	124
Hennenhofer, Gottlieb Christian, Pfarr-Candidat	40	154
— StaabsRittmeister	4	15
Hennig, Sec. Lieut.	28	114
Hepp, Ludwig, PfarrCandidat	21	92
Herbster, Obereinnehmer	12	48
— Revisor	21	91
Herrmann, Capitain	16	67
Herzog, StaatsRath	8	30
Heunisch, Joh. Jakob Valentin, Landschafts-Kanzlist	28	115
Heußer, von, Sec. Lieut.	31	125
Heymann, Georg Heinrich, Pfr.	9	33
Hilpert, Oberpostdirections-Assessor	23	98
Hinkeldey, von, Prem. Lieut.	4	15
Hirt, Pfarrer in Berghaupten	4	17
— Joh. Baptist, Pfarrer in Birndorf	24	102
Hiß, Lorenz, PfarrCurat	3	10
Hitzig, Amtsphysicus	29	118
Hochberg, Max Graf von, Obristlieutenant	4	15
Hofmann, Corporal	4	16
— Sec. Lieut.	21	91
— Pfr. in Blankenloch	24	101
— Joh. Bernhard, Pfarrer in Singen	34	132
— Pfarrer in Feudenheim	39	150
Holle, von, Capitain	4	15
Holzing, von, Obristlieutenant	4	14
— Nepomuck von, Revisor	6	24
Hölzlin, J. B., HofgerichtsAdvocat	6	24
Hubert, Pfr.	31	126
Hugelmann, Franz, HofgerichtsAdvocat	6	24
Jack, Sergent	4	16
Jager, Andreä, Pfr.	12	47
Jaiß, Carl, Pfr.	25	103
Jakob, Johann, Pfarrer in Sernatingen	5	20
— Pfarrer in Altheim	11	42
Joerger, Sec. Lieut	16	67
Jselin, Oberlandchirurg	18	82
Jttner, von, StaatsRath u. Gesandter	4	16
Kageneck, Heinrich Graf von, Major	16	67
Kah, OberhofgerichtsRath	27	112
— Sec. Lieut.	37	144
Kaltenbach, Othmar, Pfr.	3	10
Kärcher, Carl, Diakon	21	91

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Karbach, Stadtpfarrer	31	125
Käß, Academiker	41	160
Keller, Georg Victor, Pfr.	27	112
Kelm, Pfr.	4	17
Kesselmaier, Sec. Lieut.	16	67
Khuon, v., Prem. Lieut.	16	67
Kienmayer, Feldwebel	4	16
Kirch, Geistlicher Rath, Stadtpfarrer	8	30
Kirn, GeheimerRath, Obervogt	3 22	9 95
Klebes, Pfr.	31	126
Klein, Pfr.	4	17
Kloße, UnterIngenieur	24	101
Knauß, Wilhelm, Pfr.	9	33
Kniele, Carl Guntram, Pfr.	28	115
Knittel, Joh. Baptist, Pfarrvikar	33	130
Koch, KirchenRath, Pfr.	34	134
— Felix, Pfr.	31	125
Köhler, Korporal	4	16
Köhlreuter, HofMedicus, Landphysicus	35	134
Kölblin, Pfr.	4 21	17 92
König, Joh. Georg, Lehrer	20	88
Konetschny, Staabschirurg	3	10
Krapf, Geistlicher Rath, Pfarrer	5	20
Krautenberger, Soldat	4	16
Krieg, Pfr.	35	125
Kruchet, Mathias, Beneffiziat	9	33
Kühlenthal, Carl, SchulRector	39	150
— Carl Georg, Pfarrcandidat	40	154
Kürzel, KreisKanzlist	24	101
Kurz, Landchirurg	23	98
Kuttner, Norbert Martin, CuratKaplan	14	54

Laaba, von, KreisRath	21	92
Lahr, Pfr.	9	33
Lang, Prem. Lieut.	37	144
— Ludwig Joh. Heinrich, Pfarr-Candidat	40	154
Langsdorf, Daniel Tobias, Pfr.	20	88
Laroche, von Starkenfels, Rittmeister	16 31	67 124
Lassolaye, von, Obristlieutenant	4 31	16 125
Laukhard, Kriegs-Ministerial-Secretär	5	20
Lauter, Lehrer, Subdiaconus	3	10
Lehsten, Friedrich von, Sec. Lieut.	37	144
Leichtlen, Christoph Magnus, Pfr.	12	47
Leuchsenring, Professor	21	91
Lienin, UnterIngenieur	24	101
— Prem. Lieut.	31	124
Lindenmeyer, Fr. Gustav, Pfr.	25	103
Lippold, Julius Friedrich, PfarrCandidat	1	2
Lowa, Christoph, Unteroffizier	4	16
Lugo, Joh. Alphons, Hofrath, Professor	19	86

Maekner, Martin, Soldat	28	115
Mahler, Xaver, RechtsPracticant	14	54
Maier, Joseph, Professor	20	88
Maier, Prem. Lieut.	4	15
— Christoph Erhard, Pfr.	25	104
— Friedrich, Sec. Lieut.	28	114
— Wilhelm Ludwig, Pfr.	31	133
— Ernst Ludwig, PfarrCandidat	40	154
Mangold, Fr. Xaver, Beneffiziat	9	33
Mäntele, Anton, Pfr.	33	131
Martin, Justiz Rath, Professor	2	5
— Dr. der Arzneykunde	34	132
— Joseph, RechtsPracticant	14	54
Mathes, Sec. Lieut.	7	27
Mathis, Idephons, Pfr.	20	88
Maurus, Marquard, Pfr.	40	154
Maus, Joh. Linus, Pfr.	3	10
Mayer, Eugen, Beneffiziat	4	17
— Oberhofgerichts-Secretär	18	82
— Joseph, Pfarrvikar	18	82
Meegle, Sec. Lieut.	4	14
Meier, Major	4	15
— StaabsArzt	9	33
Menzingen, Ernst Frhr. von, Kammerherr	8	30
Mercy, Professor	7	25
Merk, Pfr.	4	17
— Obristlieutenant	37	144
Meyer, Ambros, Pfr.	6	24
Mezel, Pfr. in Sulzfeld	9	34
Miehle, Ulrich Honorat, Pfr.	5	20
Moeglich, Sec. Lieut.	16	67
Mohr, von, KreisRath	8	30
Morherr, Ignaz, Pfr.	4	17
Moscherosch, Landchirurg	5	20
Moßer, Dr., Professor extraordinarius	19	86
Müller, Obervogt	2	5
— Joh. Georg, OberArzt	5	20
— AssistenzArzt	23	98

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Müller, Capitain	4	16
— Friedrich, PfarrCandidat	40	154
Müſſig, von, Geh. LegationsRath	8	30
Mutter, Conrad, Pfarrvikar	18	82
Neck, Carl, Amortiſationskaſſe-Buchhalter	18	82
Neef, Sec. Lieut.	31	124
Neugart, Valentin, Pfarrvikar	18	82
Nicolai, Hofaſtronom, Profeſſor	19	85
Niedergall, Landchirurg	41	162
Nuefer, Controlleur	24	101
Nuſſer, Staabschirurg	5	20
Nüßlin, Profeſſor	6	23
— L. G. Rechtspractikant	37	144
Oberwald, GeheimerRath, Obervogt	20	88
Oechsner, KreisKanzleyAcceſſiſt	24	101
Oggier, Joſeph, Pfr.	27	112
Ott, Athanaſ, Pfr.	20	88
Pazzi, Stadtpfarrer,	20	88
Peternel, Oberſt	31	125
Perlep, Carl, Profeſſor	20	88
Pfeiffer, Sebaſtian, Dragoner	28	115
Pittius, OberEinnehmer	3	9
Racknitz, von, Rittmeiſter	13	49
Reck, Friedrich von, LegationsSecretär	5 / 23	20 / 98
Reekſtein, Joſ. Benedikt, Stadtpfarrer	35	134
Regenauer, Academiker	41	161
Rehfeld, Franz Philipp, Pfr.	41	162
Rehmann, GeheimerRath, Medizinal-Referent	2	5
Reibelb, Sec. Lieut.	16	67
Reibelt, Sebaſtian Michael, Pfr	28	116
Reinhard, Soldat	4	16
Reiſchach, von, Obriſt	7	28
Reiß, Sec. Lieut.	4	15
Richter, Geiſtlicher Rath, Pfr.	24	101
Rieß, AmtsRevisor	1	2
— Ernſt Friedrich, Pfr.	25 / 26	104 / 107
Rimbach, Gregor, Pfr.	4	17
Rittinger, Joſeph, Rechtspract.	14	54
— Benedikt, Soldat	28	115
Rochlitz, OberIngenieur	24	101
Rödiger, Pfr.	1	2
Roggenbach, von, Sec. Lieut.	4	15
— von, Major	4	15
Roller, Staabschirurg	5	20
— Ernſt Friedrich, AmtsRevisor	18	82
Römelt, Pfr.	29	118
Römer, Georg, MiniſterialSecretär	8	30
Roth, Friedrich Auguſt, GeheimerRath, Obervogt	34	132
— Sec. Lieut.	37	144
Rottberg, von, Capitain à la Suite	16 / 28	67 / 114
Rotteck, von, Hofrath, Profeſſor	20	88
Rous, Joh. Nepomuck, Pfr.	34	132
Rückert, Prem. Lieut.	4	15
Rüdt, Franz von, Kammerherr, KreisRath	41	161
Ruf, Sergent	4	16
Rühle, Franz, Soldat	28	115
Rummer, Prem. Lieut.	4	15
Rus, Akademiker	41	160
Saint Julien, von, Sec. Lieut	4	15
Sauerbrunn, Pfr.	39	150
Schachleiter, Sec. Lieut.	16	68
Schämber, Ludwig Daniel, PfarrCandidat	21	92
Schaffroth, Hofrath, Prorector	18	82
Scharnberger, Sec. Lieut.	31	124
Schaub, Capitain	16	67
Schauffler, Sec. Lieut.	4 / 16	15 / 67
— Prem Lieut.	4	16
Scheffel, StaabsCapit.	4	15
Schell, Pfr.	4	17
Schellenberg, Joh. Fried., Pfr.	4	17
— Anton Otto, Pfr.	41	161
Scherer, Spezial, Pfr.	40	153
Scheuermann, Stadtpfarrer	23	50
Schilling, von, Prem. Lieut.	4	15
Schindler, KreisAſſeſſor	1	2
Schinzinger, Albert Moriz, Rechts-Practicant	14	54
Schneidewind, Pfr.	25	103
Schnetzler, StadtDirector	20	88
Schmidt, Pfr.	5	20
— Joh. Chriſtoph, PfarrCandidat	40	154

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Schmitt, Sec. Lieut.	4	16
Schmuh, Franz Xaver, Pfr.	28	115
Schönherr, Soldat	4	16
Schöpflin, Carl Ludwig, Pfr.	12	47
Schreiber, Joh. Nepomuck, Profeſſor	20	88
— Ferdinand OberEinnehmer	24	101
Schrotz, Capitain	4	16
Schuknecht, Capitain	4	15
Schulz, Sec. Lieut.	16	67
Schüßler, Fried. Wilhelm, Pfr	28	116
Schütz, MedizinalRath	2	5
— Sec. Lieut.	31	124
Schwaab, Heinrich, Academiker	41	160
Schwab, Sec. Lieut.	16	68
— Prem. Lieut.	31	124
Schwarz, Major	4	16
— Prem. Lieut.	31	124
— Pfarrvikar, Rector	9	33
Schweickhardt, von, KreisRath	5	19
Schweikhardt, Oberhofrath, Director der SanitätsCommiſſion	35	134
— Prem. Lieut., Adjutant	4	14
Schweins, Ferdinand, Profeſſor	2	6
Schweizer, Andreas, Soldat	28	115
Schwenk, OberIngenieur	24	101
Sebaſtiani, Profeſſor	23	98
Seckendorf, Franziska von, Abtiſſin	15	62
Seeger, Sec. Lieut.	16	67
Seemann, Franz Xaver, Pfr.	32	127
Seger, Benedict, Pfr.	25	103
Seiter, Sec. Lieut	28	114
Seldeneck, von, StaabsRittmeiſter	4	15
— von, Sec. Lieut.	4	15
— von, Prem. Lieut.	31	124
Senßburg, Profeſſor	12	47
Seubert, MedizinalRath, StadtPhyſik.	22	95
	35	134
Seutter, von, Obriſtlieutenant, GeneralQuartiermeiſter	31	125
Siegel, StaatsRath, HofRichter	18	81
Siegmund, Feldwebel	4	16
Silber, Pfr	1	2
Sonntag, Carl Fried. Ludwig, Pfr.	9	34
— Carl Ludwig, PfarrCandidat	40	154
Sommerlatt, Sec. Lieut., Adjutant	4	14
Sped, Sec. Lieut.	4	15
— Major	28	115
Sponeck, Graf von, Oberſt	4	16
Stadelhofer, Joh. Baptiſt, Pfarrvikar	33	130

	Nro.	Pag.
Stebel, Pfr.	21	92
Stegmann, Markus, Academiker	41	160
Stehle, Friedrich, Rechtspractikant	14	54
Stein, Pfr.	3	10
Steiner, Fabian, Pfr.	3	10
Steinmann, Korporal	4	16
Steinröder, Profeſſor	4	17
Steinig, Sec. Lieut.	16	68
Stern, von, StaabsRittmeiſter à la Suite	4	14
Stett, Joſ. Anton, Pfr.	4	17
Steube, von, Capitain	16	67
Stiegler, Sec. Lieut.	16	68
— Poſthalter	25	104
Stieß, Pfr.	26	107
Stockmar, Capitain	4	16
	37	144
Stölzel, OberzollInſpector	31	125
Stöſſer, AmtsAſſeſſor	19	85
Straub, Soldat	4	10
Strauß, von, EskadronsChef	4	15
Streicher, Conrad, Pfr.	32	128
Streitel, Peter Alois, Pfr.	21	91
Streule, Sec. Lieut.	4	15
Süß, Chriſtoph, Unteroffizier	4	10
Syuhany, Decan, Pfr.	6	24

Taxis, Prinz von, Major	28	115
Tiedemann, Hofrath, Profeſſor	1	2
Tittel, Gottlob Auguſt, Geh. Kirchenrath	34	132
Traitteur, von, Sec. Lieut.	16	68
	31	124
Trunk, Soldat	4	16
Trummer, Joh. Michael, Pfr.	21	92
Turban, Carl Friedrich, PfarrCandidat	21	92

Uebelin, Johann, Pfarrvikar	18	82
Ullmann, Carl, PfarrCandidat	40	154
Utzhöfer, Soldat	4	16

Vanotti, Carl, Beneſizlat	35	134
Venningen, Frhr. von, Oberkammerjunker, Hoftheater-Intendant	15	62
Vierordt, Friedrich, Subdiacon	3	10
Vincenti, von, StaabsCapitain	4	14
Vömel, Theodor, Profeſſor	38	147
Vogelbacher, Franz Xaver, Pfarrvikar	18	82

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Vogler, Ludolph, Pfr.	3	10
Vollmar, Posthalter	25	104
Volz, Pfr. zu Lupichshaußen	4	17
— Pfr. zu Rohrbach	10	37
— Moriz, Diacon	21	91
Wachs, Philipp Jacob, Pfarrer	21	91
	34	133
— Capitain	31	124
— Eduard, Sec. Lieut.	37	144
— Ludwig, Sec. Lieut.	37	144
Wacker, Niklaus, Beneſizíat	22	95
Wagner, von Frommenhauſen, Obervogt	7	27
— Pfr.	12	47
— Capitain	31	124
— Carl Fried. PfarrCandidat	40	154
— Pfr., Decan	41	162
Wahl, Franz Xaver, Pfarrvikar	18	82
Waibel, von, Sec. Lieut.	4	15
Wallau, KreisAſſeſſor	2	5
Walter, Pfr.	31	126
Warnkönig, Leopold, Academiker	41	160
Weber, AmtsRevisor	1	2
— Fidel, Pfr.	9	34
Weiler, von OberhofgerichtsRath	18	81
Weinhart, von, Sec. Lieut.	4	16
	28	114
Weinzierl, von, Amtmann	31	125
Weiſenberger, Joſeph, Pfarrvikar	33	131
Weiſeneck, Friedrich von, Rechtspractikant	14	54
Weitzel, Pfr.	28	115
Welker, Carl Theodor, Profeſſor	23	98
Wenneiß, Wilhelm, Dr. der Arzneikunde	20	88
Wenzel, Pfr.	3	10
Wepfer, Joh. Baptiſt, Beneſizíat	1	2
Werber, Benedict, Posthalter	12	47
Wetterer, Pfr.	10	37
Wielandt, F. A. Staats- und Geheimer CabinetsRath	8	30
Wilhelmi, Dr. der Arzneykunde	22	95
Wilken, Hofrath, Profeſſor	1	2
Williard, Sec. Lieut.	16	68
Winther, Pfr.	28	116
Wirth, HofgerichtsRath	31	125
Wittmer, Pfr.	28	116
Wölfel, Friedrich, PfarrCandidat	21	92
Wolf, AmtsPhyſikus	9	33
— Chriſtoph, Sec. Lieut.	28	114
Wucherer, Fried. Wilhelm, Hofrath	23	98
Wund, Capitain	16	67
Wunſch, Franz Xaver, Pfr.	28	115
Zandt, StaabsArzt	9	33
Zech, von, Capitain	4	15
Ziegler, Pfr.	2	6
Zimmer, Joh. Georg, Pfr.	9	34
— Poſterpeditor, Poſthalter	20	88
Zipf, AſſiſtenzArzt	22	95
Zollenhardt, Frhr. von, HofRichter	15	62

Großherzoglich-Badisches
Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 6. Januar 1816.

Bekanntmachungen.

(Zu §. 31. Lit. L. der Organisations-Beylage F. mit Rücksicht auf Lit. K. jenes §phen.)

Seine Königliche Hoheit haben nach der Höchsten Entschließung vom 5ten dieses einen über die Anwendung des §. 31. Lit. L. der Organisations-Beylage Lit. F. vom 26sten Nov. 1809. zu Hebung entstandener Zweifel Ihre Gesetzdeclaration dahin auszusprechen geruht: daß die Anwendung dieses §m in jedem Falle, wo das Justiz-Ministerium die Abgabe Hofgerichtlicher Urtheile zur Prüfung und Entscheidung an das Oberhofgericht nöthig erachten wird, eintrete, wenn gleich das Hofgerichtliche Urtheil auf eine mindere, als die unter Buchstaben K. desselben §m ausgedrückte Strafen sind, ausgefallen ist.

Carlsruhe, den 20sten Decbr. 1815.

Justiz-Ministerium.
Frhr. v. Hövel.

Vdt Walther.

(Die Vereinigung des Orts Höchenschwand mit dem Amtsbezirke St. Blasien betreffend.)

Man hat sich veranlaßt gefunden, den nach der Aemter-Organisation dem Amte Waldshut zugetheilten Ort Höchenschwand, seiner mehr geeigneten Lage wegen, mit dem Amts- und Domanialverwaltungs-Bezirke St. Blasien zu vereinigen.

Carlsruhe, den 14ten Decbr. 1815.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Berckheim.

Vdt. Gußmann.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Geheimen Kriegsrath und General-Auditor Fröhlich, Secretar des Carl Friedrich Militär-Verdienst-Ordens, das Ritter-Kreuz dieses Ordens unterm 13. Dec. v. J. gnadigst verliehen.

Se. Königl. Hoheit haben sich gnadigst bewogen gefunden, dem Professor Wilken,

Digitized by Google

so wie dem Professor Conradi bey der Universität Heidelberg, den Charakter und Rang eines Hofraths zu ertheilen.

Höchstdieselben haben auch gnädigst geruht, den Hofrath und Professor juris Genslen zu Jena in dieser Eigenschaft,

dann den Professor Bertholdt zu Erlangen als Professor Theologiae et Philosophiae,

und den Hofrath und Professor Tiedemann zu Landshut, unter Bestätigung des Charakters und Rangs als Hofrath, als Professor der Anatomie und Physiologie, bey der Universität Heidelberg anzustellen.

Ferner haben Se. Königl. Hoheit Sich gnädigst bewogen gefunden, den bisherigen Kreis-Secretär Schindler zu Freyburg zum Assessor bey dem Dreysamkreis-Directorium,

Sodann den Oberhofgerichts-Advocaten Gemehl zum Assessor bey dem Stadt- und ersten Land-Amt Bruchsal zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben ferner gnädigst geruht, den Hofgerichtsadvocaten Eberle in Freyburg, als Amtsrevisor nach Triberg,

und den bisherigen Amtsrevisor Bildhäuser zu Waldkirch in gleicher Eigenschaft nach Elzach, dagegen den Amtsrevisor Dobel in Elzach in nämlicher Eigenschaft nach Waldkirch zu versetzen.

Höchstdieselben haben weiter gnädigst geruht, die von der ehemaligen Großherzoglichen Regierungs-Commission provisorisch verfügte Anstellung des quiescirten Amtsverwalters Rieß zu Wallbüren zum Amtsrevisor des ersten Landamts Wertheim, dann des vormaligen Theilungscommissärs Weber in Schwetzingen zum Amtsrevisor des zweyten Landamts Wertheim nunmehr definitiv zu genehmigen.

Se. Königl. Hoheit haben das mit einer Lehrstelle an der Realschule zu Waldshut verbundene Kalvariberg-Beneficium dem Priester Johann Baptist Wepfer gnädigst zu verleihen geruht.

Vermöge höchster Entschließung ist die durch die Beförderung des Pfarrers Silber nach Ladenbach in Erledigung gekommene reformirte Pfarrey Beppstatt im Main- und Tauberkreis, dem Pfarr-Candidaten Rödiger gnädigst übertragen worden.

Seine Königl. Hoheit haben gnädigst geruht, die durch die Beförderung des Pfarrers Alfeld nach Aspach in Erledigung gekommene reformirte Pfarrey Kirchard dem Pfarrer Bayer zu Ladenburg zu übertragen. Die Competenten um die solchemnach erledigte Pfarrey Ladenburg (Neckarkreis), welche ein Diensteinkommen im Competenzanschlage von 612 fl. 50 kr. hat, haben sich innerhalb 6 Wochen durch das betreffende Specialat bey der obersten Evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

Berichtigung.

In dem letzten Regierungsblatt des vorigen Jahrs Nro. XXIV., die Receptionen der evangel. Pfarrcandidaten betreffend, ist das Versehen eingeschlichen: daß bey Johann Michael Herrenknecht von Allmannsweyer, der irrige Beysatz „in Sachsen" gemacht. — und in den ersten Exemplaren darnach abgedruckt, dann aber der diesem in der Location zunächst folgende Candidat Julius Friedrich Lippold, von Altenburg in Sachsen, gänzlich ausgelassen worden ist, welches daher nachträglich berichtiget wird.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 20. Januar 1816.

Verordnungen.

(Die Beschränkung der Concurrenz zum Staatsdienste betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben bey dem überhand nehmenden Studieren der Rechtswissenschaft von solchen Individuen, deren Erziehung und Vermögen nicht wohl erwarten läßt, daß sie sich dereinst zu geeigneten Staats-Dienern ausbilden, Höchstgnädigst zu befehlen geruht, daß zu der bereits unterm 1. Juny 1810. (Reggsbl. Nro. 24.) erlassenen beschränkten desfallsigen Cabinets-Verordnung, als Nachsatz der weitere Grundsatz ausgesprochen werden solle:

daß den Söhnen der Bauern und Bürger, deren Väter bey diesen Ständen gewöhnliche Nahrungserwerbe und Handthierungen treiben, und nicht wenigstens ein Vermögen von 8000 fl. für den studierenden Sohn ausweisen können, oder aber sich durch ganz besondere Geistes-Anlagen und Kenntnisse auszeichnen, die etwas vorzügliches erwarten lassen, wo somit der Vermögenspunct in etwas nachgesehen werden kann, — hinführo die Staatserlaubniß zum Studieren der Rechtswissenschaft nicht ertheilt werde.

Zugleich aber werden die Vorstände sämmtlicher Lyceen und Gymnasien im Lande, von welchen aus eine Universität bezogen werden kann, wiederholt angewiesen, jedesmal ein halbes Jahr vorher, ehe der Abgang auf die Akademie geschieht, ein Verzeichniß über sämmtliche dem juristischen und kameralistischen Studium sich widmenden jungen Leute, unter Bemerkung ihrer Eltern oder Vormünder, ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse, und ihres Vermögens, an die einschlägigen Kreisdirectorien zur weitern Beförderung an das Ministerium des Innern einzusenden.

Carlsruhe, den 21. December 1815.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Berckheim.

Vdt. Wollschläger.

Digitized by Google

(Das Verbot der Erbauung eigener neuer Schrotmühlen betreffend.)

Man findet sich veranlaßt, allen Bierbrauern und Essigsiedern die Erbauung eigener neuer Schrotmühlen zu verbieten, und diesem Verbot das weitere anzufügen, daß für die Folge keinem Müller die Bierbrauerey- oder Essigsiederey-Gerechtigkeit, so wie keinem Bierbrauer oder Essigsieder die Mahl- und Schrot-Gerechtigkeit verwilligt werden dürfe.

Nur für diejenigen Fälle, wo ein Bierbrauer oder Essigsieder keine Gelegenheit haben sollte, auf einer schicklich gelegenen benachbarten Schrotmühle eines zur KundenAufnahme berechtigten Müllers das zu seinem Gewerbsbetrieb erforderliche Malz schroten zu lassen, bleibt es den beyden Ministerien des Innern und der Finanzen vorbehalten, nach vorläufiger Untersuchung die Erlaubniß zu Erbauung einer eigenen Schrotmühle ausnahmsweise zu gestatten.

Carlsruhe, den 25. Dec. 1815.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Berckheim.

Vdt. Gußmann.

Bekanntmachungen.

(Aufforderung zur Wiedereinfindung der in den bisherigen Kriegen vermißten Großherzogl. Badischen Militärpersonen betreffend.)

Alle seit dem russischen Feldzug von 1812. und den früheren Kriegen vermißte Großherzoglich Badische Militärpersonen werden hiermit aufgefordert, bis zum 31. Dec. 1816. in ihre Heimath zurückzukehren, und sich bey ihren vorgesetzten Behörden zu melden, oder wenigstens glaubhafte Nachricht von sich zu geben, widrigenfalls sie für todt angenommen werden, und alle hieraus, und namentlich in Bezug auf ihre ehelichen Verhältnisse entspringende rechtliche Wirkungen eintreten sollen. Die Nähe und der Grad der Berechtigung zur Vermögensvererbung soll durchgehends, wo kein früherer oder späterer Todestag erwiesen wird, nach dem Tag beurtheilt werden, der in dieser Verordnung als Termin zur Wiedereinfindung vorgeschrieben ist.

Carlsruhe, den 8ten Jänner 1816.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Großherzoglich Badisches Kriegs-Ministerium.

v. Schäffer.

Vdt. Brieff.

Digitized by Google

(Die ZinsenErhebung von dem VorschußAnlehen betreffend.)

Durch das im Regierungsblatt Nro. 23. v. J. erschienene höchste Edict vom 7. Dec. v. J. wurde das VorschußAnlehen vom 28. Dec. 1813. auf die AmortisationsCasse überwiesen.

In dessen Gemäßheit und nach erhaltener hoher Weisung des Großherzogl. Finanz-Ministerii d. d. 6. d. M. Nro. 315. wurden sämmtliche Großherzogl. Ober-Einnehmereyen beauftragt, die auf den 1. Febr. d. J. für das ganze Jahr oder pro rata fälligen Interessen von den Vorschußscheinen auf Verfallzeit gänzlich zu berichtigen.

Von denen auf die Großherzogl. GeneralStaatscasse sowohl, als auf hiesige Großherzogl. Obereinnehmerey ausgestellten Vorschußscheinen wird die Zinszahlung durch unterzogene Stelle bewirkt werden; desgleichen haben sich diejenigen Creditoren, deren Scheine auf auswärtige Obereinnehmereyen lauten, die aber ihrer Bequemlichkeit wegen die Zinsen dahier zu erheben wünschen, gleichfalls bey unterzeichneter Stelle zu melden, wo von heute an, Dienstag und Donnerstag Vormittag von 8 bis 12 Uhr die verfallenen Interessen erhoben werden können.

Carlsruhe, den 11. Januar 1816.

Großherzogl. Badische AmortisationsCasse.
Sievert.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Medizinalreferenten Geheimen Hofrath Dr. Rehmann zu Donaueschingen wegen seiner ausgezeichneten Verdienste um das Land, den Charakter und Rang eines Geheimen Raths dritter Classe;

Ferner dem Regierungsrath und OberAmtmann Müller zu Durlach den Charakter als Oberrogt;

Endlich dem Vorsteher der dahier bestehenden weiblichen Erziehungsanstalt, Ludwig v. Graimberg, den Charakter eines Geheimen LegationsRaths zu verleihen.

Höchstdieselben haben Sich weiter gnädigst bewogen gefunden, dem verdienten Physikus Dr. Schutz in Pfohl den Charakter eines MedizinalRaths;

und dem Rechtspracticanten Wallau zu Wertheim den Charakter eines Kreisassessors zu ertheilen.

Seine Königl. Hoheit haben dem Justizrath und Professer Martin zu Heidelberg die von ihm unterm 20. Nov. v. J. unterthänigst nachgesuchte Dienstentlassung in Gnaden zu ertheilen geruht.

Digitized by Google

Se. Königl. Hoheit haben unterm 3. Novbr. v. J. gnädigst geruht, den Kriegsministerial-Secretar Buch wegen anhaltender Kranklichkeit auf unbestimmte Zeit, mit der Hälfte seiner Besoldung also zu pensioniren, daß derselbe seinen Aufenthalt nach Belieben wählen, und gleich allen recipirten Rechtspractcanten das Recht der untergerichtlichen Anwaltschaft und der Schriftverfassung bey Obergerichten ausüben darf.

Höchstdieselben haben auch gnädigst geruht, den bisherigen Professer extraordinarius Ferdinand Schweins zu Heidelberg zum ordentlichen Professor;

Dann den bisherigen Steuercommissär Hoyer in Villingen zum Kanzlisten bey der Controllkammer der directen und indirecten Steuern zu ernennen.

Durch die Hieherberufung des bisherigen Stadtpfarrers Martini als Archidiakonus und Garnisonsprediger der Residenz, ist die evangel. lutherische Stadtpfarrey zu Rastatt (im Murgkreis) mit der darauf geordneten Besoldung von 635 fl. Geld, wovon jedoch nach der neuern höchsten Verfügung 145 fl. abgehen, dann 10 Malter Korn, 20 Mltr. Dinkel, 20 Ohm Wein 1ter Classe und 15 Klftr. Holz nebst freyer Wohnung und den Accidenzien erledigt worden. Die Competenten um diese Stelle haben sich daher binnen 6 Wochen bey der Evangel. obersten Kirchenbehörde zu melden.

Den 26. Dec. v. J. ist der Emeritus Pfarrer Ziegler zu Eutingen gestorben. Die Concurrenten um diese dadurch erledigte evangel. lutherische Pfarrey im Pfinz- und Enzkreise — Pforzheimer Dekanats — welche einen Competenzanschlag von 558 fl. hat, und zwischen 800 und 900 fl. erträgt, haben sich binnen 6 Wochen durch ihre Dekanate bey der vorerwähnten Stelle zu melden.

Durch das am 27. Octbr. d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Mathäus Fritz zu Wiechs, auch Kirchstetten genannt, Amts Blumenfeld im Seekreise, ist diese in Geld, Naturalien und Gütterertrag auf etwa 700 fl. kommende, und den ehevor österreichischen Concursgesetzen unterliegende Pfarrey erledigt worden, um welche sich die Competenten nach Vorschrift des Regierungsblatts von 1810. Nro. 38. insbesondere Art. 4. zu melden haben.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 2. Februar 1816.

Wir Carl von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Hanau ꝛc. ꝛc.

haben, nach angehörtem Staatsrath, beschlossen, Unsern Standes- und Grundherrn das ihnen als KirchenPatronen früher zugestandene PräsentationsRecht, in nachstehender Art und Maase wiederum zurückzugeben:

1) Jeder Patron ist verbunden, das zu präsentirende Subject, nur aus der Zahl geprüfter und dienstfähig im Lande erkannter Candidaten, oder aus schon im Lande angestellten innländischen Geistlichen zu wählen.
2) PatronatsPfarrer können nur in der PromotionsOrdnung, Beförderung auf Landesherrliche PfarrStellen und nur nach ihrem DienstAlter in Unsern Landen erwarten.
3) Zu DekanatsPfarreyen können nur, dem DekanatsDienst gewachsene und approbirte LandesCandidaten präsentirt werden; und wenn ein solcher als gehörig qualifizirt Landesherrlich nicht anerkannt werden kann, so muß sich der Patron entweder einen Tausch gefallen lassen, oder auf das BesetzungsRecht für diesesmal verzichten; welches letztere jedoch nur in dem Fall eintreten wird, wenn das Dekanat an einen gewissen Ort gebunden, und dem Patron keine Gelegenheit zum Tausch offen ist.
4) Die Präsentation muß bey Verlust des PräsentationsRechts für diesen Fall, jederzeit spätestens sechs Monate nach erfolgter Erledigung der PatronatPfarrey geschehen.
5) Nach erfolgter Landesherrlicher Genehmigung wird die Ausfertigung in Unserm Namen durch die Landesherrliche Behörde besorgt.
6) Die Einweisung des präsentirten Pfarrers in seinen Dienst geschieht ebenfalls in Unserm Namen durch den Dekan und BezirksBeamten.

Digitized by Google

7) Als natürliche Folge dieser Zurückgabe der PatronatRechte der Standes- und Grundherrn ist auch der Rückfall der Patronatlasten auf die Patronen anzusehen; auch wird andurch die Beybehaltung der immittelst von Uns auf Standes- und Grundherrliche PatronatsPfarreyen ernannten Geistlichen andurch ausdrücklich vorbehalten.

Das Ministerium des Innern wird andurch mit dem Vollzug dieses Reskripts beauftragt.

Hieran geschieht Unser Wille. Gegeben Carlsruhe, den 28sten Decbr. 1815.

Carl.

Vdt. Frhr. von Hacke.

Auf Sr. Königlichen Hoheit
besondern höchsten Befehl.
Ring.

Wir Carl von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Hanau ꝛc.

haben, nach angehörtem StaatsRath, Unsere Grundherrn und ihre FamilienAngehörige in die vor dem 26sten Nov. 1809. genossene privilegirte GerichtsstandsVerhältnisse, oder sogenannte Kanzleyfäßigkeit in der Maase, wie sie durch Unsere Verordnung vom 22. März 1812. Regbl. Nro. XIV. Unsern Standesherrn zugestanden worden sind, durch gegenwärtiges Reskript wieder einzusetzen — Uns gnädigst bewogen gefunden.

Unsere Ministerien der Justiz und des Innern sind mit dessen Vollzug beauftragt.

Hieran geschieht unser Wille. Gegeben Carlsruhe, den 28sten Decbr. 1815.

Carl.

Vdt. Frhr. von Hacke.

Auf Sr. Königlichen Hoheit
besondern höchsten Befehl.
Ring.

Digitized by Google

Verordnung.

(Die Erneuerung der Unterpfandsbücher betreffend.)

Mit dem Jahre 1820. müssen alle Hypotheken, die früher als im Jahr 1810. eingetragen sind, erneuert werden. Kostenersparend ist es daher, wenn bis gegen Ende des Jahrs 1819. mit Erneuerung der Unterpfandsbücher für die einzelnen Orte zugewartet wird.

Hiernach haben sich die Amtsrevisorate und ihre Gehülfen zu benehmen, oder die hiergegen etwa in einzelnen Fällen vorwaltende Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit von früherer Erneuerung in einem oder dem andern Orte den Kreisdirectorien anzuzeigen, und diese sollen solche Anzeigen mit Anfragsbericht zur weiteren Resolutionsfassung hieher einsenden.

Carlsruhe, den 13 Januar 1816.

Justiz-Ministerium.

Frhr. von Hövel.

Vdt. Klein.

Dienst-Nachrichten.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben den Geheimen Rath, Reinhardt Baron von Berstett zu Ihrem Gesandten bey der Versammlung des deutschen Bundes in Frankfurt, so wie den bisherigen Kreisrath Büchler zum Legationsrath zu ernennen, und dieser Gesandtschaft als Legations-Secretär beyzugeben gnädigst geruhet.

Se. Königliche Hoheit haben auch gnädigst geruht, den Regierungsrath Kirn zum Geheimen Legationsrath;

Sodann den bisherigen Legationssecretär Friedrich von Blittersdorf zum Legationsrath zu ernennen.

Höchstdieselben haben ferner gnädigst geruht, dem Bezirksphysicus Dr. Gaupp zu Emmendingen den Charakter eines Medicinalraths zu ertheilen;

Den seitherigen Kreisassessor Diez zu Lörrach bey dem vereinigten Dreisamkreis-Directorio in Freyburg zum Kreisrath vom 12. Dec. v. J. an zu ernennen;

ferner durch Höchste Resolution vom 25. August v. J. die vakante Obereinnehmerey Bretten dem Einnehmer Pittius in Kandern zu übertragen;

Weiter den Postpracticanten Beker von Heidelberg als Postofficial bey dem Postbureau in Freyburg anzustellen;

Endlich den Thierarzt Karl Eichmeyer von Wertheim zum Kreis-Thierarzt des Mayn- und Tauberkreises zu ernennen.

Seine Königl. Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den dahiesigen Stadtdiaconus Deimling zum Diaconus in der Stadt Gernsbach zu ernennen. Die Competenten

Digitized by Google

um die dahiesige Stadtdiaconatsstelle mit einer Besoldung von 500 fl. haben sich binnen 6 Wochen durch ihre Decanate bey der Evangelischen Obersten Kirchenbehörde zu melden.

Höchstdieselben haben gnädigst geruhet, den Vicarius Lauter als 3ten Lehrer an dem Pädagogium zu Lörrach, (Dreisamkreis) mit dem Character als Subdiaconus anzustellen;

und dem Candidat Friedrich Vierordt die 3te Lehrerstelle an dem Padagogium zu Lahr (Kinzigkreis) mit gleichem Charakter zu übertragen.

Das erledigte Staabschirurgat Schönau wurde dem Chirurg 1ter Classe Konetschny gnädigst conferirt.

Die erledigte katholische Pfarrey Ichenheim im Kinzigkreise ist dem gewesenen Professor Ludolph Vogler zu Offenburg;

Die erledigte Pfarrey Grüningen im Donaukreise dem Vicar Othmar Kaltenbach zu Bettmaringen; dann

Die vakante kathol. Pfarrey Götzingen (Amts Buchen) dem Kaplan Fabian Steiner zu Spechbach gnädigst übertragen worden.

Die erledigte Pfarr-Curazie zu Katholisch Thennenbronn im Donaukreise ist dem interimistischen Verweser, Priester Lorenz Hiß allda, gnädigst verliehen worden.

Zur erledigten Pfarrey Oeflingen, Amts Säckingen, ist der Caplan in Sinsheim Ladislaus Bader befördert worden.

Se. Königl. Hoheit haben gnädigst geruhet, die evangelisch lutherische Pfarrey Sennfeld dem bisherigen Pfarrer Wenzel in Eubigheim (Mayn- und Tauberkreis) zu conferiren. Die Competenten um die jetzt erledigte Pfarrey Eubigheim (Diöces Berberg) mit einem Competenzanschlag von 326 fl. haben sich binnen 6 Wochen bey der Obersten Evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

Durch die Berufung des Pfarrers Stein zur erledigten Pfarrey Menzingen ist die evangel. lutherische Pfarrey zu Teutsch-Neureuth, im Pfinz- und Enzkreise erledigt worden, deren Competenzanschlag zu 285 fl. berechnet ist, und deren wahrer Ertrag ohngefähr 400 fl. besagt. Die allenfallsigen Competenten haben sich binnen 6 Wochen durch ihre vorgesetzten Dekanate um dieselbe zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Johann Linus Maus zur Pfarrey Emmingen ab Egg ist die in Geld-, Naturalien-, Zehent- und Güter-Ertrag auf etwa 350 fl. kommende Pfarrey Biesendorf, Amts Engen im Seekreise erlediget. Die Competenten um diese Pfründe haben sich nach Vorschrift im Regierungsblatt vom Jahre 1810 Nro. 38. insbesondere Art. 2. und 3. zu benehmen.

Durch die Beförderung des Pfarrers Flory zur Pfarrey St. Leon ist die katholische Pfarrey Neudhardt (1ten Landamts Bruchsal) in Erledigung gekommen. Die Competenten um diese Pfarrey, die an Geld, Naturalien, Güter und Zehentertrag und Accidenzien ein jährliches Einkommen von etwa 900 fl. hat, haben sich verschriftmäßig bey dem Pfinz- und Enzkreisdirektorium zu melden.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 15. Februar 1816.

Verordnung.

(Die Thätigung der Chausseegelds-Frevel betreffend.)

Unter Bezug auf den §. 40. der StraßenbauOrdnung vom 14ten May 1810 finder man sich bewogen, einverständlich mit Großherzoglichem Justiz-Ministerio, über die Thätigung der Chausseegelds-Frevel folgende nähere Vorschriften zu geben:

1) Die Bestrafung der Chausseegelds-Defraudationen geschiehet, wie bisher, durch den Vorgesetzten des Orts, wo der Defraudant angehalten worden ist, oder durch den Vorgesetzten des nächsten Orts.

2) Der Vorgesetzte kann nur die, in dem 20fachen Betrage des nicht bezahlten Chausseegeldes bestehende Legalstrafe erkennen, und außer 15 kr., die ihm für seine Bemühung zukommen, keine Sporteln fordern. — Die Strafe ist auf der Stelle einzuziehen, und mit kurzem Bericht längstens innerhalb 8 Tagen an das betreffende Amt zu senden, welches dieselbe in das Verzeichniß der Zoll- und Accis-Strafen aufnehmen, und dem Denunciaten seine Gebühr auszahlen wird.

3) Erachtet sich der Denunciat durch das Erkenntniß beschwert, so gehet der Recurs zuförderst an das nächste Amt, und von da, wenn sich der Bestrafte unmittelbar nach der Publication des Amtlichen Erkenntnisses zur weitern Recurs-Ergreifung erklärt, an das betreffende Kreisdirectorium, welches die letzte Instanz bildet. Der Recurrent muß seine Beschwerdeschrift binnen 14 Tagen übergeben, und ist später nicht mehr zu hören.

4) Der Recurs von dem Amte an das betreffende Kreisdirectorium hat keinen suspensiven Effect; die Strafe wird, wie im §. 2. verordnet, ohne weiters erhoben, und nur erst, wenn der Recurs zum Vortheil des Denunciaten erledigt worden, zurückgegeben.

Carlsruhe, den 31sten Januar 1816.

Finanz-Ministerium.
Frhr. von Sensburg. Vdt. Behrnauer.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

(Die Beschränkung der Concurrenz zum Staatsdienste, in specie die nöthige Einschränkung des Studiums der Rechtswissenschaft betreffend.)

Man findet sich bewogen, als Nachtrag zu der vom Großherzogl. Ministerium des Innern unterm 21sten Dec. vorigen Jahrs im Regierungsblatt Nro. II. S. 5. dieses Jahrs wegen Beschränkung der Concurrenz zum Staatsdienste erlassenen Verordnung, und um die Nothwendigkeit der Einschränkung des Studiums der Rechtswissenschaft sowohl, als die Unmöglichkeit der baldigen Anstellung der jetzt vorhandenen Rechtspracticanten fühlbar darzulegen, anmit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß bey dem Oberhofgericht und den Hofgerichten bereits neun und fünfzig Advocaten angestellt, im Ganzen aber noch einhundert drey und fünfzig unangestellte Rechtspracticanten vorhanden seyen, und die Zahl der letzteren seit der Verordnung im Regierungsblatt von 1812. Nro. XX. S. 113. der Beschränkung und der seitherigen Anstellungen ungeachtet, sich um 41 vermehrt habe.

Carlsruhe, den 24 Januar 1816.

Justiz-Ministerium.
Frhr. von Hövel.

Vdt. Klein.

Uebersicht, den Stand der Civilprozesse ꝛc. bey dem Ober-Hofgericht und den 4 Provinz-Hofgerichten betreffend.

Beyliegende mit Lit. A. bezeichnete Uebersicht über den Stand der bey den Großherzogl. Obergerichten verhandelten Civilprozesse, so wie das mit Lit. B. bezeichnete Verzeichniß der bey den gedachten Obergerichten zur Aburtheilung vorgekommenen Verbrechen, werden andurch unter Bezug auf das Regierungsblatt vom Jahr 1815. Nro. III. S. 10. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 29sten Januar 1816.

Justiz-Ministerium.
Frhr. v. Hövel.

Vdt. Klein.

(Todesstrafe wegen Gatten-Mords.)

Georg Friedsey, Bürger und Wirth in Tauber-Bischofsheim, 39 Jahre alt, — nachdem er mehrere Tage zuvor aus Leidenschaft für eine andere Weibsperson den Entschluß zur Ermordung seiner zweyten Gattin gefaßt; foderte dieselbe am

Digitized by Google

5ten May 1815. auf, mit ihm des Nachts vor das Ort hinauszugehen, um ihm dort stehende Kälber heimtreiben zu helfen.

Die Frau folgte ihm zu diesem Dienste. Auf dem Wege aber, nächst an der Tauber, zog er ein großes Messer hervor, und versetzte ihr den ersten Stich, auf den sie schon zu Boden sank. Er brachte ihr an verschiedenen Theilen des Körpers noch 13 Stiche, und Schläge mit dem Stock in das Genick bey; den bald entseelten Körper warf er in die Tauber. Der verwundete Leichnam wurde aber entdeckt, und der Mörder selbst bekannte seine Gräuelthat. Das Großherzogl. Oberhofgericht hat unterm 7ten Novbr. 1815. seine Hinrichtung mit dem Schwerdt, auch wegen der hinterlistigen, und grausamen Art dieses Gattenmords die 24 Stunden lange Steckung seines Kopfs auf einen Pfahl zu Recht erkannt, und Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dieses Todesurtheil zur Vollstreckung genehmigt, welches auch am 12ten d. M. zu Bischofsheim vollzogen worden ist.

Mannheim, den 29sten Jänner 1816.

Großherzogl. Badisches Ober-Hofgericht.
Frhr. von Drais.

Vdt. Mayer.

(Frequenz der LandesUniversität Heidelberg im WinterSemester 1815—1816.)

Die Anzahl der Akademiker auf der Universität Heidelberg beträgt in dem gegenwärtigen WinterSemester im Ganzen 526, und zwar

Theologen	69	davon	sind	13	Inländer	und	56	Ausländer
Juristen	170	—	—	24	—	—	146	—
Mediciner	36	—	—	17	—	—	19	—
Cameralisten	37	—	—	15	—	—	22	—
Philologen	14	—	—	4	—	—	10	—

welche also in 73 Inländern und 253 Ausländern bestehen.

Carlsruhe, den 11. Januar 1816.

Digitized by Google

(Frequenz der Landesuniversität Freyburg im WinterSemester 1815—1816.)

Die Anzahl der Akademiker auf der Universität Freyburg beträgt in dem gegenwärtigen WinterSemester im Ganzen 272; und zwar

Theologen	58,	davon sind	39	Inländer	und	19	Ausländer
Juristen	56	— —	28	—	—	8	—
Mediciner	47	— —	27	—	—	20	—
Chirurgen	36	— —	30	—	—	6	—
Philosophen	95	— —	75	—	—	20	—

welche also in 199 Inländern und 73 Ausländern bestehen.

Carlsruhe, den 11. Januar 1816.

Militär-Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben in Höchst Ihrem Armeecorps folgende Avancements und Versetzungen ꝛc. gnädigst zu befehlen geruht:

Unterm 19ten Novbr. v. J. wurde dem Generalmajor Brückner die StadtCommandantschaft in Rastadt, dem Sec. Lieut. Meegle vom leichten Infant. Bataillon die unterthänigst nachgesuchte Dienstentlassung, und denen von den beyden Militair-Commandanten, dem Präsidenten des KriegsMinisterii und den Inspecteren, nach der h. Ordre vom 9ten desselben Monats, sich erwählten Adjutanten, als — von dem GeneralLieut. ꝛc. v. Neuenstein der Prem. Lieut. Geres, von seinem Regiment; von dem GeneralLieut. ꝛc. v. Stockhorn, der St. Cap. v. Vincenti, von seinem Regiment; von dem GeneralLieut. und Präsidenten des KriegsMinisterii ꝛc. v. Schäffer, der StabsRittmeister à la Suite Stern; von dem Inspecter der Cavallerie GeneralMaj. ꝛc. v. Freystedt, der Prem. Lieut. Schweickhardt vom DragonerReg. v. Geusau; von dem Inspecter der Landwehr, GeneralMaj. ꝛc. v. Franken der Sec. Lieut. Sommerlatt von dem Inf. Reg. v. Stockhorn; und von dem Revüe-Inspector Obristen v. Freydorf der Train-Lieut. Fülling, — die Höchste Bestätigung ertheilt. — Desgleichen wurde unterm 3ten Januar die Besorgung der StadtCommandantschaftlichen Geschäfte in Freyburg dem Major Günther übertragen.

Durch h. Ordre vom 25sten Jan. d. J. haben S. K. H. der Großherzog das in Folge der h. Ordre vom 9ten Novbr. v. J. eingetretene Avancement folgendermaßen gnädigst bestimmt: als:

A. Cavallerie.

Garde du Corps. Der Major und Flügeladjut. d. Cav. v. Holzing avancirt zum Obristlieutenant, und tritt, mit Beybehaltung seiner Charge als Flügeladjutant, in die Garde du

Corps; der St.Rittmeister v. Strauß avancirt zum EskadronsChef, und wird zum DragonerRegiment v. Geusau Nro. 2. versetzt; der Sec.Lieut. v. Schilling avancirt zum Prem.Lieutenant. — Ferner werden zur Garde du Corps transferirt: der St.Rittmeister v. Seldeneck vom Drag.Reg. v. Geusau Nro. 2., der Prem.Lieut. v. Hinkeldey vom Drag.Reg. v. Freystedt Nro. 1.; und die Sec.Lieuts v. Gemmingen vom 2ten, v. Roggenbach vom 1ten, und v. Diemar vom 2ten Drag.Reg. —

DragonerRegiment v. Geusau Nr. 2. Der Oberst v. Degenfeld vom 1ten Drag.Reg. wird als Commandeur hieher versetzt, der Major Graf Max v. Hochberg avancirt zum Obrist-Lieutenant, der Rittmeister v. Gayling zum Major, der Prem.Lieut. v. Seldeneck zum St.Rittmeister (mit Versetzung zur Garde du Corps,) und der Sec.Lieut. Maier zum Prem. Lieut.; — zu Sec.Lieuts werden ernannt, der früher bey der Landwehr gestandene Capitaine v. Waibel und Prem.Lieut. Schauffler, sodann die EstandartenJunker v. Seldeneck und v. Diemar (letzterer mit Versetzung zur Garde du Corps) und der Stuckjunker Reiß von der Artillerie. —

DragonerRegiment v. Freystedt Nro. 1. Der Major Graf v. Ysenburg avancirt zum Obrist-Lieutenant, der in k. k. Oesterreichischen Diensten gestandene Rittmeister von Roggenbach wird als Major hieher placirt, St.Rittmeister v. Geyer wird zum EskadronsChef, Prem. Lieut. Behaghel zum StaabsRittmeister, Sec.Lieut. von Hinkeldey zum Prem.Lieut., (mit Versetzung zur Garde du Corps), und zu Sec.Lieutenants der bey der Landwehr gestandene Sec.Lieut. Baumann, und der Unterofficier Streule von der Garde du Corps gnädigst ernannt. —

Bey der Suite der Cavallerie avancirt der Prem.Lieut. Hennenhofer zum Staabs-Rittmeister.

B. Infanterie.

Leibgrenadiergarde. Der Capitaine v. Zech wird zum GeneralquartiermeisterStaab, und dagegen der Cap. v. Holle vom Inf.Reg. v. Stockhorn hieher versetzt, ferner der Junker v. Diemar zum Sec.Lieut. befördert. —

Artillerie. Der StaabsCapit. Schuknecht rückt zum Capit. 2r Classe vor, sodann wird Prem.Lieut. Creutzbauer zum StaabsCapitaine, die Sec.Lieutenants Rückert und Rummer zu Prem.Lieutenants, und die Junkers Speck und v. St. Jullien zu Secondes-Lieutenants befördert.

Desgleichen wurden, ebenfalls durch h. Ordre vom 25sten Januar, zu dem durch Ordre vom 9ten Novbr. 1815. errichteten GeneralquartiermeisterStaab ferner der Major Meier und Capit. Arnold von der Suite, so wie der früher bey der Landwehr gestandene StaabsCapit. Scheffel berufen.

* * *

Ordenstheilung und Belohnungen.

In Folge mehrerer nachträglich eingekommenen Eingaben von denen sich noch in dem letzten

Digitized by Google

Feldzug ausgezeichneten Individuen, haben Se. Königl. Hoheit der Großherzog folgende Belohnungen gnädigst zu ertheilen geruht, als:

Das Ritterkreuz des Carl Friedrich Militär-Verdienst-Ordens: dem Obersten Grafen v. Sponeck, Commandeur des 1ten LandwehrBataillons, dem Capit. Müller von demselben und dem Sec.Lieut. Göbes vom 8ten LandwehrBataillon.

Das Ritterkreuz des Zähringer Löwen-Ordens: dem Major von Beust, Commandeur des 8ten LandwehrBataillons.

Die silberne Medaille: dem Unterofficier Christoph Süß und Christoph Lowa, so wie dem Gardist Burkhard von der Garde du Corps; dem Feldwebel Kienmayer und Sergent Jack vom 1ten, und dem Feldwebel Siegmund, Corporal Köhler, und den Soldaten Krautenberger, Schönherr und Utzhöffer vom 8ten LandwehrBataillon.

Sodann wurden einer öffentlichen Belobung wegen ihres ausgezeichneten Benehmens bey mehreren Vorfällen im letzten Feldzug für würdig erachtet:

Vom 1ten Landwehr.Bat.: der Capit. Schrotz, der Lieut. v. Weinhart und der Soldat Straub.

Vom 5ten LandwehrBat.: der Prem.Lieut. Schauffler; und

Vom 8ten LandwehrBat.: die Capitains Fellmeth und Stockmar, die Sec.Lieutenants Schmitt und Goublaire, der Sergent Ruf, der Corporal Steinmann und Hofmann, und die Soldaten Trunk und Reinhard.

Auch ertheilten Höchstdieselben dem ObristLieut. v. Lassolaye, von der Artillerie, die gnädigste Erlaubniß, das von Sr. K. H. dem Großherzog von Hessen ihm verliehene Commandeurkreuz des Hess. Verd. Ordens, tragen zu dürfen. —

Todes-Fälle.

Den 29sten Novbr. v. J. starb zu Bruchsal der Major Schwarz vom DragonerRegiment v. Geusau, und am 18ten Decbr. dahier der ObristLieutenant und MontirungsCommissär Fleck.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königl. Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht: einen fortdauernd im DirectorialCanton der schweizerischen Eidgenossenschaft residirenden Minister zu unterhalten, und da die persönlichen Verhältnisse des bisherigen Großherzoglichen Gesandten, Staatsraths von Ittner, jenen Aufenthalt nicht gestatten, diesen Letztern des ersagten GesandtschaftsPostens in Gnaden zu entheben, auch demselben zum Beweis Allerhöchster Zufriedenheit, das Commandeurkreuz Ihres Ordens vom Zähringischen Löwen zu ertheilen; — zu Höchstdero außerordentlichem Gesandten und bevollmächtigten Minister bey der Eidgenossenschaft aber den Ritter von Harmensen zu ernennen.

Höchstdieselben haben an die Stelle des nächstkünftige Ostern von dem Prorektorate Höchst. Ihrer LandesUniversität Heidelberg abgehenden Hofrath und Professor Wilken, den dortigen Geheimen Kirchenrath Daub zum künftigen Prorektor gnädigst zu bestätigen geruht.

Digitized by Google

Seine Königliche Hoheit haben den bisherigen evangelisch lutherischen Pfarrer Kölblin zu Bickenfohl, Alters halber, und auf sein Bitten, mit Pension aus den Einkünften der Pfarrey, in den Ruhestand zu versetzen, und diese durch einen tauglichen Vicar provisorisch versehen zu lassen, gnädigst befohlen.

Dem bisherigen Pfarrcandidaten Johann Friedrich Schellenberg von Altenheim ist die vacante Evangelische Pfarrey Prechthal im Donaukreise übertragen worden.

Die durch Beförderung des Pfarrers Schell in Erledigung gekommene Pfarrey Sandweier im Murgkreise, ist dem bisherigen Stadtcaplan Kelm zu Baden;

die durch Beförderung des Pfarrers Fritsch in Erledigung gekommene Pfarrey Berghaupten im Kinzigkreise dem Pfarrverweser Hirt allda;

Dann die erledigte Pfarrey Waizen im Donaukreise dem Curatcaplan Anton Fischer zu Untermettingen;

Endlich die vacante katholische Pfarrey Winzenhofen (Mayn- und Tauberkreis) dem Pfarrverweser und Caplan Gregor Rimbach zu Götzingen, gnädigst conferirt werden.

Seine Königl. Hoheit haben gnädigst geruht, den Pfarrer Gallfuß zu Plittersdorf im Murgkreise wegen mehrerer von ihm vorgenommener gesetzwidriger EheCopulationen auf das erledigte, dem Pfarrer in Hohenthengen, Staabsamt Jestetten untergeordnete, und zur seelsorglichen Aushülfe bestimmte Caplaneybeneficium ad St. Petrum et Paulum zu versetzen.

Die durch Entfernung des bisherigen Pfarrers Gallfuß erledigte Pfarrey zu Plittersdorf im Murgkreise ist dem Pfarrverweser Merk zu Sandweier; und

die vacante Pfarrey Heinstetten im Seekreise dem Vicar Jos. Anton Stett zu Immenstaad gnädigst conferirt werden.

Durch die Versetzung des bisherigen Pfarrers Steinröder zu Kirrloch zur Professur an dem Gymnasium zu Bruchsal ist diese Pfarrey von einem etwaigen Ertrag ad 1200 fl. in Pfarrgütern und Zehenten bestehend, worauf aber eine jährliche Abgabe von 100 fl. gelegt wird, in Erledigung gekommen. Die Competenten um solche haben sich nach Vorschrift des Regierungsblatts gehörig zu melden.

Durch gnädigste Uebertragung der Pfarrey Güttingen im Seekreise an den Pfarrer Placidus Abt zu Hartheim, Amts Möskirch im nemlichen Kreise, ist letztere Pfarrey, welche in Geld, Naturalien, Zehent und Güter-Ertrag etwa auf 420 fl. kömmt, vakant geworden.

Die katholische Pfarrey Kronau (Neckarkreis) ist dem Pfarrer Klein zu Zunsweyer (Kinzigkreis) gnädigst conferirt, und dadurch die Pfarrey des letztern Orts mit einem Einkommen von 1000 — 1100 fl. an Geld, Naturalien und Nutzungen und einer jährlichen Abgabe von 100 fl. erledigt worden.

Die Competenten um diese beyde, den ehevor österreichischen Concursgesetzen unterliegenden Pfarreyen, haben sich nach der Verordnung des Regierungsblatts v. J. 1810. Nr. 38. insbesondere Art. 4. zu benehmen.

Durch die Beförderung des Pfarrers Volz auf die Pfarrey Kuprichshausen ist die katholische Pfarrey Hochhausen mit einem Einkommen von etwa 700 fl. an Geld, Güt, Zehenten und

Digitized by Google

Güter-Ertrag, und zugleich mit einer Abgabe von jährlichen 200 fl. für den alten, früher resignirten Pfarrer Reidel, in Erledigung gekommen. Die Competenten haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig an das Mayn- und TauberkreisDirectorium zu wenden.

Durch erfolgtes Ableben des Benefiziaten Eugen Mayer zu Riedheim im Seekreise ist diese Pfarr-Curagie, welche in Geld, Naturalien, auch Güter-Ertrag auf etwa 450 fl. kömmt, erledigt worden. Die Competenten um diese den ehevor österreichischen Concursgesetzen unterliegende Curatpfründe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt von 1810. Nro. 38. insbesondere Art. 4. zu melden.

Durch Beförderung des Pfarrers Ignaz Morherr zur Pfarrey Schenkenzell im Kinzigkreise, ist die Pfarrey Weilerbach im Donaukreise erlediget, welche in Geld, Naturalien und Zehent-Ertrag auf etwa 720 fl. für den Pfarrer und einen wegen des Filials Korpel zu haltenden Vikar kömmt. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahre 1810 Nro. 38. Art. 2. und 3. zu benehmen.

Digitized by Google

Lit. A. Ueberſicht über den Stand

und

Am 1ten Jenner 1815. waren noch Civilprozeſſe anhängig .
Dazu kamen bis zum 31ten December 1815. einſchließlich der Gant. .

Hiervon ſind ausgegangen:

a) Durch Urtheil und Reſcripte . . . . . .
b) — Abſchlagung der Prozeſſe . . . . . .
c) — Verfall . . . . . .
d) — Vergleich . . . . . .
e) — Entſagung . . . . . .
f) — Abgabe an andere Gerichte . . . . . .
g) als nichtig aufgehoben . . . . . .

Es bleiben alſo noch anhängig . . . . .

Von den noch anhängig bleibenden Prozeſſen ſind:

über 2. Jahr alt . . . . . .
über 1. Jahr alt . . . . . .
unter einem Jahr . . . . . .

Th

Im Jahr 1814 ſind anh

Lit. B. Verzeichniß der be[illegible]brechen.

	Dienstvergehen.	Verrechners Untreue u. Recess.	Heimliche Schwangerschaft.	Heimliche Niederkunft.	Kindsabtreibung.	Kindsaussetzung.	Wilderey.	Jaunerey.	Vagantenleben.	Complottirung.	Bruch der Landesverweisung.	Summa.
Hofgericht zu Mörsburg	—	4	—	—	—	—	10	—	5	—	—	122
— Freyburg	5	1	1	2	1	3	6	3	9	27	1	300
— Rastatt	11	2	—	2	1	2	12	—	8	—	2	233
— Mannheim	16	—	3	—	—	4	14	7	—	—	4	167
Summa.	32	7	13	4	2	9	42	10	22	27	7	822

[illegible]e Art erledigt.

	Zuchthaus.	Kettenstrafe.	Aufgehoben.	Auf sich beruhend.	Remittirt.	Unerledigt.	Summa.
Hofgericht zu Mörsburg	26	4	—	14	1		127
— Freyburg	67	10	1	32	56		300
— Rastatt	45	—	—	—	—		233
— Mannheim	29	—	—	12	25		176
Summa	167	14	1	58	82		827

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 22. Februar 1816.

Bekanntmachung.

(Die Beglaubigung der in Frankreich zu gebrauchenden Urkunden betreffend.)

Unter Wiederholung der Verordnung vom 14. April 1810. Regierungsblatt XVI. wird hiermit zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht, daß es nicht genüge, alle Urkunden, welche in Frankreich zu irgend einem öffentlichen Gebrauch dienen sollen, nur von den Großherzoglichen Beamtungen legalisiren zu lassen, sondern Amtssiegel und amtliche Unterschrift müsse noch vom Minister der auswärtigen Angelegenheiten, und dann von der hier residirenden Königl. französischen Gesandtschaft beglaubiget werden, zu welchem Ende dergleichen Urkunden anher einzusenden sind.

Carlsruhe, den 12. Februar 1816.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Hacke.

Vdt. Eichrodt.

Ehrenauszeichnung.

Seine Königl. Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, dem gewesenen Vogt Imbert zu St. Georgen, Stabtamts Freyburg, wegen dessen vieljährigen und ersprießlichen Dienstesleistungen für die Gemeinde zur wohlverdienten Auszeichnung die silberne Verdienst-Medaille mit der Erlaubniß zu ertheilen, solche an dem gewöhnlichen Bande tragen zu dürfen.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den Kreisrath von Schweickhardt zu Rastatt in gleicher Eigenschaft zu dem Mayn- und Tauberkreis-Directorium nach Wertheim zu versetzen.

Digitized by Google

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht:

den Rechtspracticanten Friedrich von Reck Ihrer Gesandtschaft in Stuttgardt als Attaché beyzugeben, sodann

den Rechtspracticanten Burkhard als wirklichen Kriegsministerial-Secretär anzustellen.

Dem Oberarzt bey dem Großherzoglichen leichten Infanteriebataillon Dr. Johann Georg Müller von Meckesheim ist die Licenz zur Ausübung der innern Heilkunde ertheilt worden.

Seine Königl. Hoheit haben auch gnädigst geruht:

dem Landchirurg und Geburtshelfer Moscherosch in Boxberg das Landchirurgat Weinheim zu übertragen;

den bisherigen Assistenzchirurg Nußer in Weinheim zum Staabschirurg in Oppenau zu befördern;

dem Oberwundarzt Roller in Pfullendorf das daselbst erledigte Staabschirurgat; und

dem Wund- und Hebarzte Berthold von Glotterthal die erledigte Chirurgatsstelle zu Neuenburg zu conferiren.

Höchstdieselben haben ferner gnädigst geruht, die evangelisch lutherische 2te Stadtpfarrey zu Lahr dem Pfarrer Braun zu Schmieheim zu ertheilen. Die Competenten um die nun erledigte Pfarrey Schmieheim (Kinzigkreis) im Competenzanschlag zu 341 fl. und im Ertrag von etwa 450—500 fl. haben sich binnen 6 Wochen bey der evangelischen Obersten Kirchenbehörde zu melden.

Die erledigte kathol. Pfarrey Wangen am Untersee ist dem dortigen Pfarrverweser Ulrich Honorat Miehle, und

die erledigte Pfarrey Sernatingen im Seekreise dem bisherigen Vikar in Waldshut Johann Jakob gnädigst conferirt worden.

Durch das am 25. Dec. v. J. erfolgte Ableben des bischöflichen geistlichen Raths und Pfarrers Krapf, ist die in Geld, Naturalien, Güter und Zehentertrag auf etwa 900 fl. bis 1000 fl. kommende Pfarrey Hagnau, Amts Meersburg im Seekreise, erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahre 1810 Nro. 38. Art. 2. und 3. zu melden.

Den 1. Febr. d. J. ist der zur Ruhe gesetzte Pfarrer Schmidt in Buggingen mit Tod abgegangen. Die Competenten zu dieser Pfarrey werden zu seiner Zeit, wenn die ganze Besoldung derselben wieder zur Disposition kommen wird, zu ihrer Meldung darum aufgefordert werden.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 5. Merz 1816.

Verordnungen.

(Das Benehmen vor und bey der Rückzahlung Landesherrschaftlicher ActivCapitalien betreffend.)

Man findet sich veranlaßt, die von dem Großherzogl. Ministerio des Innern ergangene, und durch das Regierungsblatt Nro. III. vom 14ten Februar 1811. emanirte Verordnung vom 17ten Jenner 1811, nach welcher die Rückzahlung der StiftungsCapitalien von den Schuldnern, nur gegen Rückempfang der OriginalObligation, oder gegen einen von dem betreffenden Ministerial-Departement, keineswegs aber von einer dem Departement untergeordneten Stelle ausgestellten Mortifications-Schein, bey Vermeidung der doppelten Zahlung geschehen solle, und daß diese Clausel jeder Obligation am Ende beyzufügen sey, auch auf diejenigen Capitalien in Anwendung zu bringen, welche auf Landesherrliche Rechnung verzinnslich angelegt worden, und künftig noch werden angelegt werden.

Indem man diese Verordnung zur Nachachtung für alle diejenigen, welche aus Landesherrschaftlichen Cassen Capitalien gegen Verzinnsung erhalten haben, zur öffentlichen Kenntniß bringt, werden, insbesondere auch sämmtliche Herrschaftliche Verrechnungen angewiesen: daß sie jedesmal bey erfolgender Aufkündigung eines solchen Capitals, dessen baare Zurückzahlung zu erwarten ist, sogleich die unverweilte Anzeige, unter Bemerkung der zur Recherchirung der betreffenden Schuldverschreibungen dienlichen Notizen machen sollen, um bey der Zurücksendung der deponirten Obligation zur Aushändigung sogleich disponiren zu können, ob der Betrag nach frühern Bestimmungen an die AmortisationsCasse für Rechnung der GeneralStaatsCasse eingesendet, oder anderweit wieder verzinnslich angelegt werden solle.

Diese Anzeige ist auch dann zu machen, wenn eine abschlägige Zahlung am Capital geschehen soll, um desfalls das Nöthige auf der OriginalObligation bemerken lassen, und den Schuldner unter Benachrichtigung davon durch das Amt, gegen alle Gefährde sicher stellen zu können.

Digitized by Google

Die AmtsRevisorate haben jene Clausel bey Ausfertigung neuer Schuldverschreibungen über die in verzinnsliche Anlage kommende herrschaftliche Gelder ebenfalls zu inseriren.

Carlsruhe, den 31. Jenner 1816.

Finanz-Ministerium.
Frhr. von Sensburg.

Vdt. Behrnauer.

(Den Ausschlag der Beyträge zur allgemeinen und besondern BrandversicherungsGesellschaft fürs Jahr 1815. betreffend.)

Im verflossenen Jahr 1815. hat sich der Brandschaden bis zu Ende Decembers an Gebäuden, welche der allgemeinen Badischen BrandversicherungsAnstalt einverleibt sind, im Ganzen auf die Summe von

——:. 59470 fl. 19 kr.

belaufen.

Das TaxationsQuantum sämmtlicher assecurirten Gebäude besteht nach dem Anschlag vom 10ten Jenner 1814., da der Anschlag auf den 10ten Jenner 1815 bey noch zurückstehenden mehreren Zuwachs- und Abgangs-Tabellen dermalen noch nicht bekannt ist, in

——:. 112,537800 fl.

Es ist daher, besonders auch wegen den auf der Anstalt noch haftenden, und in den nächsten Jahren, wenn keine unvorhergesehene Fälle eintreten, heimzuzahlenden PassivCapitalien und sonstigen Ausgaben nöthig, daß auf jedes 100 fl. Anschlag

——:. Vier Kreuzer

umgelegt werden.

Es werden daher sämmtliche Kreisdirectorien andurch aufgefordert, diese Umlage nach Maßgabe des BrandversicherungsAnschlags vom Jahr 1815 und der vorliegenden BrandversicherungsOrdnung vom 29. December 1807. Reggsblatt vom 7. Febr. 1808 Nro. 4. sogleich vornehmen zu lassen, und die EinzugsTabellen nach vorgenommenem Einzug, dessen Beschleunigung dringend empfohlen wird, hieher einzusenden, den Recepturen aber aufzugeben, das Geld in sichern Gewahrsam zu nehmen, und bis zu diesseitiger Dispostion in Depesito zu behalten.

Hiebey wird dem Pfinz- und Enz-Murg- und Kinzigkreisdirectorio weiters angefügt, daß die sämmtlichen Alt-Baden-Badischen Ortschaften, außer vorstehen-

Digitized by Google

dem Beytrag zur combinirten Societät auch noch einen besondern Beytrag von

—— :. Drey Kreuzer

von jedem 100 fl. Anschlag zur annoch bestehenden privativen Baden-Badischen Gesellschaft, da deren alte Brandentschädigungs-Vergütungen und Passiv-Schulden noch nicht getilgt sind, leisten müssen, zu welchem Ende auch in den einzusendenden dergleichen Einzugs-Tabellen, da wo es nöthig, zwey Columnen, eine zum Betrag für die combinirte, und die andere für den Betrag der separaten Societät aufzustellen, und so auch die Einzugsgebühren von jedem Betrage besonders abziehen zu lassen sind.

Carlsruhe, den 5. Febr. 1816.

Ministerium des Innern.
In Abwesenheit des Ministers.
Eichrodt.

Vdt. Becker.

Bekanntmachung.

(Das Brieffreythum betreffend.)

Seine Königliche Hoheit haben durch höchste Entschließung vom 2ten d. M. Nro. 372. das nach dem Postvertrag mit Taxis vom Jahr 1805. Lit. C. §. 1, 2 und 3. eingeräumt gewesene uneingeschränkte und eingeschränkte Brieffreythum allen den, in die bezeichnete Kathegorie nach der damaligen Staatsverfassung, gehörigen Personen für die Zukunft wiederum gnädigst zugestanden, welches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 12ten Februar 1816.

Ministerium des Innern.
In Abwesenheit des Ministers.
Eichrodt.

Vdt. Seitz.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, den beyden Prorectoren Eisenlohr zu Lörrach und Dreuttel zu Pforzheim den Charakter als Professoren mit dem Rang der Lyceums-Professoren, und dem an der lateinischen Schule zu Neufreistett angestellten Lehrer Rüßlin den Charakter eines Professors mit dem Rang eines Gymnasiums-Professors zu ertheilen.

Digitized by Google

Höchstdieselben haben unterm 26. Jenner d. J. gnädigst geruhet, dem als Practicant bey der Centralkammer angestellten Nepomuck von Holzing den Charakter eines Revisors zu verleihen.

Unterm 22ten Febr. dieses Jahrs wurden die Rechtspractikanten J. B. Hölzlin von Freyburg, und Franz Hugelmann von Friesenheim zu Advokaten beym Großherzogl. Hofgericht in Freyburg, und der Rechtspraktikant Georg Harscher von Heidelberg zum Advokaten beym Großherzogl. Hofgericht in Mannheim ernannt.

Die erledigte Pfarrey Schweighausen im Kinzigkreise ist dem Exkapitularen von Ettenheimmünster, Ambros Meyer, Pfarrvikar in Mahlberg gnädigst übertragen worden.

Durch den am 28. Jenner d. J. erfolgten Tod des Dekans und Pfarrers Szuhany ist die evangelisch lutherische Pfarrey Stein im Pfinz- und Enzkreise nebst dem Dekanat der Diözese Stein erledigt worden. Die Competenten zu dieser im Competenzanschlag 721 fl., und in sicherm Mittelbetrag zwischen 1000 und 1100 fl. betragenden Pfarrey haben sich mit Rücksicht auf das damit verbundene Dekanat binnen der gesetzlichen Frist durch ihre Dekanate und Specialate bey der evangelischen Obersten Kirchenbehörde zu melden.

Die längst erledigte und dem Professor Casimir Göth zu Offenburg übertragen gewesene Pfarrey Ebnet im Dreysamkreise, welche in Geld, Naturalien, Gütern, und etwas Zehenden, jährlich 550 fl. bis 600 fl. rein erträgt, ist wegen dessen Belassung auf seiner Professur neuerdings zu besetzen. Die Competenten um diese den ehevor Oesterreichischen Concursgesetzen unterliegende Pfarrstelle haben sich daher nach der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810. Nro. 38. insbesondere Art. 4. zu melden.

Todes-Fall.

Am 17ten Febr. d. J. ist der Oberamtmann Beithorn zu Weinheim mit Tod abgegangen.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 12. Merz 1816.

Verordnungen.

(Die ErhebungsZeit der directen Steuern betreffend.)

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst zu beschließen geruht, daß im künftigen Jahre die directen Steuern

am 1ten July — 1ten August — 1ten September — und 1ten October — jedesmal mit $\frac{1}{12}$ Theil, dann am 1ten November — 1ten December — 1ten Jenner — und 1ten Februar jedesmal mit $\frac{2}{12}$ Theilen

als verfallen angesehen und in dem Laufe dieser Monate erhoben, dagegen in den Monaten Merz, April, May und Juny, wenn keine Steuern rückständig sind, die Steuerpflichtigen mit jeder Anforderung verschont werden sollen.

Sind noch Steuern rückständig; so muß die SteuerErhebung in den Monaten Merz und April fortgesetzt werden, in den Monaten May und Juny aber, wo die Ausstände zu liquidiren, und die unbeybringlichen in Abgang zu decretiren sind, darf unter keinem Vorwande, weder eine laufende noch eine rückständige Steuer an die Unterthanen gefordert werden.

Hiernach haben sich sämmtliche Stellen zu achten.

Carlsruhe, den 4ten Merz 1816.

Finanz-Ministerium.

Frhr. von Seusburg.

Vdt. v. Dusch.

(Die Erhebung der Staatssteuer von den Recepturen fremder Souveraine, welche Besitzungen im Großherzogthum haben, von den kirchlichen BezirksRecepturen, und von den Pfarr- und Schuldiensten betreffend.)

Unter Beziehung auf die Verordnung vom 18ten December 1815. Regierungsblatt Nro. XXIV. wird sämmtlichen KreisDirectorien zur weitern Bekanntmachung eröffnet, daß

Digitized by Google

1) Von den Recepturen fremder Souveraine, welche Besitzungen im Großherzogthum haben,

2) von den kirchlichen BezirksRecepturen, und

3) von den Pfarr- und Schuldiensten die Staatssteuer und die damit zugleich erhoben werdenden Beyträge nicht mehr durch den SteuerEinnehmer, sondern wie die Steuerschuldigkeit der Landes-, Standes- und Grundherrlichen Recepturen unmittelbar durch die OberEinnehmerey erhoben werden sollen.

Rücksichtlich der Hebgebühren wird es bey den Recepturen sub 1. und 2. wie bey den Standes- und Grundherrlichen gehalten: von der Steuer, welche die Pfarr- und Schuldienste, nach Freylassung der Competenz noch zu berichtigen haben, bezieht der OberEinnehmer die gewöhnlichen Gebühren eines UnterEinnehmers, neben den für denselben als OberEinnehmer regulirten Tantiemen.

Diese Verordnung ist in künftigem Steuerjahre in Anwendung zu bringen.

Carlsruhe, den 4. Merz 1816.

Finanz-Ministerium.
Frhr. von Sensburg.

Vdt. v. Dusch.

Ehren-Auszeichnung.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, dem Städtischen ÖkonomieRath und Priester, ArmenVater Weiß zu Freyburg wegen dessen ersprießlichen Dienstesleistungen und Verdiensten um den blühenden Zustand des Freyburger Armen-Instituts und um die Verbesserung des Schulwesens, zum Beweise des Landesväterlichen Wohlgefallens an seinen lobenswerthen und uneigennützigen Bemühungen, die goldene VerdienstMedaille zur wohlverdienten Auszeichnung zu ertheilen.

Carlsruhe, den 26ten Februar 1816.

Ministerium des Innern.
In Abwesenheit des Ministers.
Eichrodt.

Vdt. Seitz.

Digitized by Google

Bekanntmachung

(Uebersicht über den Bestand des Großherzogl. Altbadischen evangelisch lutherischen Schulwittwen-Fiscus für 1814.)

Summa aller Einnahmen	6794 fl.	59 kr.
Summa aller Ausgaben	5617 "	$8\frac{1}{2}$ "
Remanet .	1177 "	$50\frac{1}{2}$ "

Status Fundi

Alte Capitalien und verwiesene Gantgelder . .	21912 fl.	51 kr.
Neu angelegte Capitalien	1512 "	$50\frac{1}{2}$ "
Ausstand	1429 "	46 "
Remanet	1177 "	$50\frac{1}{2}$ "
Summa .	26033 "	$18\frac{1}{2}$ "
Fernd besagte er	24717 "	$25\frac{1}{4}$ "
Hat sich also vermehrt um	1315 "	$53\frac{1}{2}$ "

Zahl der Beneficiaten . . . 81 fl.
Im vorigen Jahre . . . . 97 "
Vermehrung . 14 "

Von Schulwittwenfisci Directionswegen.
Sander Kirchenrath.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, auf unterthänigstes Ansuchen des pensionirten Obervogts Ludwig Wagner von Frommenhausen zu Baden, dessen erhaltenen Adel und Ritterstand anzuerkennen.

Durch das Ableben des Professors Mercy zu Rastatt ist die Lehrstelle der französischen Sprache am dortigen Lyceum mit einem Gehalt von 400 fl. erledigt worden. Die Competenten haben ihre Vorstellungen mit den nöthigen Attestaten bey dem Großherzoglichen Ministerium des Innern (Kathol. KirchenSection) binnen 4 Wochen, vom Tage dieser Bekanntmachung an, einzureichen, und sich während dieser Zeit zur Prüfung bey dem Professor Leichsenring dahier zu melden.

Militär-Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch Höchste Ordre vom 6ten März den Sec. Lieutenant Mathes von dem 7ten Landwehr-Bataillon, in gleicher Eigenschaft zum Dragoner-Regiment von Freystedt; der Sec. Lieutenant Goebes vom 8ten Landwehr-Bataillon zum Infanterie-Regiment von Neuenstein Nro. 4., und den Prem. Lieutenant

Digitized by Google

Barrack vom 6ten Landwehr-Bataillon, als Feldjäger zum Generalstaab zu versetzen gnädigst geruht; auch den in Kais. Russischen Diensten gestandenen Prem. Lieutenant von Beauvais als Sec. Lieutenant beym Dragoner-Regiment von Geusau Nro. 2., und den Feldjäger Fischer vom Generalstaab, beym Forstwesen anzustellen, desgleichen dem Sec. Lieutenant Braeg vom Inf. Regiment von Neuenstein den unterthänigst nachgesuchten Abschied zu ertheilen. —

Todes-Fall.

Den 21ten Febr. starb in Mannheim der Obrist von Reischach, vom Inf. Regiment Großherzog Nro. 3.

Berichtigung.

In der Bekanntmachung in vorgehendem Regierungsblatt Nro VI. vom 5ten Merz d. J. Seite 23. (das Brieffreithum betreffend) lese Zeile 4. statt „nach der damaligen Staatsverfassung," nach der dermaligen Staatsverfassung.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 19. Merz 1816.

Wir Carl von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Hanau ꝛc. ꝛc.

Mit der wiederhergestellten Ruhe und Ordnung in Europa ist auch der Zeitpunkt erschienen, der es Uns erlaubt, die künftigen verfassungsmäßigen Rechte Unserer Unterthanen näher festzusetzen und Ihnen eine sichere Grundlage und Garantie zu geben. Wir sind überzeugt, daß Wir diese Rechte nicht dauerhafter begründen und zugleich Unsere Unterthanen aller Classen über ihre Verhältnisse gegen Uns und Unsere Behörden und über Unsere RegierungsGrundsätze mit beruhigendem Zutrauen erfüllen können, als durch die Einführung einer landständischen Verfassung in Unserem Großherzogthum. Wir haben bereits hierzu die nöthigen Vorarbeiten angeordnet, und diese sind so weit gediehen, daß Wir, nach angehörtem StaatsRathe, beschlossen haben: daß auf den ersten August d. J. die erste ständische Versammlung Unsers Großherzogthums eröffnet werden solle. Gegeben Carlsruhe, den 16. Merz 1816.

Carl.

Vdt. Frhr. von Hacke.

Auf Sr. Königlichen Hoheit besondern höchsten Befehl.
Ring.

Bekanntmachung.

(Die Fortweisung der aus dem Königreich Frankreich verwiesenen Militär- und Civil-Personen betr.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst zu befehlen geruht, daß denen in der Königlich Französischen Verordnung vom 24 July 1814 sowohl — als jenen in dem letzten Königlich Französischen Beschluß vom 12.

Digitized by Google

Januar d. J. begriffenen, und den Großherzoglichen Kreisdirectorien unterm 1ten October und 2ten November 1815. Nro. 6718. und 7562, sodann unterm 11ten d. M. Nro. 2165. bekannt gemachten französischen Militär- und Civil-Personen, welche des Königreiches verwiesen sind, kein Aufenthalt in den Großherzoglichen Landen gestattet, sondern sämtlich nach dem Punkt ihrer Bestimmung hin fortgewiesen werden sollen.

Diese allerhöchste Entschließung wird hierdurch zu jedermanns Nachricht und Achtung öffentlich bekannt gemacht. Carlsruhe den 15 März 1816.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Berckheim.

Vdt. Wollschläger.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben zu beschließen geruhet, den Staats- und bisherigen Geheimen CabinetsRath Herzog, der wirklicher Staatsrath, und in seiner Stelle bey dem JustizMinisterium fortbin verbleibt, auf sein wiederholtes unterthänigstes Ansuchen, der bisher bekleideten Stelle im Geheimen Cabinet, wegen seiner wankenden Gesundheit, in Gnaden zu entheben; das von dem StaatsRath Herzog besorgte CabinetsReferat des JustizMinisteriums aber dem Staats- und Geheimen CabinetsRath F. A. Wielandt zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruhet, die KammerJunker Hector Wilhelm von Günderrode, Carl Frhr. von Blittersdorf und Ernst Frhr. von Menzingen zu Höchst Ihren Kammerherren;

den bisherigen KreisRath von Müssig zum Geheimen LegationsRath;

den bisherigen HofgerichtsRath von Mohr zu Freyburg zum KreisRath bey dem Dreisamkreis-Directorium; und

den Sekretär Georg Römer zum Ministerial-Sekretär bey dem Auswärtigen Departement zu ernennen.

Die durch Beförderung des Dr. Biechele zur St. Martins-Pfarrey in Freyburg erledigte katholische Stadtpfarrey dahier ist dem bisherigen Stadtpfarrer und StadtDekan Kirch zu Mannheim übertragen, und damit das Stadt- und LandDekanat Karlsruhe verbunden worden. Auch haben Ihre Königliche Hoheit der Großherzog gnädigst geruhet, die bisher bestandene katholische Oberpfarrey aufzuheben, und dem Stadtpfarrer Kirch den Karakter und Rang eines geistlichen Rathes beyzulegen.

Berichtigung.

Bey dem Status fundi des Badischen evangel. lutherischen Schulwittwen-Fiscus pro 1814 im Regierungsblatt Nro. VII. pag. 27 sind folgende Druckfehler eingeschlichen:

Bey der Zahl der Beneficiaten 81. ist irrig das Gulden-Zeichen beygesetzt worden und die Zahl der Beneficiaten im vorigen Jahre beträgt nicht 97 sondern 67.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 26. Merz 1816.

Verordnungen.

(Die Zollverhältnisse des Ortes Schluchtern betreffend.)

Seine Königliche Hoheit haben unterm 12ten December 1815., in Erwägung der besondern Lage des Großherzogl. Orts Schluchtern, welches, gänzlich von Würtembergischen Landen umschlossen, mit diesen einen bedeutenden Verkehr hat, dagegen mit dem Großherzogthum selbst nur in geringer Handelsverbindung steht, auf unterthänigsten Vortrag Höchst Ihres Finanz-Ministeriums, gnädigst zu beschließen geruhet, wie folgt:

Das Großherzogliche Ort Schluchtern soll eine Befreyung vom Badischen Zolle genießen für alles, was von da ins Würtembergische ausgeführt, oder aus dem Würtembergischen nach Schluchtern eingeführt wird; dagegen aber dieser Ort in Ansehung des Zolls gegen das übrige Großherzogthum so zu behandeln ist, daß alle Artikel, die aus dem Badischen dahin gehen, dem AusgangsZolle, so wie alle, die von Schluchtern in das übrige Großherzogthum eingeführt werden, dem EingangsZoll an der Mauthlinie unterliegen.

Diese höchste Verordnung wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und das Pfinz- und Enz-KreisDirectorium beauftragt, zum Vollzuge derselben das Nöthige zu verfügen.

Carlsruhe, den 5. Januar 1816.

Finanz-Ministerium.

Frhr. von Sensburg.

Vdt. v. Dusch.

(Die Bestimmung des Kaminfegerlohns betreffend.)

Da durch die Einführung der Gewerbsteuer die alt hergebrachten, und bis zum 1ten May 1815. bestandenen Verpachtungen der Kaminfegerey, welche den Kaminfegerlohn erhöhten, aufhören; so haben sämmtliche Kreisdirectorien solche Einrichtungen zu treffen, daß der nicht unbedeutende Unterschied zwischen den alten Pacht-

Digitized by Google

geldern und der sehr geringen Gewerbsteuer, den Hausbesitzern durch Herabsetzung des Kaminfegerlohns, und nicht den einzelnen Kaminfegern zu gut komme. Wegen Eintheilung der Kreise in Districte, Bestimmung des Lohns durch Concurrenz, oder obrigkeitliche Festsetzung einer Taxe, haben die Kreisdirectorien die näheren Vorschriften bey dem Großherzoglichen Ministerium des Innern einzuhohlen, da nach Verzichtung der Großherzogl. General-StaatsCasse auf alle Pachtgelder, dieser Gegenstand rein polizeylich ist. Carlsruhe den 4ten Merz 1816.

Finanz-Ministerium.
Frhr. von Sensburg.

Vdt. v. Dusch.

Bekanntmachungen.

(Das WegMaas für die PostStationen in den diesseitigen Landen betreffend.)

Seine Königliche Hoheit haben vermöge Höchster Entschließung vom 20sten Februar l. J. Nro. 476. folgendes gnädigst zu verordnen geruhet:

a) als Maas einer ganzen Poststation werden in der Regel und in runder Zahl 48000 neu Badische Fuß angenommen. Diesemnach hält

1 Post	.	.	.	.	48,000	neu	Badische	Fuß
¾	:	.	.	.	36,000	:	:	:
½	:	.	.	.	24,000	:	:	:
¼	:	.	.	.	12,000	:	:	:

b) Hinsichtlich der bey einer Ausmessung sich ergebenden Bruchtheile, wird die Distanz zu Gunsten des Publikums unter ½ oder bis 6000 Fuß exclusive nicht in den Calcul gebracht: Dagegen kommt zu Gunsten des Posthalters die Distanz über ½ oder von 6000 Fuß angefangen, in Anrechnung. Diesemnach wird, was in die Distanz

von 18,000 bis 29,999 Fuß fällt, für ½ Post.
: 30,000 : 41,999 : : ¾ :
: 42,000 : 53,999 : : 1 :
: 54,000 : 65,999 : : 1¼ :
: 66,000 : 77,999 : : 1½ :

gerechnet, welches zu Jedermanns Nachricht hiermit in öffentliche Kenntniß gebracht wird. Carlsruhe, den 11ten Merz 1816.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Berckheim.

Vdt. Seitz.

Digitized by Google

(Die Behandlung der Militär-Sanitäts-Gegenstände betreffend.)

Seine Königliche Hoheit haben unterm 20sten Februar d. J. gnädigst zu befehlen geruhet, daß nun auch die Militär-Sanitäts-Gegenstände bey der Sanitäts-Commission in Vortrag kommen, und daß in Folge dieses Höchsten Befehls die beyden Staabsärzte Zandt und Meier Sitz und Stimme bey bemeldter SanitätsCommission erhalten sollen.

Carlsruhe, den 14. Merz 1816.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Berckheim.

Vdt. Gußmann.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruhet, die in Erledigung gekommene erste Beamtenstelle zu Gengenbach dem bisherigen Hofgerichtsrath Frech zu Rastadt mit dem Character als Regierungsrath und Oberamtmann zu übertragen.

Höchstdieselbe haben Sich bewogen gefunden, den bisherigen Stadtphysikus in Heidelberg Doctor Wolf, auf das neu errichtete zweyte Landamtsphysikat Wertheim zu versetzen.

Vermög Höchster Resolution vom 23sten Febr. d. J. haben Höchstdieselben gnädigst geruhet, den bisherigen zweyten evangelisch reformirten Pfarrer zu Mannheim Georg Friedrich Ahles zum ersten evangelisch reformirten Stadtpfarrer daselbst zu befördern.

Seine Königl. Hoheit haben auch gnädigst geruhet, dem bisherigen Pfarrer Lahr zu Weinburg bey Buchsweiler im Niederrheinischen Departement, die erledigte evang. luther. Pfarrey Heidelsheim (im Pfinz und Enzkreis), und

die vakante evang. luth. Pfarrey Weiler, Diözes Hernberg, dem bisherigen Diakenatsvikar Georg Heinrich Heymann zu Hernberg vom 23ten April d. J. an zu übertragen.

Mit höchster Genehmigung wurde die erledigte Pfarrey oder Lokalkaplaney Bubenbach im Donaukreise, dem Vikar Wilhelm Kraus zu Mördingen; dann

das durch den am 16ten Dezember 1815 erfolgten Tod des Kaplans Mathias Krucher erledigte KaplaneyBenefizium zu Watterdingen im Seekreise, dem pensionirten Weltpriester Fr. Xaver Mangold, ehevorigen Stiftskaplan bey St. Johann in Konstanz, verliehen.

Se. Königl. Hoheit haben ferner gnädigst geruht, den bisherigen evang. lutherischen Pfarrvikarius und Rector Schwarz zu Weinheim auf dessen Bitten seiner dortigen Dienstanstellung zum Behuf einer einstweiligen Privatstelle mit Vorbehalt seines Rücktritts in öffentlichen Dienst, auf einige Zeit zu entlassen. Die Competenten um die dadurch erledigte Stelle mit einem dem wahren Ertrag sich nahernden Competenzanschlag von 328 fl. 50 kr. haben sich durch ihre Dekanate oder Spezialate binnen 6 Wochen bey der obersten Evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

Digitized by Google

Höchstdieselbe haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem bey der evangelisch lutherischen Pfarrey Schriesheim bisher angestellten Johann Georg Zimmer die nachgesuchte Entlassung zur Annahme des erhaltenen Rufes an die zweyte lutherische Stadtpfarrstelle zu Worms, zu ertheilen. Die Competenten um die dadurch erledigte Stelle mit einem dem wahren Ertrage sich nähernden Competenzanschlag von 441 fl. 14 kr. haben sich wie vorgehend zu melden.

Seiner Königl. Hoheit ist es gnädigst gefällig gewesen, die erledigte evang. lutherische Pfarrey Auggen dem Pfarrer zu Obereggenen, Carl Friedrich Ludwig Sonntag, zu konferiren. Die Competenten zu der dadurch erledigten Pfarrey Obereggenen, deren Competenz auf 568 fl. angeschlagen ist, und sicherer Mittelertrag auf 900 fl. sich beläuft, haben sich binnen 6 Wochen durch ihre Dekanate oder Specialate bey der obersten Evangelischen Kirchenbehörde vorschriftmäßig zu melden.

Am 23ten Febr. d. J. ist der katholische Pfarrer Fidel Weber zu Hochemmingen im Donaukreis gestorben. Die Competenten um diesen erledigten, vom Patronate der Standesherrschaft Fürstenberg abhängenden Pfarrdienst, dessen Einkommen in Geld, Güter und meistens Zehentertrag auf 900 bis 1000 fl. sich beläuft, haben sich nach Vorschrift zu bewerben.

Todes-Fall.

Den 6ten Febr. dieses Jahrs ist der evang. lutherische Pfarrer Mezel von Sulzfeld (Pfinz und Enzkreis) welcher mit einem Theil der Besoldung zu Ruhe gesetzt gewesen, mit Tod abgegangen.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 2. April 1816.

Verordnung.

(Die Ausstellung der Marschrouten für die in Urlaub gehende, und aus demselben einrückende Soldaten auf dem Urlaubs-Marsche und in Urlaub selbst betreffend.)

1) Alle in Urlaub gehende Soldaten müssen mit ordentlichen Marschrouten in ihre Heimath versehen seyn, die jedesmal von dem betreffenden Militär-Commando zu unterzeichnen sind; ohne eine solche Marschroute darf keine Einquartierung statt finden.

2) Für jedes Regiment werden von den Militär-Commandanten besondere Routen bestimmt, auf denen alle aus Urlaub kommende, und dahin gehende Soldaten instradirt seyn müssen. Wenn mehrere Soldaten aus einem Orte zusammen gehen, so muß immer der Name eines derselben auf der Marschroute bemerkt seyn, der alsdann das Commando über ein solches Detachement führt, und für alle Exzesse verantwortlich seyn muß, daher von dem betreffenden Regiments-Commando alle zu einem solchen Detachement gehörigen Individuen hiernach zu instruiren sind.

3) Auf diesen Marschrouten müssen die Nachtquartiere genau bestimmt werden, jedoch darf zur Schonung des Landmanns ihre Entfernung niemals unter 8 bis 10 Stunden seyn; auch muß es der Civil-Obrigkeit erlaubt bleiben, dergleichen Leute auf die von der Landstraße entfernten Dörfer zu weisen, jedoch dürfen diese nicht über eine Stunde Wegs abgelegen seyn.

4) In dem — einem solchen Beurlaubten angewiesenen Quartier hat der Mann außer Dach, Fach und einer ordentlichen Liegerstatt die Hausmannskost zu fodern, wofür er jedoch den gesetzlich bestimmten Kostbatzen entrichten muß, welches nunmehr um so eher geschehen kann, weil der Mann mit einer 5tägigen Löhnung in der Tasche aus der Garnison abgeht, und, wenn er aus Urlaub einberufen wird, ohnehin mit etwas Geld versehen ist.

Digitized by Google

5) Diejenigen Soldaten, die aus Urlanb eingerufen werden, ſind ebenfalls mit legalen Marſchrouten, und zwar von ihren betreffenden Aemtern zu verſehen, und nur auf Vorzeigung dieſer, ordentlich zu bequartieren und zu verpflegen.

6) Alle nicht mit ſolchen legalen, oder gar falſchen, oder ſelbſt gefertigten Marſchrouten verſehene Soldaten, die im Lande umher ziehen, und den Landmann ohne Noth preſſen, ſind zu arretiren, und an das nächſte Militär-Commando abzuliefern, woſelbſt ſie ſtreng beſtraft werden müſſen.

7) Bey dem Eintreffen aus Urlaub in der Garniſon, oder in der Heimath ſind dieſe Marſchrouten nebſt den Urlaubspäſſen, in erſterer von dem Capitaine, und in letzterer von dem Ortsvorſtande dem Soldaten abzunehmen, daher Letzterer anzuweiſen, ſich ſogleich nach ſeinem Eintreffen zu Haus bey dem Ortsvorſtande zu melden, und dieſe Papiere abzuliefern.

8) Die Militär-Commandos können nur allein durch die Regiments- oder Bataillons-Commandeurs um Ausſtellung ſolcher Marſchrouten requirirt werden, die Aemter aber nur durch Vorzeigung der Einberufungs-Ordre der Soldaten, daher letztere von den Regiments- oder Bataillons-Commandeurs jedesmal an die betreffenden Aemter zu addreſſiren ſind. Gehen mehrere Purſche aus einem Orte zugleich in Urlaub, oder werden mehrere, aus ein und demſelben Orte zugleich einberufen, ſo iſt für alle nur eine Marſchroute auszuſtellen, wobey aber immer einer dieſer Purſche als Commandant zur Handhabung der Ordnung und Disciplin genannt werden muß, aus welchem Grunde jedesmal von den Regimentern und Bataillons, Kreis — Aemter — und Ortsweis aufgeſtellte Verzeichniſſe der in Urlaub gehenden, oder aus Urlaub einzurufenden Mannſchaft an die Militär-Commandos oder die betreffenden Aemter einzureichen ſind, nach welchen alsdann die Marſchrouten gefertigt werden müſſen; dieſe Leute müſſen aber alsdann angewieſen werden, zuſammen zu marſchieren, auch ſind zur Schonung der Landleute ſo viel als möglich Abänderungen in den Nachtquartieren zu treffen.

9) In den Nachtquartieren ſind die Marſchrouten von der Obrigkeit zu viſiren, und zugleich die Conduite der auf eine ſolche Marſchroute einquartierten Mannſchaft, ſo wie die geſchehene Bezahlung des Koſtbatzens, darauf zu bemerken. Bey Abnahme dieſer Marſchrouten, es ſeye in der Garniſon oder in der Heimath, ſind dergleichen Bemerkungen, wenn ſie nachtheilig für den Soldaten

Digitized by Google

ausfallen, sowohl von der Civil- als Militär-Behörde dem betreffenden Militär-Commandanten anzuzeigen, und von diesem unnachsichtlich zu ahnden.

10) Die Militär-Behörden sind bereits durch die Ordre vom 28. Jenner dieses Jahrs Nro. 38. angewiesen, die betreffenden Civil-Behörden aber werden hiemit beauftragt, mit Ernst und Strenge auf den Vollzug gegenwärtiger Verordnung zu halten.

Hiernach haben sich also die Militär- und Civil-Behörden in vorkommenden Fällen zu achten. Carlsruhe den 9 Merz 1816.

Großherzoglich Badisches Kriegs-Ministerium.

Schäffer.

Vdt. Eckert.

Zufriedenheits-Bezeigung.

Durch die zweckmäßige und eifrige Verwendung des Bischöflichen Commissärs Burg zu Kappel am Rhein, als Landesherrlicher Dekan, und durch mitbewiesenen Amts- und Dienstleifer des Oberamtmanns Donsbach zu Ettenheim, sind die Schulen in dem Dekanatsbezirke Ettenheim, größtentheils zu einem so guten Bestand erhoben worden, daß man sich bewogen findet, dem Dekan Burg sowohl als auch dem gedachten Oberamtmann Donsbach die diesseitige vollkommene Zufriedenheit zu erkennen zu geben, welches anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Carlsruhe den 27 Merz 1816.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Berckheim. Vdt. Seiß.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, den bisherigen Regierungsrath und Oberamtmann in Gengenbach, Joseph Bordollo, wieder in seine frühere Dienstverhältnisse bey dem Hofgericht in Rastadt zu versetzen.

Höchstdieselbe haben unterm 2 Februar d. J. den bisherigen Kreis-Kanzlisten Gerwig zum Revisor bey der Controll-Kammer der Amtscassen gnädigst zu ernennen geruht.

Die durch das Ableben des Pfarrers Götz erledigte katholische Pfarrey zu Biberach (im Kinzigkreis) ist dem gewesenen Professor Wetterer gnädigst übertragen worden.

Die kathol. Pfarrey Rohrbach am Gießhübel ist dem Dekan und Pfarrer Volz zu Eberbach gnädigst konferiet worden. Die Erledigung der kathol. Pfarrey Eberbach (im Nekarkreis) wird demnach mit dem Anhange bekannt gemacht, daß sie, da die sogenannte Wechterswinkler Besoldung von jährlichen 210 fl. nicht mehr flüssig ist, nur das Einkommen von einer Anfangspfarrey hat, und das PräsentationsRecht zu derselben dem Herrn Fürsten von Leiningen zusteht.

Digitized by Google

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 9. April 1816.

Bekanntmachungen.

(Allgemeine Uebersicht des Zustandes der Großherzoglich Badischen weltlichen Dienerschafts-General-Wittwen-Casse von Georgii 1812 bis dahin 1813.)

Einnahme.

	fl.	kr.
Remanet	20,950.	35
Capitalzinnse . . .	54,862.	13½
Beyträge von Societätsgliedern	25,041.	23½
Dienst-Rezeptions- und Meliorations-Taxen .	3,218.	—
Provisorische Beyträge .	150.	45
Von Gratialquartalien .	17,903.	44½
Von Sterbquartalien aus eigenem Vermögen .	205.	34½
Von andern Verrechnungen	1090.	40
Abgelöste Capitalien .	14,283.	23
Von verwiesenen Schulden	474.	45
Vom Ausstand . .	23,982.	12
Restituenda . . .	718.	18½
Abzugsgelder . . .	37.	50
Aus versteigerten Gütern	88.	50
Summa	143,007.	54½

Ausgabe.

	fl.	kr.
Wittwen- und Waisen-Gehalte	44,689.	27½
Zu andern Verrechnungen	1101.	28½
Angelegte Capitalien .	68,565.	—
Zinnse von Passiv-Capitalien	80.	—
Restituenda	309.	11½
Verbauen	2.	35½
Für Inventarienstücke .	5.	24
Für öffentliche Blätter .	16.	20½
Buchdrucker und Buchbinderkosten . . .	24.	51
Geldtransportkosten . .	4.	32
Für Schreibmaterialien	47.	11½
Für Lichter	4.	58½
Einzugsgebühren . .	49.	22
Besoldungen . . .	2121.	21
Entschädigungen und Remunerationen . . .	66.	40
Beschwerden . . .	14.	37½
Abgang und Nachlaß .	52.	37½
Im Ausstand . . .	13,407.	16½
Summa	130,562.	35

Digitized by Google

Compensando remanet 12445 fl. 19½ kr.

Status Fundi:

Active

Capitalien	780,728 fl.	5	kr.
Gratialquartalien	9 ;	30	;
Verwiesene Schulden	50 ;	20	;
Restituenda	275 ;	—	;
Güterkaufschillinge	306 ;	40	;
Ausstände	35,371 ;	45¼	;
Remanet	12,445 ;	19½	;
Summa	829,186 ;	40¼	;

Davon gehen

Passiva so zur Zeit noch unablösbar sind . .	2000 fl.	—	—
Worüber verbleiben	827,186 ;	40¼	kr.
Der ferndige Activ-Status war .	790,454 ;	6⅝	;
Mithin hat sich der Fond vermehrt um	36,732 fl.	34⅝	kr.

Vorstehende Uebersicht wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Carlsruhe am 20 Merz 1816.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Berckheim.

Vdt. Becker.

Digitized by Google

(Uebersicht des Zustandes der allgemeinen Brandversicherungs-Casse von Georgii 1813 bis dahin 1814.)

Einnahme.	fl.	kr.
Remanet	4,988.	4½
Beyträge	37,293.	23½
Ueberschußgelder	312.	36½
Aufgenommene Capitalien	32,300.	—
Restituenda	648.	48
Vom Ausstand	118.	26
Summa	75661.	18½

Ausgabe.	fl.	kr.
Brandentschädigungen	77,396.	11½
Vorschuß auf Wiederersatz	1,399.	—
Verbauen	21.	23
Für Inventarienstücke	2.	24
Beschwerden	10.	58
Capitalien und Zinnse	2.	3
Besoldungen	1,082.	—
Diäten und Gebühren	1.	30
Buchdrucker und Buchbinderkosten	11.	6
Für Schreibmaterialien	36.	28½
Für Lichter	8.	8
Porto und Geldtransportkosten	9.	29
Abgang und Nachlaß	28.	54½
Im Ausstand	85.	2
Summa	80,094.	18½

Compensando erscheint bevor — 4432 fl, 59½ kr.

Status Fundi:

Active

Ueberschußgelder	200 fl.	41½ kr.
Restituenda	6957 ;	15 ;
Ausstände	85 ;	2 ;
Summa	7242 ;	58½ ;

Passive

Brandentschädigungen	58,315 fl.	—
Zur Verwendung auf Feuergeräthschaften	716 ;	40½ kr.
Capitalien	32,300 ;	—
Rechnungsbevor	4,432 ;	59½ ;
Summa	75,764 fl.	40½ kr.

Worüber

Digitized by Google

Worüber Active verbleibt
— Nichts
sondern es erscheint ein Defizit von
68,521 fl. 41½ kr.

Welches durch künftige Umlagen zu tilgen ist.

Gegenwärtige Uebersicht wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Carlsruhe den 20 Merz 1816.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Berckheim.

Vdt. Becker.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, den Geheimen Legations-Rath Hauber zum Geheimen Rath, mit dem Rang in der zweyten Classe der Rangordnung v. 30 Jenner 1800. zu ernennen.

Durch die Beförderung des Pfarrers Erbacher zur Pfarrey Hardheim ist die kathol. Pfarrey Waldstetten (Main- und Tauberkreis) in Erledigung gekommen. Das Präsentations-Recht zu dieser Pfarrey, die an Geld, Gült, Zehnt, Güterertrag und Beynutzungen ein Einkommen von 450 fl. haben mag, steht dem Herrn Fürsten von Leiningen zu.

Durch die Versetzung des Pfarrers Jakob auf die Pfarrey Altheim, ist die katholische Pfarrey Ilmspann (Amts Gerlachsheim) mit einem Einkommen von etwa 1300 fl. in Erledigung gekommen. Die Competenten haben sich vorschriftmäßig bey dem Mayn und Tauberkreis-Directorium zu melden.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 23. April 1816.

Bekanntmachungen.

Fortsetzung der Bekanntmachung

den Ersatz an den neueren Kriegs-Prästationen des Großherzogthums betreffend.

Unter Bezug auf die Verkündung durch das Regierungsblatt Nro. XXI. vom 23sten November 1815. wird der weitere Erfolg der diesseitigen Einleitungen zur Liquidation der neueren Kriegs-Prästationen des Großherzogthums und der Betrag der auf die dießfallsigen Forderungen erlangten Abschlags-Zahlungen, mit der Berechnung, auf welche sich die Zumittelung dieser Gelder an die betreffenden Kreis-Directorien zur weitern Distributions-Besorgung an die Bezirks-Aemter, und durch solche an die Anspruchsberechtigten gründet, hiermit in folgendem bekannt gemacht:

I.

Die Forderung an das Kaiserl. Königl. Oestreichische Militär-Aerarium betreffend.

Die Liquidation, welche mit der Kaiserl. Königl. Oberverpflegs-Verwaltung zu Freyburg über die Durchmarsch- und Cantonirungs-Verpflegung der k. k. Oestreichischen Truppen, dann über die Verpflegung der Kranken außer den Militärspitälern, über den Vorspann und die Schlachtvieh-Weiden durch den diesseitigen Commissarius bis jetzt gepflogen worden, hat die Forderung des Landes, theils nach den vollständigen 3 ersten Liquidations-Ausweisen, theils nach den auf die summarischen Naturalien-Uebersichten der Verpflegungs-Verwaltung fundirten separaten Berechnungen des Badischen Liquidations-Commissairs bereits auf eine Summe von 608,858 fl. 14 kr. ins Reine gesetzt.

Von denen hierauf in 3 Zahlungen abschläglich eingegangenen 190,000 fl. wurden bey der Amortisations-Casse dahier zur Bestreitung mehrerer diesfalls erloffener Kosten im Depot gelassen . . . . . 3,000 fl.

und zur Austheilung angewiesen:

den 17ten October 1815. . . .	36936 fl. 34½ kr.	
den 14ten November desselben Jahrs .	50000 — — —	
den 16ten April 1816. die am 6ten dieses Monats in Basel erhobenen . .	100000 — — —	
und von früher erhobenen Geldern zur Vervollständigung einer runden Summe .	63 — 25½ —	
	187,000 fl.	
thut jene — .	190,000 fl.	

Das Nähere hierüber ist aus nachstehender tabellarischer Darstellung zu ersehen, wobey nur [illegible] Bezug auf die Nro:

Digitized by Google

Liquidations Resultat für den	1. Nach dem Ausweis Nro. I. vom 12ten August 1815.		2. Nach dem Ausweis Nro. II. vom 13ten September 1815.		3. Nach dem Ausweis Nro. III vom 21ten October 1815.		4. Nach der Berechnung zum Ausweis Nro. IV. vom 6ten December 1815.		5. Nach der Berechnung zum Ausweis Nro. V. vom 20ten Januer 1816.		6. Nach der Berechnung zum Ausweis Nro. VI. vom 27ten Januer 1816.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Seekreis	20406	14	30376	56½	—	—	13795	59½	2688	45½	28962	14½
Donaukreis	—	—	—	—	6580	49	20648	52	36542	50	16940	17½
Wiesenkreis	149	14	—	—	428	50½	9684	39	16805	55	31850	49
Dreisamkreis	23937	5½	—	—	—	—	1217	16½	—	—	11367	53½
Kinzigkreis	136	41½	17198	58½	—	—	1050	34½	—	—	4426	12½
Murgkreis	—	—	9528	16½	—	—	1159	52	—	—	2549	58½
Pfinz- und Enzkreis	588	1½	—	—	2529	56½	42772	19½	7276	22½	54838	31½
Neckarkreis	—	—	—	—	3760	1	6528	3	3465	48	26851	35½
Main- und Tauberkreis	6	16½	35	38	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	45223	33	57139	49½	13299	36½	90857	36	66779	41½	177787	32½

Note. Diese 3 ersten Kolumnen machen die Summe von —: 115662 fl. 59 kr. aus, welche in der Annonce vom 14ten November 1815. als Forderung des Großherzogthums damahls schon liquidirt gewesen ist.

Digitized by Google

Liquidations Resultat für den	7. Nach der Berechnung zum Ausweis Nro. VII. vom 4ten Merz 1816.		8. Nach der Berechnung zum Ausweis Nro. VIII. vom 7ten Merz 1816.		9. Nach der Berechnung zum Ausweis Nro X. vom 1ten April 1816.		10. Nach der Berechnung zum Ausweis Nro. XI. vom 31ten Merz 1816.		11. Gesammte Betrag nach vorstehenden 9 Ausweisen.		12. Auf die Forderungs Summe unter Ziffer 11 trifft es an den bezahlten 187000 fl pro rata.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Seekreis	15381	25	2428	38	2849	58	25865	27½	142755	39	43844	51¾
Donaukreis	14228	12	4878	37	821	24	17540	58½	118182	—	36297	30
Wiesenkreis	8706	26	1587	11½	2134	36	12170	52	83518	32½	25651	14¼
Dreisamkreis	8025	36½	7105	47½	4153	6¾	10849	56¾	66656	42½	20472	25½
Kinzigkreis	809	11½	2429	8	622	24	969	48¾	27643	1¾	8490	4
Murgkreis	1871	24½	71	49	75	37	428	56¼	15685	53¾	4817	30½
Pfinz- und Enzkreis	832	24	2023	45	540	13¾	306	31	111708	5	34309	9
Neckarkreis	1714	10¾	96	16¾	22	22	220	5	42658	22	13101	45½
Main- und Tauberkreis	6	30	—	—	—	—	1	33	49	57½	15	21¾
Summe	51575	23	20621	12½	11219	41	68354	9	608858	14	187000	—

An der in der Columne 11 enthaltenen Haupt-Summe sind aus den k. k. Oestreichischen Militär-Reserve-Kassen bezahlt worden:

Nach der Annonce im Badischen Regierungsblatt Nro. XXI. v. 1815.	den 24ten Sept. 1815.	40000 fl.	
	den 12ten Nov. 1815	50000 fl	
Den 6ten April 1816. durch die Reservekasse in Basel		100000 fl.	
		190000	—
		418858	14

Das Guthaben des Grosherzogthums besteht daher noch in —:-

Digitized by Google

Distributions-Berechnung für den	13. In Aufrechnung auf die Summe unter Ziffer 12 kommt der frühere Empfang mit		14. Nach Abzug des Vorempfangs unter Ziffer 13 wurde es an der Summe der neuen Zahlung treffen.		15. Wegen des durch frühere Zahlungen entstandenen Zuviel-Empfangs kommen aber von der Summe unter Ziffer 14 in Abzug		16. Weswegen an der Summe unter Ziffer 14 für dismahl weniger erhalten pro rata		17. An den jetzt auszutheilenden 100063 fl. 25 1/2 kr. trifft es demnach verhältnismäßig.		18. Die Reste Forderung sämmtlicher Kreise des Großherzogthums beträgt daher noch	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Seekreis	39698	57	4145	54½	—	—	1043	55½	3101	59	98910	47¾
Donaukreis	6580	49	29716	41	—	—	864	13¾	28852	27¼	81834	30
Wiesenkreis	578	4½	25073	10	—	—	610	44¾	24462	25½	57867	18½
Dreisamkreis	15742	30	4729	55¼	—	—	487	26½	4242	28½	46184	17¾
Kinzigkreis	11066	32½	—	—	2576	28½	—	—	—	—	19152	57½
Murgkreis	6349	48½	—	—	1532	10	—	—	—	—	10868	15
Pfinz- und Enzkreis	3117	58	31191	11	—	—	816	53½	30374	17½	77398	56
Neckarkreis	3760	1	9341	44½	—	—	311	57	9029	47½	29556	36½
Mayn- und Tauberkreis	41	54½	—	—	26	32½	—	—	—	—	34	35¾
Summe	86936	34½	104198	36½	4135	11¼	4135	11¼	100063	25½	421858	14
Wenn von der Summe der Columne 14 der unter der Col. 15 ersichtliche Vorempfang einiger Kreise abgezogen wird, mit . . .			4135	11¼							3000	—
so bleiben zur dermaligen Vertheilung übrig —			100063	25¼							418858	14

Diese Summe wird bey der nächsten Zahlung von der Forderung der 3 Kreise in Abzug gebracht u. den übrigen Kreisen nach der Berechnung unter Ziff. 16 besonders vergütet werden.

Von der in der letzten Columne 18 enthaltenen Summe gehen ab, die bey der Amortisationskasse, zur Bestreitung der Erhebungs-Transport und übrigen Kosten zurückbehaltene . . . .

Es ergibt sich semit, zur Probe des richtigen Calculs, die nach dem Beisatz in der Columne 11 als Guthaben bey der k. k. Oestreichischen Militär Kasse noch restirende Summe von . . . .

Die Fortsetzung folgt nächstens.

Carlsruhe den 16ten April 1816.

Digitized by Google

(Die Erledigung eines Freyplatzes in dem weiblichen Erziehungs-Institut zu Ottersweier betreffend.)

Da auf den 1. May d. J. in dem weiblichen Lehr- und Erziehungs-Institute zu Ottersweier ein von dem Ernennungsrechte des bischöflichen Ordinariats zu Constanz abhängender Freyplatz offen wird; so haben diejenigen, welche sich darum zu bewerben gedenken, ihre Gesuche unter Anlegung der erforderlichen Urkunden über Alter, das nicht unter 10, und nicht über 16 Jahre seyn darf, dann über Herkommen, Vermögensumstände, Aufführung und Fähigkeiten, auch sonstige Qualification binnen 6 Wochen an besagtes bischöffliche Ordinariat in Constanz einzusenden.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kammerherrn und Kreisrath von Berlichingen zu Mannheim Ihrer Dienste zu entlassen geruhet.

Höchstdieselben haben unterm 9ten Febr. d. J. den vorher als Kaplan zu Ettlingen gestandenen Professor Sensburg als solchen bey dem Lyzeum zu Rastatt definitiv gnädigst zu ernennen geruht.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem bisherigen Regimentsarzte Höchst Dero Garde zu Fuß, Dr. Eisenlohr, das erledigte Stadtphysikat Mannheim, verbunden mit der Stelle eines Zuchthausarztes daselbst, zu übertragen.

Höchstdieselben haben weiter Sich gnädigst bewogen gefunden, die Posthalterey Kenzingen dem Benedict Werber, gebürtig von Ettenheim, zu übertragen.

Den 18ten Februar d. J. ist der pensionirte evangelisch lutherische Pfarrer Wagner zu Linx im Kinzigkreise gestorben, und in die Stelle desselben tritt nun der mit der Hoffnung der Nachfolge bisher daselbst gestandene Pfarradjunct Christoph Magnus Leichtlen als wirklicher Pfarrer zu Linx ein.

Den 9ten April d. J. starb der emeritirte Pfarrer Andreas Jäger zu Söllingen im Pfinz- und Enzkreise. Die Concurrenten um diese evangelisch lutherische Pfarrey, welche nach dem Competenzanschlag 355 fl. und im mittlern Werth circa 500 fl. erträgt, haben sich binnen 6 Woche durch ihre Dekanate oder Specialate bey der Evangelischen Ober-Kirchenbehörde zu melden.

Den 5ten April d. J. starb zu Ispringen im Pfinz- und Enzkreise, evangelischen Decanats Pforzheim, der bisherige Pfarrer daselbst, Carl Ludwig Schöpflin. Die Competenten um diese evangelisch lutherische Pfarrstelle, welche einen Competenzanschlag von 608 fl., und einen wahren Ertrag von circa 800 fl. hat, haben sich binnen 6 Wochen wie vorgehend zu melden.

Digitized by Google

Todesfälle.

Am 16ten Febr. d. J. ist der Oberamtmann Duttlinger zu Staufen im Dreysamkreise mit Tod abgegangen.

Am 2ten Merz d. J. starb zu Müllheim im nemlichen Kreise der Obereinnehmer Herbster.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 30. April 1816.

Verordnung.

(Nachtrag zur Verordnung die Beschränkung des Hausir-Handels betreffend.)

In der im Regierungsblatt Nro. XVII. vom 6ten October 1815. enthaltenen Verordnung vom 21sten September, die Beschränkung des HausirHandels betreffend, sind diejenigen Erzeugnisse der häuslichen Industrie bestimmt, zu welchen die Bezirks-Aemter ermächtigt sind, die HausirErlaubniß außer der Marktzeit zu ertheilen. Man findet sich nunmehr veranlaßt, diese Erlaubniß auch auf alle Waaren aus inländischen Fabriken und Manufakturen hierdurch auszudehnen.

Carlsruhe, den 10ten April 1816.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Berckheim.

Vdt. Mangold.

Militär-Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch H. Ordre vom 16. März dem Tambour Johann Bernhard, vom Infanterieregt. Graf Hochberg, gnädigst zu erlauben geruht, das in Königlich preußischen Diensten, während der Campagne von 1813. und 1814. sich erworbene eiserne Kreuz 2ter Classe ferner zu tragen. Desgleichen haben Höchstdieselben Sich bewogen gefunden, durch H. Ordre vom 9ten April bey der Suite der Cavallerie den Major von Gemmingen, und den Rittmeister von Racknitz ihrer Chargen zu entlassen; und unterm 10. April dem Rittmeister à la Suite Göler v. Ravensburg den Charakter eines Majors, und dem pensionirten Major v. Froben die Erlaubniß zur Tragung der Uniform à la Suite der Infanterie, gnädigst zu ertheilen geruht. —

Den 19. April starb in Carlsruhe der Prem.Lieut. Clauer vom Infanterieregt. v. Stockhorn. Nro. 1.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den Gustav Fischer dahier zum PostwagensExpeditor zu ernennen.

Digitized by Google

Durch das am 4ten April d. J. erfolgte Ableben des Spezials und Pfarrers Geiger, iſt die reformirte Pfarrey Mittelſcheffleng (NeckarkreisDirectorium) in Erledigung gekommen. Die Competenten um dieſe Pfarrſtelle, welche von der Fürſtl. Leiningenſchen Präſentation abhängt, und ein Dienſteinkommen im Competenzanſchlage von 923 fl. 58 kr. hat, derer wahrer Ertrag aber ohnbedenklich zu 1100 fl. angenommen werden kann, haben ſich binnen ſechs Wochen bey der Behörde zu melden.

Durch den am 7ten April d. J. erfolgten Tod des Stadtpfarrers Scheuermann zu Kandern im Dreyſamkreiſe, iſt dieſe evangeliſch lutheriſche Pfarrey mit einem Competenzanſchlag von 590 fl. und im wahren Ertrag von circa 900 fl. zur Erledigung gekommen. Die Concurrenten um dieſelbe haben ſich binnen 6 Wochen durch ihre Dekanate und Spezialate bey der Obern Kirchenbehörde zu melden.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 7. May 1816.

Wir Carl von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Hanau ꝛc. ꝛc.

Die Anmaasungen, welche sich ein Theil des Adels in den Bezirken des Craichgaues und des Odenwaldes, wie auch ein Theil der vormaligen Kurpfälzischen Vogtsjunker in drey Vorstellungen vom 31. März, 14. und 15. April d. J. erlaubt haben, veranlassen Uns folgendes zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und zu erklären:

Wir haben vermöge Regierungsblatt Nro. 3. vom 2. Febr. d. J. unsern Standes- und Grundherrn die Patronats-Rechte zurückgegeben, die Grundherrn zu gleicher Zeit in den, vor dem 26. Nov. 1809. genossenen Vorzug der Kanzleyfähigkeit wieder eingesetzt, und diesen dadurch Beweise Unseres Wohlwollens gegeben.

Wir haben durch Herabsetzung der ausgeschriebenen Steuer um ein Viertheil, Regierungsblatt Nro. 20. vom 8. Nov. v. J., und durch Bestimmung der französischen Contribution zur Tilgung des Staats-Anlehens, Unserem Volke die Erleichterung zu verschaffen gesucht, welche die erste Zeit der wieder eingetretenen Ruhe nur immer zu geben erlaubte.

Wir haben unterm 16. März d. J. Regierungsblatt Nro. 8. Unseren bestimmten und festen Willen, eine, dem Wohl und den Bedürfnissen des Landes entsprechende Landständische Verfassung einzuführen erklärt, und den Tag bestimmt, an dem die Landständische Versammlung eröffnet werden solle.

Durch alle diese Schritte glaubten Wir, Uns neue Rechte auf das Zutrauen und die Dankbarkeit aller Classen Unserer Unterthanen erworben, und allen einseitigen, voreiligen und verfassungswidrigen Petitionen vorgebeugt zu haben.

Der größere Theil der Standesherrn, der Adel der Ortenau, des Breisgaus und des Hegaus hat den Erwartungen entsprochen, die Wir von dem Stande heg-

Digitized by Google

ten, der seine Rechte auf verfassungsmäßige Ehrenauszeichnung durch höhere Bürger-Tugenden zu begründen, berufen ist.

Nicht minder hat Uns der gesammte Bürgerstand in allen Theilen Unseres Großherzogthums in der letzten Zeit neue Beweise seines Zutrauens in unsere Landesherrliche Anordnungen, neue Beweise der Treue und der Anhänglichkeit gegeben, die er auch unter dem Druck der vergangenen schwerern Zeiten bewährt hatte.

Desto mehr mußten die Umtriebe einer Gesellschaft irregeleiteter Adelichen im Craichgau, im Odenwald und in der Pfalz, so wie der Geist, der aus ihren an Uns gerichteten Vorstellungen spricht, Unser gerechtes Mißfallen erregen.

Sie wagten, in einer Eingabe vom 31. März auf Unser Reskript vom 2. Febr. d. J. Regierungsblatt Nro. 3. unter leeren Worten von Submission, die — den ersten Begriffen von Unterwürfigkeit widerstrebenden Sätze aufzustellen:

„Daß sie unvermögend seyen, die Rückgabe ihrer Rechte durch einzelne Landes-„herrliche Declarationen anzunehmen.

„Daß sie nur ein solches Verhältniß als gesetzlich zu betrachten vermöchten, wel-„ches durch ihre freye Einwilligung begründet werde.

„Daß sie die Verbindung des Regenten mit den Unterthanen nur dann als ge-„sichert betrachten könnten, wenn ein mit Höchstdemselben abgeschlossener freywilliger „Staats-Vertrag die gegenseitige Rechte und Pflichten festsetze."

Gleichwohl beschränkten Wir Uns auf eine belehrende Zurückgabe der unbescheidenen Vorstellung; glaubten nur gegen diejenige Theilhaber Ahndung eintreten lassen zu müssen, die besondere Dienstpflichten gegen Uns übernommen hatten, und hofften, daß die übrigen bey ruhiger Ueberlegung zur Selbsterkenntniß gelangen würden.

Allein sie trieben unterm 14. April ihre Anmaasung noch weiter, und entschleierten ihre eigentliche Absicht, indem sie unter Wieder-Anschluß der zurückgegebenen Vorstellung erklärten: Sie hätten auf einzelne Standesangehörige Vollmachten ausgestellt, „um eine feste und zweckmäßige staatsrechtliche Existenz für ihren Stand „zu erwirken."

und in offenbarem Widerspruch mit dieser Erklärung heuchelten ihre Bevollmächtigte in einer Vorstellung vom 15. „Daß sie nur die große Angelegenheit des Vater-„landes vor Augen hätten, und nichts Ausschliessendes für sich wünschten." Wenn mehrere ehemalige Reichsritter im Craichgau, und im Odenwald auch ihre Verpflichtung verkannten, mit Ruhe der Bestimmung ihrer Verhältnisse nach jenen allgemeinen Grundsätzen entgegen zu sehen, über die Wir mit den übrigen hohen deutschen

Digitized by Google

Bundesgliedern übereingekommen sind, und noch übereinkommen werden, so hätten sie sich doch nicht so weit vergessen sollen, daß sie sich Uns als Mit-Constituenten und dem Volke als Vertreter aufdringen wollen.

Es konnte ihnen nicht entgehen, daß jede Aenderung in der Verfassung auf eine — von der bestehenden Staatsgewalt angeordnete Weise bewirkt werden müsse, daß sie weder von Uns, noch auf einem gesetzlichen Wege vom Volk zu irgend einem Schritte ermächtiget wären, daß die Ritter-Vereine längst aufgelöst sind, und Wir in ihrer Verbindung zu einem gemeinschaftlichen Zweck nichts anders, als eine gesetzwidrige Association erblicken mußten; es konnte ihnen endlich nicht entgehen, daß die besondern Rechte, die sie für ihren Stand ansprechen, namentlich Begünstigungen in Beyträgen zu allgemeinen Staatslasten mit dem Interesse des Volks ganz unvereinbarlich sind, folglich der Vorwand des allgemeinen Wohls am wenigsten geeignet war, ihren Anmaasungen zur Entschuldigung zu dienen.

Daß aber ehemalige Kurpfälzische Vogtsjunker, die gleich anderen pfälzischen Unterthanen den Geboten und Verboten des Herrn der Pfalz unterworfen waren, und auf welche die Wiener Bundes-Acte ganz unanwendbar ist, sich an jene ehemalige Reichsritter anschlossen, mußte uns um so mehr befremden, als sie eine Gleichstellung mit dem ehemaligen unmittelbaren Reichsadel in der bisherigen Verfassung des Großherzogthums nur dem besondern Landesherrlichen Wohlwollen zu verdanken haben.

Wenn wir nun auch den wiederholten Unfug gegen diejenige, welche nicht in Unsern Diensten und besondern Pflichten stehen, blos durch diese öffentliche Bekanntmachung zu ahnden, Uns mildest bewogen finden, so sehen Wir doch darinn zugleich die dringende Veranlassung, zur weitern Belehrung der Irregeleiteten, und zur Verhütung ähnlicher Vorfälle hiermit feyerlich zu erklären: daß Wir die Rechte der Grundherrn auf die Grundlage der Wiener Bundes-Acte reguliren werden, so wie die näheren Bestimmungen, deren dieselbe noch bedarf, mit sämmtlichen hohen Bundesgliedern werden verabredet seyn; daß Wir Uns darüber weder mit Einzelnen, noch mit Standesdeputirten überhaupt einlassen können, noch werden; daß Wir insbesondere nie von dem Grundsatz der gleichen Vertheilung aller Staatslasten auf alle Unterthanen, ohne Unterschied des Standes, abweichen; nie Ansprüche anerkennen werden, wodurch dieser Grundsatz verletzt würde; daß wir keinem Stande ein vorzügliches Recht auf Mitwirkung zu Herstellung einer landständischen Verfassung einzuräumen gedenken, und

Digitized by Google

daß Wir abermals wiederholte Anmaaßungen von der so eben verkündeten Weise auf das nachdrucksamste ahnden werden.

Wir erwarten von allen Unsern Unterthanen jeden Standes, daß sie vertrauensvoll und mit Ruhe der Entwicklung jener Begebenheiten entgegen sehen werden, von welchen die feste Bestimmung der künftigen Landes-Verfassung abhängt.

Wir fügen dieser Unserer Erklärung in Beziehung auf Unser Reskript vom 2. Febr. d. J. noch die weitere Erklärung bey: daß denjenigen Standes- und Grundherrn, welchen Präsentations-Rechte in erledigten Pfarrbenefizien zustehen, ein Termin von 4. Wochen zur Präsentation anberaumt werde, nach deren fruchtlosem Ablauf dieselbe ihres Besetzungs-Rechts für diesen Fall für verlustig erklärt, und die vakanten Stellen von Uns besetzt werden sollen. Gegeben Carlsruhe, den 7. May 1816.

Carl.

Vdt. Frhr. von Hacke.

Auf Sr. Königlichen Hoheit besondern höchsten Befehl.
Ring.

Dienst-Nachrichten.

Unterm 29ten April 1816 sind A) Die Rechtscandidaten beym Hofgericht zu Meersburg Xaver Mahler von Mandelhof, Joseph Martin von Donaueschingen,

B) Die Rechtscandidaten beym Hofgericht in Freyburg: Albert Moriz Schinzinger von Freyburg, Friederich Stehle von da, Franz Sales Diez von Waldkirch, Heinrich Eckstein von Freyburg, Raimund Bannwarth von da, Friederich von Weiseneck von da,

C) Die Rechtscandidaten beym Hofgericht in Rastadt: Carl Joseph von Gulat von Offenburg, Carl Friederich Fischer von Carlsruhe, Joseph Rittinger von Mannheim, unter die Zahl der Großherzogl. Rechtspraktikanten aufgenommen worden.

Durch den Austritt des bisherigen Kuratkaplans Norbert Martin Kuttner zu Weiler Amts Radolphzell im Seekreise, ist das dortige Kuratbenefizium erledigt worden. Die Competenten um diese Pfründe, welche künftig als eine eigene selbstständige Pfarrkuratie mit beyläufigem Erträge von 500 fl. in Geld, Naturalien und Güterbenutzungen bestehen wird, haben sich nach Vorschrift des Regierungsblatts von Jahre 1810. Nro. 38. Art. 2 und 3 zu melden.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 14. May 1816.

Bekanntmachungen.

(Fortsetzung der Bekanntmachung den Ersatz an den neueren Kriegsprästationen des Großherzogthums betreffend.)

Mit Bezug auf die Verkündung vom 16ten April d. J. im Regierungs-Blatt Nro. XII.

2.

Die Forderung wegen Verpflegung der Königlich Würtembergischen Truppen vom Jahr 1815. betreffend.

So weit die Liquidation über die Durchmarsch-Verpflegung der befragten Truppen für die Monate April, May, Juny und July vorigen Jahres mit dem Königlich Würtembergischen Commissair gediehen ist, bestehet die disfallsige Forderung mit Einschluß des Betrags für die Fourage-Rationen und den Vorspann in

—: 4713 fl. 15½ kr.

worauf von der Königl. Würtembergischen General Armee Intendanz unterm 12ten Merz d. J. eine Abschlagszahlung von

4000 fl.

zugesichert worden ist.

Wie diese Summe für die Aemter der betreffenden Kreise zur Distribuirung bestimmt worden, enthalt die nachstehende Tabelle:

	Liquide Forderung.		Theilnahme an der Abschlags-Zahlung von 4000 fl.		Guthaben zur Befriedigung aus der nächsten Zahlung.	
1.						
Im Nekarkreise.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Die Aemter Heidelberg, Weinheim, Nekargemund und Sinzheim	110	7	110	7	—	—
2.						
Im Murgkreise.						
Das erste Landamt Rastadt	—	42	—	42	—	—
3.						
Im Pfinz- und Enz-Kreise.						
Das I Landamt Pforzheim	761	57½	650	—	111	57½
— II Landamt — —	837	35½	725	—	112	35½
— I Landamt Bruchsal	98	28½	93	28½	—	—
— II Landamt — —	210	47	210	47	—	—
— Amt Bretten	1299	57½	1100	—	199	57½
— — Eppingen	1	15	1	15	—	—
— — Stein	1392	25½	1103	40½	288	45
Thut zusammen	4713	15½	4000	—	713	15½

Digitized by Google

Sobald die Anzeige von der wirklich geleisteten Zahlung dieser 4000 fl. bey der General-Staatscasse erfolgt, wird diese auch die weitere Abgabe nach vorstehender Bestimmung bewirken.

3.

Die Forderung wegen Verpflegung der Königlich Sächsischen Truppen vom Jahr 1815. betreffend.

Obgleich die wirkliche Liquidation dieserwegen mit dem Königlich Sächsischen Gouvernement noch nicht begonnen hat, so sind dennoch von demselben auf das ihm mitgetheilte Verzeichniß über die an das Königlich Sächsische Militär im Jahr 1815. und im Jenner 1816. von dem Großherzogthum geleistete Verpflegung und Vorspann als AbschlagsZahlung mittelst Wechsels nach Frankfurt a. M. in dem Laufe dieses Monats abgetragen worden . . . . . 10,000 fl. — kr.
diese Summe, welche nach Abzug der Provision ad . 33 : 20 :

noch in . . . . . 9966 fl. 40 kr.

bestehet, wurde bey der AmortisationsCasse dahier einstweilen deponirt. Die Vertheilung derselben nach Verhältniß der Forderung der betreffenden Kreise wird, sobald die diesfallsige Berechnung abgeschlossen worden, demnächst bekannt gemacht werden.

4.

Die Forderung an die Kaiserl. Königl. Oestreichische Fleisch-Regie wegen der außerordentlichen Lieferung von Schlacht-Vieh betreffend.

Nach den Anzeigen der diesseitigen LiquidationsCommission zu Freyburg haben der See-, Donau-, Wiesen-, Dreysam-, Kinzig-, Pfinz- und Enz-, so wie der Neckar-Kreis wegen dieses Gegenstandes zu fordern:

a) nach denen von dem Commandanten des Kaiserl. Königl. Oestreichischen Fleisch-Regie-Haupt-Depot ausgestellten Ausweisen
vom 23sten October 1815 . . . . . 59,644 fl. 37 kr.
und vom 30sten November 1815. . . . . 5,214 — 18
dann

b) nach dem von der diesseitigen LiquidationsCommission zu Freyburg laut Berichts vom 1ten dieses Monats gefertigten Entwurf über die nachträglich eingekommenen Belege, deren Richtigstellung noch auf der

Digitized by Google

eingeleiteten Prüfung der FleischRegieDirection in Wien beruhet . . . . . 15,705 fl. 6 kr.

Zusammen 80,564 fl. 1 kr.

woran folgende AbschlagsZahlungen geleistet worden sind:

a) Nach der Bekanntmachung vom 14ten November 1815. (Regierungsblatt Nro. XXI.) . . . 35,600 — : —
welche auch bis auf die zu Bestreitung der erloffenen Kosten zurückbehaltenen 200 fl. an die betreffenden Kreise zur Distribuirung bereits versendet worden sind.

b) Zu Ausgang des Jenners dieses Jahrs . . . 7000 — : —
deren Vertheilung hiernach angezeigt wird.

Zusammen 42600 — : —

Es stehen daher an der diesfallsigen Forderung noch aus . 37964 fl. 1 kr.

An jener Summe ad b) erhielten:

Der	Seekreis	600 — : —
—	Donaukreis	400 — : —
—	Wiesenkreis	2000 — : —
—	Dreisamkreis	1350 — : —
—	Kinzigkreis	500 — : —
—	Pfinz- und Enzkreis . . .	1200 — : —
—	Neckarkreis	950 — : —
	thut	7000 fl. : kr.

5.

Den Erlös aus den von dem Kayserl. Königl. Oestreichischen Fleisch Regie Depot zurückgegebenen Häuten und Unschlitt von gelieferten Schlacht-Ochsen betreffend.

Derselbe bestund, soweit die vollständigen Notizen darüber inzwischen eingegangen sind, nach den öffentlichen Verkaufs-Verhandlungen

Digitized by Google

	Aus Häuten	Aus Unschlitt.
Zu Waldshut, in	963 fl. 40 kr.	141 fl. 41 kr.
— Lörrach in	296 fl. 30 kr.	108 fl. 56 kr.
	— : 1260 fl. 10 kr.	250 fl. 37 kr.

Der Gesammt-Betrag mit 1510 fl. 47 kr. wurde von dem vormaligen Wiesenkreis-Directorio einstweilen zu der dortigen Kriegskosten-Kasse gezogen und die Disposition darüber für jene Kreise, welche bey der Schlachtvieh-Lieferung interessiret sind, vorbehalten.

Was die Vergütung für die rubricirten Gegenstände hinsichtlich jenes aus dem Großherzogthum weiters abgelieferten und in das Kaiserl. Königl. Oestreichische Fleisch-Regie-Depot zu Essaincourt in Frankreich weiters verbrachten Schlachtviehes betrifft, so ist dießfalls der Erfolg der früheren Einleitungen zum Ersatz des verhältnißmäßigen Antheils an dem Erlöse, oder zur Aufrechnung des Betrags für die Haute und das Unschlitt mit den übrigen Landes-Forderungen abzuwarten.

6.

Die Verwendung der Kaiserl. Königl. Oestreichischen Magazins-Reste zu Durlach betreffend.

Der Rest des in dem Kaiserl. Königl. Verpflegungs-Magazin zu Durlach und Rüppur im October 1815. befindlich gewesenen Heu- und Strohvorraths wurde dem Großherzogthum gegen Aufrechnung auf die Vergütung für die Naturallieferungen in die Kaiserl. Königl. Oestreichischen Magazine zur Disposition überlassen, und die letztere dahin getroffen, daß daraus ein Etappen-Magazin gebildet werden solle, um von solchem die Aemter des Murg-, dann des Pfinz- und Enzkreises, durch welche der nahe Rückmarsch der K. K. Oestreichischen so wie der Kön. Bayerischen und Kön. Würtembergischen Cavallerie angekündet war, vorbehaltlich der künftigen Ausgleichung wegen ihrer desfallsigen Prästations-Forderungen, zu unterstützen. Hiebey trat, nach erhobenem Gutachten, die vorläufige Bestimmung ein, daß von jenem Vorrath $\frac{1}{3}$ dem Murgkreise, und $\frac{2}{3}$ dem Pfinz- und Enzkreise, letzterm wegen seiner stärkern Belastung hauptsächlich wegen der Rasttäge, zugewendet werden sollen.

Das Gesammt-Quantum desselben bestund in 12,818 Ctr. Heu, Niederösterreichischen Gewichts, und in 4276 Bund Stroh.

Von den Aemtern des Pfinz- und Enzkreises haben in natura bezogen

Digitized by Google

	Ctr.	Pfd.
Das Bezirksamt Durlach	1577.	15
— Landamt Carlsruhe	1000.	—
— Bezirksamt Bretten	1582.	—
— — — Stein	115.	—
—:	4274.	15.

Aus dem Rest des für die übrigen Aemter in jenen beyden Kreisen bestimmt gewesenen Heu-Quantums ad 8544 Ctr. 37 Pfd., und aus dem Stroh wurde bey der angeordneten öffentlichen Versteigerung ein Erlös erzielt, von 9545 fl. 55½ kr.

wovon in Abzug kommen:

die Kosten wegen der Aufsicht des Heu-Umbindens, der Uebernahme u. s. w. mit	142 fl.	23 kr.
wegen der Reparation der Magazins-Depositorien	92.	43½.
und wegen des Einzugs und der Ablieferung des Steigerungs-Erlöses .	66.	—
	301.	6½

der reine Erlös bestund daher noch in . . . 9,242 fl. 49 kr.

Diesen Erlös aus 8544 Ctr. 37 Pfd. hat man zur beyläufigen Ausgleichung der Ansprüche beyderseitiger Kreise als Maaßstab angenommen, mit der Unterstellung, daß, wenn der gesammte Magazins-Vorrath von 12818 Ctr. N. Oest. Gewichts um den nämlichen Preis hätte verwerthet werden können, aus demselben eine Summe von 13763 fl. würde zu erlösen gewesen seyn, folglich der partielle Antheil hieran

für den Murgkreis ad $\frac{1}{3}$	4589 fl.	20 kr.
und		
für den Pfinz- und Enzkreis ad $\frac{2}{3}$	9178.	40

betragen haben würde.

Es wurden daher an jenem Erlöse

a) dem Murgkreise, der naturaliter nichts bezogen hat, .	4589 fl.	20 kr.
und		
b) dem Pfinz- und Enzkreise der Rest, mit . . .	4653.	29 —
Summa	9242 fl.	49 kr.

Digitized by Google

mit dem Anfügen zugewiesen, daß

ad b) dem Kreisdirectorio zu Durlach die verhältnißmäßige Vertheilung dieser Summe unter die theils gar nicht, theils nicht vollständig nach dem früheren Entwurfe zur NaturalParticipation gelangten Aemter Pforzheim, Eppingen, Bruchsal und Bretten überlassen

ad a) aber die Bestimmung dahin ertheilet worden, daß von der Rate

ad	4589 fl.	20 kr.
vorderſamſt die dringende Forderung der diſſeitigen Schiffleute von Iffezheim, Söllingen, Winterſdorf, Hügelsheim und Greffern wegen Ueberſchiffung der alliirten Truppen über den Rhein im Jahr 1815. vorſchußweiſe mit	532.	48
berichtiget, ſofort an dem Reſt ad	4056 fl.	52 kr.

auf die Station Ettlingen

für das Amt Ettlingen ad $\frac{2}{17}$	1132. fl.	4 kr.

und auf die Station Hügelsheim

für die beyden Aemter Raſtatt ad $\frac{3}{17}$	1981. —	8
— das Amt Bühl ad $\frac{1}{17}$	471. —	40
und		
— — — Baden ad $\frac{1}{17}$	471. —	40

zur Diſtribuirung fallen ſollen.

Wie es ſich mit denen dem Großherzogthum aus den übrigen Kaiſerl. Königl. Oeſtreichiſchen Magazinen überlaſſenen Vorräthen verhält, wird ſeiner Zeit nachträglich eben ſo kund gemacht werden, als der Erfolg, den die Einleitungen zum Erſatz des VerpflegungsAufwands auf die Truppen der weiteren alliirten Mächte und kleinern Staaten gehabt haben.

Carlsruhe, den 27ſten April 1816.

Miniſterium des Innern.

Kriegs Commiſſion.

Guignard.

Vdc. Pyhrr.

Fortsetzung der vorstehenden Bekanntmachung,

den Ersatz der neuern KriegsPrästationen wegen des Königlich Sächsischen Militairs betreffend.

Nachdem inzwischen von der zur Vorbereitung der Liquidation wegen Verpflegung der Königlich Sächsischen Truppen im Großherzogthum niedergesetzten Commission die vervollständigten Verzeichnisse über den Betrag derselben dahier vorgelegt worden; so hat man mit Vorbehalt der etwaigen Rectification, welche sich durch die erwartende Erklärung des Königlich Sächsischen Gouvernement ergeben möchte, die Disposition über die an der erhaltenen Abschlagszahlung nach vorstehender Annonce §. 3. noch verbleibende Summe von 9966 fl. 40 kr. dahin getroffen, daß auf die zur Liquidation vorläufig berechnete Forderung

		fl.	kr.
Von 4869 fl. 13 kr.	des Main- und Tauberkreises .	2591.	35
— 4352 : 31 :	des Neckarkreises . . .	2316.	34
— 5334 : 46 :	des Pfinz- und Enz-Kreises .	2839.	22
— 3712 : 31 :	des Murgkreises	1975.	56
	und		
— 456 : 57 :	des Dreisamkreises . . .	243.	13
— 18,725 fl. 58 kr.	Zusammen obige	9966 fl.	40 kr.

pro rata distribuirt werden sollen; weßfalls auch die nöthigen Weisungen an die Behörden zur weitern partiellen Vertheilung unterm heutigen erlassen worden sind.

Carlsruhe, den 11ten May 1816.

Ministerium des Innern.
Kriegs-Commission.
Guignard.

Vdt. Pyhrr.

(Die Erhohung der Poststation zwischen Müllheim und Krezingen betreffend.)

Nach dem Resultat einer neuen Messung wird in Gemäßheit des im Regierungsblatt Nro. IX. dieses Jahrs erschienenen allgemeinen PostdistanzRegulativs, die Poststation zwischen Müllheim und Krozingen von einer ¾ Station auf eine

Digitized by Google

ganze Station erhöhet, welches zu jedermanns Wissenschaft hiermit bekannt gemacht wird.

Carlsruhe, den 25sten April 1816.

Ministerium des Innern.
In Abwesenheit des Ministers.
Stösser.

Vdt. Gußmann.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben vermöge Beschlusses vom 4. May d. J. den bisherigen Hofrichter, Freyherrn von Zyllenhardt zu Mannheim; so wie den Oberkammerjunker und Hoftheater-Intendanten daselbst, Freyherrn von Venningen, Höchstihrer Dienste zu entlassen geruht.

Todes-Fall.

Die Frau Aebtissin des adelichen Fräulein-Stifts in Pforzheim, Franziska von Seckendorf, ist am 23sten April d. J. gestorben.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 28. May 1816.

Verordnung.

(Den Verkauf und den Transport des Schieß-Pulvers betreffend.)

Zur Abwendung der Gefahr, welche beym Verkauf und Transport des Schieß-Pulvers zu befürchten ist, findet man sich veranlaßt, folgendes zu verordnen:

I.

Vom Verkauf und von der Aufbewahrung des Schießpulvers.

1) Es darf Niemand mit Schießpulver handeln, der nicht specielle Erlaubniß dazu von der Polizey-Behörde erhalten hat. Wer jetzt mit Schießpulver handelt, dessen Berechtigung ist für erloschen erklärt. Auf dem ersten Contraventions-Fall stehet eine Strafe von 10 Reichsthalern. Im Wiederholungs-Falle wird die Strafe verdoppelt, und nach Umständen und Gefährlichkeit der Contravention verschärft.

2) Den Landkrämern kann keine Erlaubniß zum Schießpulver-Handel gegeben werden. Nur in Städten, wo eine Polizey- oder Amtsbehörde reſidirt, kann der Schieß-Pulverhandel gestattet werden.

3) In jeder solcher Stadt dörfen wenige, etwa einer oder zwey Kaufleute, nach dem Verhältniß der Größe der Concurrenz, zum Schießpulver-Handel lizenzirt werden. Es ist dabey darauf zu sehen, daß ein solcher Kaufmann ein zur Aufbewahrung des Schießpulvers angemessenes Lokal habe. Der Hauptvorrath soll jedoch niemals in der Stadt, sondern in denen Städten, wo ein ordentliches Pulver-Magazin mit gehöriger Sicherheit erbaut ist, in solchem, oder an sonstigem angemessenen, von der Polizeybehörde zu genehmigenden Orte, in gehöriger Entfernung vor der Stadt aufbewahrt werden. Es darf nie ein solcher Vorrath aufgespeichert werden, daß dadurch große Gefahr entstehen könnte. Im Haus darf der Verkäufer mehr nicht als höchstens 4. Pfund Schießpulver aufbewahren, und zwar darf daſſelbe nicht in dem Laden,

Digitized by Google

sondern es muß auf dem Speicher verschlossen gehalten werden. Wer gegen diese Vorschrift handelt, verfällt nach der Gefährlichkeit seiner Handlung in eine Strafe von 10 bis 100. Reichsthalern oder nach Umständen in scharfe Leibes-Strafe.

4) Es darf nur bey Tag Schießpulver verkauft werden, bey 10. Reichsthaler Strafe.

5) Beym Behandeln des Verkaufs sind keine eiserne, blecherne, steinerne oder irdene Gefäße anzuwenden, sondern hölzerne oder hornene Gefäße und Instrumente zu gebrauchen.

6) An Kinder darf kein Schießpulver verkauft oder abgegeben werden, bey 5. Reichsthaler Strafe.

7) Niemand, welcher nicht zum Schießpulver-Handel berechtigt ist, darf einen grösseren Vorrath als 2. Pfund im Haus haben, welche ebenfalls mit aller Vorsicht aufzubewahren sind, bey 10. Reichsthaler Strafe.

8) Da, wo beym Betrieb eines Gewerbes oder eines Bergbaues ein grösserer Schieß-Pulver-Verbrauch eintritt, und also ein grösserer Vorrath vorhanden seyn muß, sind die Eigenthümer, Verwalter oder Aufseher dieser Anstalten für sichere Aufbewahrung des Schieß-Pulvers verantwortlich. Sie sollen den Ort, wo dasselbe aufbewahret wird, der Polizeybehörde zur Untersuchung und Genehmigung anzeigen.

9) Wo bey einer vorübergehenden Veranlassung z. B. Sprengung von Felsen oder Mauern die Anwendung des Schießpulvers nöthig wird, sollen die Polizeybehörden sogleich davon unterrichtet werden, damit diese eine schickliche Stelle anweisen.

II.

In Ansehung der Versendung des Pulvers, verordnet man:

1) Alles Schießpulver, welches versendet werden soll, muß in dichte Säcke gefüllt, und diese in hölzerne Fäßchen eingeschlossen werden, deren Fugen mit Leinwand oder Papier verklebt sind. Das Faßchen muß mittelst hölzernen Raifen und Zapfen verschlossen seyn, also, daß kein eiserner Nagel dazu angewendet werden darf.

Die inländischen Pulverfabrikanten und Versender sind gehalten, diese Vorschriften zu beobachten, bey Strafe von 20 bis 100 Reichsthalern für den Contraventionsfall, sie können nach Umständen noch mit scharfer körperlicher Strafe be-

Digitized by Google

legt werden. Dieselben haben die Verbindlichkeit, vor der Absendung das nächste Amt davon zu unterrichten, damit dasselbe untersuchen lassen könne, ob die erforderlichen Vorschriften beobachtet sind.

2) Kein Spediteur oder sonstiger Verlader darf Pulver absenden, welches nicht unter Beobachtung der vorgeschriebenen Vorschrift verpackt ist, bey Strafe von 10. bis 100. Reichsthalern, und nach Umständen scharfer Leibesstrafe. Wenn einem Verlader ein Schießpulver-Faß vorkäme, welches nicht in der vorgeschriebenen Art verpackt ist; so hat er auf Kosten des Versenders oder Empfängers sogleich die Anzeige bey der Polizeybehörde zu machen, und für die gehörige Verpackung zu sorgen, beydes bey gleicher obiger Strafe.

3) Ankommendes Pulver darf nicht in den gewöhnlichen Magazinen abgeladen, noch daselbst aufbewahrt werden. Entweder der ganze Wagen, oder doch wenigstens das darauf befindliche Schießpulver muß schon vor der Stadt vom Wagen oder Schiff abgeladen, und wo möglich unter Umgehung der Stadt, in die dazu bestimmten Pulver-Magazine gebracht werden. Wo keine dazu bestimmte Magazine existiren, wird der Polizey von der Ankunft des Schießpulvers Nachricht gegeben, damit diese für Unterbringung des Pulvers auf Kosten des Empfängers sorge. Der Fuhrmann oder Empfänger, welcher gegen diese Vorschrift handelt, wird mit 10 bis 100 Reichsthalern und nach Befinden scharfer Leibes-Strafe belegt.

4) Fuhrleute, welche Pulver führen, sollen damit nur dann durch größere Städte fahren, wenn es keinen Weg gibt, auf welchem sie um die Stadt herum kommen können. Müssen sie durchfahren, so haben sie vorher die Anzeige bey der Polizeybehörde zu machen, damit diese die Fässer gehörig untersuchen und die weitern Vorsichts-Maasregeln eintretten lassen könne. Welcher Fuhrmann dagegen handelt, fällt in 10 bis 100 Reichsthaler, und nach Befinden scharfe Leibes-Strafe.

5) Die Frachtbriefe müssen es bestimmt ausdrücken, wenn ein Faß oder Pack Schießpulver enthält, und es soll dieser Inhalt mit leserlichen Buchstaben auf das Faß oder Pack ausgedrückt werden. Würde eine Quantität Pulver nicht angegeben, oder nicht bezeichnet, oder gar unter einem andern Namen oder mit falschem Zeichen versendet werden; so ist das Pulver confiszirt, und der Fuhrmann verfällt in eine Strafe von 10 bis 100 Reichstha-

Digitized by Google

lern, und nach Befinden scharfe Leibes-Strafe, nach der Gefährlichkeit und Betrüglichkeit der Handlung.

6) Die Fuhrleute sollen den Grenzzoll-Beamten stets angeben, wenn sie Pulver geladen haben, bey 5 fl. Strafe, und bey gleicher Strafe sollen die Grenz-Zoller in jedem Falle, wenn ihnen angegeben oder von ihnen gefunden wird, daß Pulver geladen worden ist, davon sogleich die nächste Polizeybehörde unterrichten, und diese ist verbunden, die befragten Fässer zu untersuchen, ob solche mit gehöriger Vorsicht gepackt und geladen sind.

7) Diejenige Polizeybehörde, welche in Beobachtung dieser Verordnung nachlässig oder leichtsinnig erfunden würde, fällt in eine Strafe von 10 bis 100 Reichsthalern, und bleibt dieselbe für allen entstehenden Schaden verantwortlich. Ist ein Unterpolizey-Angestellter in Schuld, so wird derselbe aufs ernstlichste mit scharfer Leibesstrafe und nach Umständen mit Dienstentlassung belegt.

Carlsruhe, den 20sten May 1816.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Berckheim.

Vdc. Seitz.

Bekanntmachung.

(Die SchutzpockenImpfung betreffend.)

Die Resultate der in den Jahren 1813. in dem Großherzogthum vorgenommenen SchutzpockenImpfungen sind folgende.

Es wurden geimpft:

1) im Seekreise . . .	2542.	6) im Murgkreise . .	1941.
2) im Donaukreise . .	1009.	7) im Pfinz- und Enzkreise	2018.
3) im Wiesenkreise . .	1413.	8) im Neckarkreise . .	4432.
4) im Dreisamkreise . .	1681.	und	
5) im Kinzigkreise . .	2103.	9) im Main- u. Tauberkreise	1203.
		Zusammen	18347.

Von dieser Zahl erhielten 17,564 Kinder die ächten und schützenden Blattern, das 47ste Kind war nicht ächt vaccinirt, und bey dem 46sten schlug die Impfung gar nicht an, bald nach geschehener Vaccination starben 7 Kinder an zufälligen Krankheiten.

Es wurden 190 nicht geimpfte Kinder von den natürlichen Blattern befallen, von welchen acht, also das 23ste Kind, gestorben sind.

Ministerial Canzley.

Digitized by Google

Militär-Dienstnachrichten.

Durch höchste Ordre vom 11ten May 1816 wurde dem vom leichten Infanterie Bataillon auf Ansuchen entlassenen v. Khuon der Karakter als Prem. Lieutenant ertheilt, mit der Erlaubniß die Uniform à la Suite der Infanterie zu tragen.

Vermöge Ordre vom 23 May 1816. erhalten die Second Lieutenants Seeger und Schauffler vom 2ten Dragoner-Regiment, der Capitain Schaub vom 3ten Infanterie Regiment, und der Sec. Lieutenant Reibeld vom Train, die unterthänigst nachgesuchte Entlassung.

Der Sec. Lieutenant Haeussler vom aufgelösten eilften Landwehrbataillon wird in gleicher Eigenschaft zum 2ten Dragoner-Regiment versetzt.

Im 1ten Dragoner-Regiment avanciren der Junker Gaddum, und der Unterofficier Kesselmair zu Second-Lieutenants.

Der früher in diesseitigen Militär-Diensten gestandene Kammerherr v. Laroche, wird zum Rittmeister ernannt, und in dieser Eigenschaft dem Dragoner-Regiment von Geusau zugetheilt.

Der pensionirte Capitain v. Bohlen, ist als Platzmajor in Mannheim angestellt.

Der Capitain F. Asbrand vom 8ten Landwehrbataillon, ist zum Platzadjutanten in Carlsruhe ernannt, mit der Erlaubniß die Uniform à la Suite der Infanterie zu tragen.

Der Capitain 1ter Classe im 4ten Landwehrbataillon Heinrich Graf von Kagenek erhält den unterthänigst nachgesuchten Abschied, mit dem Karacter als Major, und der Erlaubniß die Uniform à la Suite der Infanterie zu tragen.

Der Capitain v. Rottberg vom 3ten Landwehrbataillon erhält gleichfalls mit Beybehaltung seines Karakters, und der Erlaubniß die Uniform der Suite der Infanterie zu tragen, die nachgesuchte Entlassung.

Ferner erhalten den unterthänigst nachgesuchten Abschied.

Vom 3ten Landwehrbataillon der Capitain Herrmann und Sec. Lieutenant Schulz.

Vom 5ten Landwehrbataillon der Sec. Lieutenant Stiegler.

Vom 6ten Landwehrbataillon die Sec. Lieutenants Groshol, Joerger und Moeglich.

Vom 7ten Landwehrbataillon die Capitains v. Steube, Harscher, Wund und der Prem. Lieutenant Courtin.

Digitized by Google

Vom 8ten Landwehrbataillon die Sec. Lieutenants Schachleiter, Goublair und der StaabsCapit. Fellmeth.

Vom aufgelösten 9ten Londwehrbataillon der Sec. Lieutenant Steimig.

Vom aufgelösten 10ten Landwehrbataillon der Sec. Lieutenant Williard und Schwab.

Die Sec. Lieutenants Armbruster vom 5ten und v. Traiteur vom 7ten Landwehrbataillon sind dimittirt, ersterer wegen eigenmächtiger Entfernung ausser Landes, letzterer wegen nicht befolgten Einberufungs-Befehlen.

Todes-Fall.

Den 10ten May 1816 starb zu Durlach der pensionirte Obrist v. Dieterich.

Dienst-Nachricht.

Da die evangelisch lutherische Pfarrey Sulzfeld im Pfinz- und Enzkreise, wozu die Präsentation den Grundherren, Freiherrn von Göler zusteht, durch den Tod des emeritirten Pfarrers Mezel zur Erledigung gekommen, so werden die Concurrenten um dieselbe nunmehr aufgefordert, sich binnen 4 Wochen bey gedachter Behörde zu melden.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 4. Juny 1816.

Wir Carl von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Hanau ꝛc. ꝛc.

Haben unterm 6ten April des vorigen Jahrs Regierungsblatt Nro. V. die Gewerbs-Steuer-Ordnung zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen, und ihre Anwendung für das Jahr 1815. genehmigt.

Auf erstatteten Vortrag Unseres Finanz-Ministerii finden Wir Uns gnädigst bewogen, dieselbe auch für die Zukunft als gesetzliche Norm vorzuschreiben, jedoch mit den in der Anlage enthaltenen — durch die Erfahrungen des abgewichenen Jahrs motivirten Abänderungen und näheren Bestimmungen.

Hieran geschiehet Unser Wille, den Unser Finanz-Ministerium in Vollzug zu setzen hat.

Gegeben Carlsruhe, den 25sten April 1816.

Carl.

Freyherr von Sensburg.

Auf Sr. Königlichen Hoheit besondern höchsten Befehl.
D. R. Heidenreich.

Abänderungen und nähere Bestimmungen in der Gewerbs-Steuer-Ordnung.

1) Zusatz zu §. 3.

Bankiers, Handelsleute und Unternehmer von Lieferungen ꝛc., welche kein in Natur- oder Kunst-Producten bestehendes Betriebs-Capital haben, sollen die Classe

Digitized by Google

desselben nach dem Betrage des Fonds angeben, mit dem sie bey mittlerem Gang ihres Geschäftes arbeiten.

2) §. 10. wird aufgehoben, und treten folgende Bestimmungen an seine Stelle:

Denjenigen Personen, welche nach ärztlichem Zeugniß, wegen anhaltender Kränklichkeit ihr Gewerbe nicht ununterbrochen führen können, kann nach billigem Ermessen 1, 2, 3, auch $\frac{1}{4}$tel des geordneten Steuersatzes nachgesehen werden.

Wegen notorischem Mangel an Arbeit kann eine Zurücksetzung in die nächst niederere Classe Statt finden, jedoch nur bey einzelnen Gewerbsleuten, welche im Verhältniß zu den übrigen der nemlichen Art, in dieser Lage sind. Diese Rücksichtsnahme kann bey Gewerbsleuten, welche mit einer Hülfsperson arbeiten, bey Wirthen, Handelsleuten, und allen Personen, welche ohnehin nur in der ersten Classe stehen, aus diesem Grunde nie eintreten.

3) §. 12. wird dahin abgeändert: Als Fabrikanten sind nur diejenigen Gewerbsleute zu behandeln, welche Kunstproducte zum Verkauf fertigen, deren Gewerbe in dem Tarif namentlich nicht erwähnt ist, und die zugleich mit mehr als fünf Hülfspersonen arbeiten.

4) Zusatz zu §. 13.

Wein-Producenten, die ihr eigenes Gewächs ausschenken dürfen, können deswegen keiner Gewerbs-Steuer unterworfen werden.

5) Zusatz zu §. 16.

Auf den Weinhandel findet diese Bestimmung keine Anwendung. Das Personal-Steuer-Capital muß in jedem Fall besonders angesetzt werden, und schließt kein anderes aus.

6) §. 17. wird aufgehoben, als unter der allgemeinen Bestimmung des §. 16. begriffen.

7) Die §§. 21. 22. 23. und 24. sind aufgehoben; an deren Stelle tritt folgende allgemeine Bestimmung:

Führen mehrere Personen den Landbau, ein Handwerk, eine Fabrike, Wirthschaft oder Handlung in Gesellschaft, so ist das Personal-Capital eben so anzusetzen, als wenn das Geschäft nur von Einer Person geführt würde; die übrigen Geschäftsführenden Theilhaber sind als Hülfspersonen zu betrachten; Gesellschaftsglieder, welche an der Geschäftsführung keinen Theil nehmen, sind bey dem Anschlag des Gewerbs nicht zu beachten.

Digitized by Google

8) Die §§. 27. 28. und 29. sind aufgehoben. An ihre Stelle treten folgende Vorschriften: Jeder Handwerker, Wirth, Künstler, Fabrikant, Handelsmann oder sonstige Unternehmer, der 5 Hülfspersonen oder weniger hält, muß für jede Hülfs-Person mit ¼tel seines Personal-Capitals in Anlage genommen werden, ohne Rücksicht, ob er Ein oder mehrere Gewerbe führt, und wozu er die einzelnen Hülfspersonen verwendet; für jede Hülfsperson über 5 ist, wenn es eine Mannsperson, 100 fl., und wenn es eine Weibsperson, 50 fl. Capital anzusetzen. Dieser geminderte Anschlag gilt, ohne Rücksicht auf die Zahl der Hülfsarbeiter, für alle weibliche Hülfspersonen, für die Stößer der Apotheker, Hausknechte der Wirthe, Packer und Knechte der Handelsleute und Fabrikanten.

Die Hülfspersonen, welche mit ½ des Personal-Capitals in Anlage kommen, werden in dem Cataster als Hülfspersonen I. Classe, die übrigen als Hülfspersonen II. Classe eingetragen.

Die nach §. 9. eintretende Freylassung von dem Personal-Capital und die nach §. 10. und 25. eintretende Minderung desselben hat durchaus keinen Einfluß auf den Anschlag der Gewerbsgehülfen, welche in jedem Fall mit ½ des vollen tarifmäßig auf dem Gewerb haftenden Personal-Capitals resp. mit 100 fl. und 50 fl. in Ansatz zu bringen sind.

9) §. 37. wird aufgehoben. An seine Stelle tritt folgende Bestimmung.

Führen mehrere Personen ein Handwerk, eine Wirthschaft, eine Fabrike, Handlung oder sonstiges Unternehmen in Gesellschaft, so kommt diese mit dem gemeinschaftlichen Betriebs-Capital in Anlage, ohne Rücksicht auf das Verhältniß, in welchem die Geschäftsführenden oder vertrauten Gesellschafter daran Theil haben.

10) Zusatz zu §. 39.

Das Betriebs-Capital eines Weinhändlers kann nie dem Betriebs-Capital von einem andern Gewerb beygeschlagen, und nach der Summe beyder das Personal-Capital bestimmt werden. (Siehe Nro. 5.)

11) Zusatz zu §. 42.

a) Dem Worte Brauereyen ist das Wort „Bann" vorzusetzen.

b) Mit polizeylicher Erlaubniß ruhende Gerechtigkeiten, z. B. eingestellte Schild-Wirthschaften, Brauereyen ꝛc. sind keiner Gewerbs-Steuer, so wenig als einer andern Abgabe unterworfen.

12) §. 46. ist aufgehoben.

13) Zu §. 48. b. Nach den Worten: „seinen Wohnsitz hat," ist zu lesen: „dem ersten Vorgesetzten und zwey der begütertsten GrundEigenthümer ꝛc."

Digitized by Google

14) Berichtigung des Tarifs:

a) Alle Orts- und Schutz-Bürger, welche bey Gewerbs-Unternehmern irgend einer Art um Stück- oder Taglohn arbeiten, sind ohne Rücksicht auf den Wohnort in die I. Classe zu setzen.

b) In die nemliche Classe gehören Baumwollensticker.

c) Gold- und Silberarbeiter gehören in Städten über 6000 Seelen in die VI. Classe.

d) Wurstmacher gehören mit den Metzgern in Eine Classe.

e) Wirthe, welche nicht logiren und auch keine Speisen geben dürfen, sondern einzig auf das Ausschenken von Getränken beschränkt sind, sollen in Dörfern in die II Classe, in Städten nach der Größe der Bevölkerung in die III. IV. und V. Classe gesetzt werden.

15) Alle Verfügungen, welche vorstehenden Bestimmungen entgegen laufen, sind aufgehoben.

Wir Carl von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Hanau ꝛc.

Haben Uns von Unserm Finanz-Ministerio über die Steuer-Erhebung und Verwendung für das Etats-Jahr 1816 auf 1817 unterthänigsten Vortrag erstatten lassen, hierauf die Erhebung von 18 kr. von 100 fl. Steuer-Capital und die Verwendung des Betrags nach anliegender Berechnung genehmiget. —

So sehr Wir gewünscht hätten, die directe Steuer zu mindern, so wenig war Uns dieses nach den in der weitern Anlage von Unserm Finanz-Ministerio auseinander gesetzten Verhältnissen möglich, ohne nothwendige und nützliche Landes-Anstalten vernachlässigen zu lassen, wodurch Unsern Unterthanen ein Schaden zugehen würde, der durch den Vortheil einer Steuer-Minderung nie ausgeglichen werden könnte. —

Die Frohnen zu den Fluß-Bauten, Nothfrohnen ausgenommen, heben Wir als zweckwidrig andurch auf, dagegen soll von den Uferbewohnern wegen Erbauung und Unterhaltung der Dämme ein besonderes mäßiges Fluß-Bau-Geld jährlich erhoben werden, worüber Wir demnächst das Nähere werden verkünden lassen. Unser Finanz-Ministerium ist mit dem Vollzug dieses Unseres Willens beauftragt, nach dem sich Unsere getreue Unterthanen schuldigst zu achten haben.

Gegeben Carlsruhe, den 14. May 1816.

Carl.

Frhr. von Sensburg.

Auf Sr. Königlichen Hoheit besondern höchsten Befehl.
D. R. Heidenreich.

Digitized by Google

Uebersicht

der Steuer-Einnahme und Verwendung für das Etats-Jahr 1816 auf 17.

I. Steuer-Einnahme.		II. Steuer-Verwendung.	
1) Von dem Steuer-Capital der Unterthanen ad 717,996,958 fl. beträgt die Steuer à 18 kr. per 100 fl. Capital . . .	2,153,991	1) An die General Staats-Casse zu Deckung der an die Amortisations-Casse abgegebenen Revenüen	1,200,000
Hievon müssen abgerechnet werden:		2) Erforderniß der Amts-Cassen.	140,000
2) a) Wegen unbeybringlichen Posten und Nachlässen bey Hagel und Brandschaden 2 pCt. 43,080		3) Für das Sicherheits-Personal	42,438
3) b) Die Cataster-Kosten mit 2 pCt. von dem ganzen SteuerCapital. . 43,080		4) Für die Zucht- Irren- und Siechenhauser . . 86,344	
4) c) Die Erhebungs-Kosten		Hievon können wieder eingehen von vermöglichen Züchtlingen . . 2,000	84,344
α) Die halbe fire Besoldungen der Obereinnehmer mit 8,155		5) Straßenbau 275,020	
β) Tantiemen		Kosten der Verrechnung à ½ kr. pr. Gulden Ausgab 2,291	
Der Unter-Einnehmer à, 1½ kr. 52,073		277,311	
Der Ober-Einnehmer à ½ kr. 8,679		Hievon geht ab, der Ertrag des Chaussée Geldes mit 60,000	217,311
68,907		6) Wasserbau 316,400	
	155,067	Kosten der Verrechnung à ½ kr. pr. Gulden Ausgab 2,636	
		319,036	
		Durch Verträge der Uferbewohner können gedeckt werden . . 40.000	279,036
		7) Den Pfarr- und Schuldiensten Vergütung wegen der ordinaren Steuer von der Competenz .	28,000
		8) Zu Deckung unvorherzusehender Ausgaben in den Rubriken 2 bis 6	7,795
Rest reine Einnahme	1,998,924	Summa der Ausgabe	1,998,924

Digitized by Google

(Erläuternde Bemerkungen zur Uebersicht über die Einnahme und Verwendung der Steuren für das Jahr 1816 auf 17.)

I. Steuer-Einnahme.

1) Das angesetzte Steuer-Capital ist nur das der Unterthanen, da das Steuer-Capital der Domänen, rücksichtlich der allgemeinen Staats-Umlagen nur einen durchlaufenden Posten erzeugt. Blos bey den Local-Concurrenzen zu Districts und Orts-Bedürfnissen wirkt ihre Beyziehung zur Erleichterung der Unterthanen einzelner Localitäten, und in dieser Beziehung ist die Steuerbarkeit der Domänen nicht blos räthlich, sondern auch rechtlich begründet. Von solchen Steuren ist aber hier nicht die Rede, daher der Abzug des Capitals der Domänen von dem Totalsteuer-Capital gerechtfertigt.

2) Ein gutes Jahr wird erfordert, um den wahrscheinlichen Ausfall mit der angesetzten Summe zu decken, denn außer den wegen Armuth unbeybringlichen Posten werden auch Ausfälle vorkommen, welche eine Minderung des Steuer-Capitals zum Grunde haben, indem die Fehler, welche bey der Steuer-Peräquation zum Nachtheil einzelner Steuer-Pflichtigen begangen worden sind, sich weit schneller entdecken, als die entgegengesetzten, daher sie sich wenigstens in der ersten Zeit nicht compensiren.

3) Die Kataster-Kosten können noch nicht genau bestimmt werden, da dieses Jahr zum erstenmal nach dem darüber gegebenen Reglement ab- und zugeschrieben wird. Frühere Erfahrungen hierüber stehen uns nicht zu Gebot, da vormals die Kosten theils von den einzelnen Steuer-Pflichtigen, theils von den Gemeinden berichtiget worden sind. Die Kosten a 2. pro Ct. werden als sehr mäßig angenommen werden müssen, wenn man wirklich damit ausreichen sollte; sie müssen die Besoldungen der Steuer-Revisoren, die Gebühren der Steuer-Peräquatoren und den Aufwand für Impressen decken.

4) Die sämtl. Erhebungskosten betragen $3\frac{3}{4}$ pro Ct., ein mäßiger Aufwand, der nicht beschränkt werden kann.

II. Steuer-Verwendung.

ad 1) Die Staats-Casse erhält dieses wie voriges Jahr aus der Steuer die reine Summe von 1,200,000 fl., welche um so weniger eine Minderung leidet, als die Amortisations-Casse 1,284,000 fl. der paratesten Revenüen bezieht, namentlich das Salz-Regal, Post-Regal, den Ertrag der Eisenwerke, 570,000 fl. aus indirecten und 100,000 fl. aus directer Steuer, daher die Staats-Casse 84000 fl. Revenüen

mehr zur Schulden-Tilgung abzugeben hat, als die ganze directe Steuer beträgt, worauf doch die Landesschuld nach Art. I. des Constitutiv-Reskripts v. 31. Aug. 1808. in specie radicirt ist.

ad 2) Die Erfordernisse der Amts-Cassen waren in dem Steuer-Ausschreiben vom 6. April 1815. mit circa 400,000 fl. aufgeführt, weil sie damals noch eine Menge Rubriken enthielten, die jetzt den geeigneten Cassen zugewiesen worden sind.

ad 3) Für das Landes-Sicherheits-Personale wurden nach dem vorigen Steuer-Ausschreiben 55,000 fl. bestimmt und weitere 5000 fl. für unvorherzusehende Fälle angenommen; dieses Jahr sind 42,458 fl. erforderlich. Die unbedeutende Vermehrung dieser Summe rührt übrigens nicht von einer Vermehrung des Personals sondern daher, daß im vorigen Jahr das Rechnungswesen dieser Ausgabsbranche nicht so vollständig in Ordnung war, daß man die Summe ganz genau hätte bestimmen können. Diese Ausgabe ist ein Theil der Kosten für die Sicherheits-Polizey und wird hier nur besonders aufgeführt, weil die sämmtlichen Kosten dieses Personals von der indirecten Steuer-Verwaltung bezahlt werden, ungeachtet das Personale einen gedoppelten Dienst hat, und nach der ursprünglichen Bestimmung die Hälfte der Kosten als ein von den Amts-Cassen zu bestreitender Aufwand für die Sicherheits-Polizey, die andere Hälfte aber als Kosten der indirecten Steuer-Verwaltung behandelt werden soll.

Das gesammte Personale kostet 84,876 fl. und besteht aus

9. berittenen Ober-Inspectoren	á 600 fl.	5,400 fl.
26. Unter-Inspectoren	á 400 fl.	10,400
169. Gardisten zu Fuß	á 200 fl.	33,800
52. Gardisten zu Pferd zu Begleitung der Postwagen	á 200 fl.	10,400
256. Mann und 61 Pferde.		60,000
Die Unterhaltung der Pferde und die Remonten kosten		12,292
Diäten der Ober- und Unter-Inspectoren und außerordentliche Ausgaben		3,200
Montur, Armatur und Munition		9,384
		84,876

ad 4) Für die Zucht-Irren- und Siechenhäuser sind nach dem von dem Großherzogl. Ministerium des Innern Oeconomie-Commission geprüften Etat die angesetzten . . . . . 86,344 fl. erforderlich; in dem Steuer-Ausschreiben vom vorigen Jahr waren nur 55,000. bemerkt. Allein diese Summe war auch nicht hinreichend, die Bedürfnisse zu decken, daher die Großherzogl. Oeconomie-Commission nach und nach 15,432 fl. 45 kr. bey der General-Witwen- und Brand-Casse erhob, wovon die Rückzahlung eines Drittels den dießjährigen Etat um 5144 fl. 15 kr. über das eigentliche Bedürfniß erhöht. Die Haupt-Ursache der auffallenden Erhöhung liegt aber darin, daß früher die Amts-Cassen die Unterhaltungskosten für alle unvermögliche Züchtlinge besonders bezahlen mußten, was jetzt aufhört, und daß mehrere Revenüen der Zuchthäuser, durch Peräquation der directen und indirecten Steuern aufgehoben worden sind, wie

Digitized by Google

dies namentlich mit den s. g. Landesfundi-Gebühren in der vormaligen Pfalz der Fall war.

Von den vermöglichen Züchtlingen hat die Staats-Casse seiner Zeit den Ersatz der Unterhaltungskosten zu erwarten, was aber nur eine wahrscheinlich 2000 fl. nicht erreichende Einnahme gewähren dürfte, da die Sträflinge in der Regel arm sind.

ad 5) Für den Straßen-Bau waren im vorigen Steuer-Ausschreiben 125,000 fl. bestimmt, die mit den Chaussee-Geldern, welche rein circa . . . 60,000

ertragen, zusammen 185,000

ausmachen, gegen welche der dießjährige Etat von 275,020

um . . . . 90,020 fl.

höher steht; ein bedeutender, aber ohne den größten Nachtheil für das Land durchaus nicht zu ersparender Mehr-Aufwand. Der Krieg hat die Straßen in hohem Grade ruinirt, so daß ihre Herstellung sowohl wegen des innern Verkehrs als wegen des Transits ein dringendes Bedürfniß ist, wobey man sich, ohngeachtet des bedeutenden Aufwands, vorzüglich auf die Haupt-Straßen beschränken muß. Wir kennen keine dringendere durch das Interesse des Landes mehr begründete Ausgabe, daher Wir auch den Uns vorgelegten Etat nach dem unter lit. a im Auszug anliegenden Beschluß genehmigt haben.

ad 6) Ganz gleiche Verhaltnisse treten bey dem Wasserbau ein. Die letzten Kriege haben die Kräfte der Unterthanen am Rhein und in den Flußthälern auf eine solche Weise in Anspruch genommen, daß nur das Allerdringendste theils in der Frohne, theils durch besondere Umlagen geschehen konnte. Letztere beliefen sich im vorigen Jahr auf 117,803 fl.

Das erste Friedens-Jahr muß benutzt werden, um das Versäumte nachzuholen, wenn nicht die mit beträchtlichen Kosten früher aufgeführten Wasserbauten, fruchtbare Fluren und hie und da ganze Dörfer den Flüssen Preis gegeben werden sollen. Jede Verschiebung derartiger Arbeiten hat, wenn nicht unwiederbringlichen Schaden, doch gewiß größere Kosten in den künftigen Jahren zur Folge, was dem Interesse des Landes durchaus entgegen ist.

Der Etat von 316,400 fl., den Wir nach dem unter lit. b im Auszug anliegenden Beschluß bereits genehmigt haben, enthält nur das Nothwendigste, ist übrigens darauf berechnet, daß keine Frohnen geleistet werden, da die Erfahrung gelehrt hat, daß da, wo sie im Land hergebracht waren, immer die beste Zeit zum Bauen versäumt und mancher Bau wegen schlechter Arbeit doppelt gemacht werden mußte. Da übrigens Recht und Billigkeit erfordern, daß nur die eigentliche Territorial-Bauten, welche den regelmäßigen Bau der Flüsse bezwecken, auf Staatskosten geschehen, die Dämme gegen Ueberschwemmungen aber von den Uferbewohnern errichtet und unterhalten werden, was ebenfalls am zweckmäßigsten durch fähige Lohn-Arbeiter geschieht, so werden wir über die Erzielung der hiezu nöthigen Geld-Concurrenz durch ein von den Uferbewohnern zu erhebendes mäßiges Flußbau-Geld näheren unterthänigsten Vorschlag machen.

Der Flußbau erfordert gegen das vorige Jahr einen Mehr-Aufwand von 161,233 fl., den wir nicht zu vermeiden wissen.

Digitized by Google

ad 7) Die Vergütung an die Pfarr- und Schuldienste wegen Freylassung der geordneten Competenz, wird circa 28,000 fl. betragen. Die Vorlagen hierüber sind erst von 3 Kreisen geschehen, und nach diesen ist die berechnete Summe annähernd bestimmt. Das Mehr oder Weniger kann nur unbedeutend seyn.

ad 8) Der unbedeutende Ueberschuß der Einnahme über die etatsmäßigen Ausgaben ist als eine dringende Aufforderung anzusehen, alle Stellen für die punctlichste Einhaltung der Etats verantwortlich zu machen.

Auszug lit. a.

aus dem Beschluß vom 17. April 1816, den Straßen-Bau-Etat pro 1816 betreffend.

Der unterm 9. April vorgelegte und zur Beschränkung auf das Nothwendigste zurückgegebene Straßen-Bau-Etat für 1816 wurde reproducirt, nach Anhörung des Steuer- und des Handels-Referenten über die Beytrags-Kräfte und Bedürfnisse auf die Summe von 275,020 fl. bestimmt und

Beschlossen.

1) Die Vollziehung den Straßen-Bau-Inspectionen unter Controll der Ober-Inspectionen aufzutragen;

2) Der General-Staats-Casse aufzugeben, aus den Steuer- und Chaussee-Geldern den Straßen-Bau-Cassen nach dem beykommenden Verzeichniß 275,020 fl. anzuweisen, $\frac{1}{4}$tel dieser Summe aber unverzüglich an dieselbe auszahlen zu lassen.

Auszug lit. b.

aus dem Beschluß vom 17. April 1816 den Wasser-Bau-Etat pro 1816 betreffend.

Der unterm 9. April vorgelegte und zur Reduction auf das Nothwendigste zurückgegebene Wasser-Bau-Etat für 1816 wurde unterm heutigen reproducirt, und auf die Summe von 316,400 fl. fixirt, von welcher Summe für den

Rheinbau . . . . . 234,700 fl. —
für den innern Flußbau . . . . . —: . 81,700 fl. —
bestimmt sind.

Beschluß.

1) Der Vollzug ist den Wasser-Bau-Inspectionen unter der Controll der Ober-Inspectionen zu übertragen;

2) Der General-Staats-Casse aufzugeben, 316,400 fl. — aus allgemeinen Staats-Mitteln nach dem anliegenden Verzeichniß an die Wasser-Bau-Cassen anzuweisen, 85,300 fl. — aber nach dem der Haupt-Reparition beygefügten Austheiler sogleich an dieselbe bezahlen zu lassen.

Digitized by Google

Straßen = Bau = Kosten Erforderniß. ad a.

pro 1816.

Benennung der Chaussée-Cassen.	Betrag. fl.	kr.	Benennung der Chaussée-Cassen.	Betrag. fl.	kr.	Benennung der Chaussée-Cassen.	Betrag. fl.	kr.
Engen . .	11700	48	St. Blasien .	802	3	Carlsruhe .	22544	30
Steckach . .	10083	26	Sackingen .	995	33	Pforzheim .	13391	56
Radolfzell .	5040	18	Gurtweil . .	12954	19	Bruchsal .	10010	51
Constanz . .	1970	31	Breisach . .	515	36	Bretten . .	10441	49
Ueberlingen .	4200	31	Waldkirch .	1545	24	Kislau . .	3389	6
Pfullendorf .	11525	47	Freyburg . .	8211	48	Mannheim .	10935	51
Meersburg .	5301	31	Staufen . .	3525	3	Weinheim .	6100	42
Hornberg .	2102	41	Emmendingen	5754	3	Heidelberg .	9333	10
Villingen .	4311	4	Offenburg .	15189	28	Neckargemünd	3718	—
Hufingen .	5874	34	Lahr . . .	5743	14	Sinsheim. .	5234	43
Bettmaringen	2453	59	Hornberg .	4887	4	Mosbach .	3621	43
Müllheim .	5674	7	Lichtenau .	10713	49	Buchen . .	3150	39
Lörrach . .	5222	34	Rastatt . .	11707	46	Bruchsalsheim	2682	24
Schönau . .	250	—	Steinbach .	7105	47	Wertheim .	2052	4
						General-Staats Casse selbst	5845	12
	72911	51		89655	56		112452	40
						Hauptsumme	275020	27

Fluß = Bau = Kosten = Erforderniß ad b.

pro 1816.

Benennung der FlußbauCassen.	Betrag fl.	kr.	Benennung der FlußbauCassen.	Betrag. fl.	kr.	Benennung der FlußbauCassen.	Betrag. fl.	kr.
Gurtweil. .	8000	—	Lahr . . .	8500	—	Bruchsal . .	6300	—
Lörrach . .	22000	—	Hornberg .	5000	—	Kißlau . .	14000	—
Müllheim .	16000	—	Offenburg .	29900	—	Mannheim .	12570	—
Staufen . .	500	—	Lichtenau .	64100	—	Weinheim .	9025	—
Freyburg .	500	—	Steinbach .	20000	—	Heidelberg .	1625	—
Emmendingen	14700	—	Rastatt . .	55400	—	Mosbach . .	2980	—
Breisach . .	24000	—	Carlsruhe .	3700	—		46500	—
Waldkirch .	2000	—	Pforzheim .	300	—			
	82700	—		187200	—	Hauptsumme	316400	—

Digitized by Google

Wir Carl von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Hanau ꝛc.

Haben durch Unser Edict vom 14. May dieses Jahrs, das Steuer-Ausschreiben für das Etats-Jahr 1816 betreffend, die Fluß-Baufrohnen aufgehoben, zugleich aber befohlen, daß von den Ufer-Bewohnern wegen Erbauung und Unterhaltung der Dämme ein besonderes mäßiges Fluß-Bau-Geld jährlich entrichtet werden soll. — Auf weitern unterthänigsten Vortrag Unseres Finanz-Ministeriums finden Wir Uns nun gnädigst bewogen hierüber das Nähere in folgendem zu bestimmen:

§. 1.

Von allen Rhein-Orten, das heißt allen Orten, deren Gemarkung an den Rhein gränzt, oder in dem Ueberschwemmungs-Gebiet dieses Flusses liegt, sollen pro 1816 Zwey Kreuzer vom 100 fl. Steuer-Kapital als Fluß-Bau-Geld erhoben werden.

§. 2.

Ausgenommen von diesem Fluß-Bau-Geld sind alle an dem Rhein liegenden Orte von Constanz längs der Gränze der Schweiz bis Weil bey Basel, da in dieser Gegend an dem Rhein gar nicht gebaut wird.

§. 3.

Von den in dem §. 4. näher bestimmten Orten an den Neben-Flüssen Wutach, Schlücht, Wiese, Dreysam, Elz, Kinzig, Rench, Murg, Neckar soll Ein Kreuzer vom 100 fl. Steuer-Kapital erhoben werden.

§. 4.

Zu diesem Beytrag sind alle diejenigen Orte verbunden, deren Gemarkung an den Fluß gränzt, oder in dem Ueberschwemmungs-Gebiet desselben liegt, und zwar Stromaufwärts so weit als sich der Flußbau bis jetzt erstreckt hat. — Ausgenommen sind die Orte, in deren Gemarkung nach der Beschaffenheit und Lage der Ufer zu keiner Zeit weder ein Ufer-Angriff noch eine Ueberschwemmung zu befürchten ist.

§. 5.

Die Orte, welche am Rhein und einem Nebenfluß zugleich liegen, können nur zu dem Fluß-Bau-Geld der Rhein-Orte angehalten werden.

§. 6.

Außer diesem Fluß-Bau-Geld haben diejenige Orte, zu deren Schutz gegen Ueberschwemmung neue Dämme gebaut, oder alte hergestellt werden, die Hälfte der

Digitized by Google

Kosten zu tragen, welche dadurch veranlaßt werden. — Gereichen diese Dämme mehreren Orten zum Schutz, so sollen die Kosten im Verhältniß des Nutzens vorerst unter dieselbe repartirt, alsdann aber nach dem ganzen Orts-Steuer-Capital umgelegt werden. — Der Beytrag darf aber in einem Jahr 4 kr. vom 100 fl. Kapital nicht übersteigen, und ist, wenn dieser Fall eintreten sollte, auf mehrere Jahre zu vertheilen. — Bey Berechnung des Beitrags auf 100 fl. Steuer-Kapital wird was unter einem halben Kreuzer ist, weggelassen, was darüber ist für einen Ganzen angenommen.

§. 7.

Das Fluß-Bau-Geld zu 1. resp. 2 Kr. und die von den Gemeinden, zu deren Vortheil Damm-Bauten Statt finden, zu tragende Präcipual-Last von 1 bis 4 kr. per 100 fl. Steuer-Kapital wird mit den übrigen Staats-Steuern umgelegt, erhoben und an Unsere General-Staats-Casse eingesendet, da von dieser sämmtliche Fluß-Bau-Kassen ihr Bedürfniß erhalten.

§. 8.

Welche Orte nach den §.§. 1. — 5 das Fluß-Bau-Geld von 1. — resp. 2 kr. zu bezahlen haben, ist von den Kreis-Directorien nach Vernehmung der Fluß-Bau-Inspection sogleich zu bestimmen, und den Steuer-Peräquatoren und Aemtern bekannt zu machen, damit erstere bey Aufstellung des Steuer-Registers den Betrag der Staats-Steuer beyschlagen, letztere aber die betreffenden Gemeinden davon in Kenntniß setzen.

§. 9.

Die Bestimmung der besondern Beyträge derjenigen Gemeinden, zu deren Schutz gegen Ueberschwemmung Damm-Bauten vorgenommen worden sind, soll jedes Jahr im Monat Januar für das verflossene Jahr geschehen, und zwar erstmals im Januar 1817 für das Fluß-Bau-Jahr 1816 [illegible] einen Beytrag zu leisten haben [illegible] Bau-Inspectionen zu [illegible] deren Antrag von den Kreis-Directorien fest zu setzen.

Hieran geschieht Unser Wille, den Unser Finanz-Ministerium in Vollzug zu setzen hat. Gegeben Carlsruhe, den 24. May 1816.

Carl.

Frhr. von Sensburg.

Auf Sr. Königlichen Hoheit besondern höchsten Befehl.
D. R. Heidenreich.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 11. Juny 1816.

Verordnung.

(Ueber die Frage: ob minderjährigen Amts-Revisorats-Scribenten, oder Theilungs-Kommissarien die Fertigung von Notariats-Akten zu gestatten seye?)

Auf eine dahier geschehene Anfrage: ob minderjährigen noch nicht 21 Jahre alten Scribenten die Fertigung von Notariats-Akten zu gestatten, und die von ihnen in der Eigenschaft als Theilungs-Kommissarien gefertigten Urkunden als giltig anzusehen seyen? haben Ihre Königliche Hoheit der Großherzog zu verordnen geruht, daß dergleichen Urkunden, wenn sie sonst redlich gefertigt sind, aufrecht erhalten, und giltig seyn, jedoch streng darauf gehalten werden soll, daß kein Scribent oder Theilungs-Kommissär ohne vorgängige, von den Kreis-Directorien, der Verordnung vom 16ten Jänner 1811. gemäs, Regierungsblatt vom Jahre 1811, Seite 1. und folgend vorzunehmende strenge Prüfung angestellt werde.

Dieses wird zur Wissenschaft, und genauen Nachachtung andurch bekannt gemacht. Carlsruhe den 4ten Juny 1816.

Auf Sr. Königlichen Hoheit besondern höchsten Auftrag.

Höchstderen Justiz-Ministerium.

Frhr. v. Hövel.

Vdt. Klein.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, den Staatsrath und bisherigen Oberhofgerichts-Kanzler Siegel zu Mannheim, zum Hofrichter bey dasigem Hofgericht zu ernennen.

Höchstdieselben haben unterm 27ten Febr. dieses Jahrs gnädigst geruhet, den bisherigen Hofgerichtsrath von Weiler zu Mannheim zum Oberhofgerichtsrath, und den Protokollisten und

Digitized by Google

Sekretär Mayer beym Oberhofgericht zu Mannheim zum wirklichen Oberhofgerichts-Sekretär zu befördern.

Dem zum Prorecter an der hohen Schule zu Freyburg auf verflossene Ostern gewählten Professor Hofrath Schaffroth ist in dieser Eigenschaft die Höchste Bestättigung ertheilt worden.

Seine Königliche Hoheit haben unterm 9. April d. J. gnädigst geruht, den bisherigen Buchhalter der Amortisations-Casse Heinrich Fellmeth zum Contrelleur, den als Commis bisher auf dem Bureau der Amortisations-Casse arbeitenden Carl Neck als Buchhalter, und den gleichfalls als Commis daselbst bisher beschäftigten Wilhelm Deimling als Zahlmeister bey gedachter Schuldentilgungs-Casse zu ernennen.

Höchstdieselben haben unterm 26. April d. J. ferner gnädigst geruht, den bisherigen Finanz Ministerial Registratur-Gehilfen Carl Friederich Heidenreich zum wirklichen Ministerial-Registrator zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben unterm 16ten April dieses Jahrs gnädigst geruht, den bisherigen Theilungs-Commissar Ernst Friedrich Roller zu Langensteinbach zum Amtsrevisor nach Stein zu ernennen.

Auf verflossene Osterzeit sind folgende S. Großherzoglich badische Titularen zu Priestern geweihet, und auf Vikariate bey katholischen Pfarreyen angewiesen worden.

Joseph Boos von Henner, Amts Lausenburg. Felizian Engler von Hausen an der Möhlin, Amts Heitersheim. Joseph Mayer von Hochemmingen, Amts Donaueschingen. Konrad Mutter von Hartschwand, Amts Lausenburg. Valentin Neugart von Neuhausen, Amts Villingen. Johann Uebelin von Degerfelden, Amts Sekingen. Franz Xaver Vogelbacher von Wellendingen, Amts Bonndorf. Franz Xaver Wahl von Riegel, Amts Endingen.

Todesfall.

Am 17. May d. J. starb der Kreis-Ober Landchirurg und Oberhebarzt Iselin in Müllheim.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 18. Juny 1816.

Verordnung.

(Die Führung der Kirchenbücher, insbesondere ihre Beweiskraft betreffend.)

Wir Carl von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Hanau ꝛc. ꝛc.

Uns ist vorgetragen worden, wie bey Einführung Unsers neuen Landrechts an die Stelle der in solchem bestimmten Bücher des bürgerlichen Standes, die Pfarr- oder Kirchenbücher durch besondere Verordnungen getreten, und welche Instruktionen durch Unser zweytes EinführungsEdikt vom 22sten Decbr. 1809, sofort durch Unsere Verordnung vom 29sten May 1811. Reggsblatt Nro. XVI. Seite 65 zu desto besserer Führung dieser Bücher erlassen worden sind. Bey Ertheilung dieser Instruktionen für die Pfarrer war Unsere Absicht, diesen Büchern Beweiskraft und Brauchbarkeit für Unsere Unterthanen, und derselben Nachkommen zu sichern, nicht aber mit kleinem — immer leicht möglichem Uebersehen der befohlenen Formen eine Nichtigkeit zu verbinden, und die dadurch bezweckte Beweiskraft der Bücher, die in so manche Lebensgeschäfte nothwendigen Einfluß haben, zu schwächen.

Wir finden Uns daher bewogen, sämmtlichen Pfarrern aller christlichen Confessionen, und den Rabbinern der Juden die genaue Befolgung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten neuerdings zur Obliegenheit zu machen, und wollen, daß die dagegen Handelnden mit angemessener Strafe belegt, und für allen — aus derselben Unterlassung entstehenden Schaden verantwortlich gemacht werden, verordnen aber zugleich kraft dieser Unserer Verfügung, daß ein Geburts-, Ehe- oder Todesbuch so wenig für die Vergangenheit als für die Zukunft in einzelnen Fällen je aus dem Grunde allein angefochten, und dessen Gültigkeit bezweifelt werden solle, daß etwa bey dem Eintragen des Falles eine Nachlässigkeit des geordneten Pfarrers als Beam-

Digitized by Google

ten des bürgerlichen Standes oder seiner Stellvertreter, und selbst der Vikarien eingetreten sey, wenn diese Nachläßigkeit nur von der Art ist, daß durch solche weder das Wesentliche des vorgenommenen Akts verändert, noch dessen Glaubwürdigkeit geschwächt wird.

Wir zählen namentlich unter Nachlässigkeiten dieser Art, ohne die ungenannten dabey auszuschließen, nach der Ordnung Unsers oben allegirten Edikts vom Jahre 1811 folgende auf:

Zu 2. Wenn keine Doppelschrift des Kirchenbuchs an das Amt eingeschickt oder dort aufbewahrt wäre, oder der Pfarrer die Doppelschrift nicht eigenhändig geschrieben hätte.

Zu 4. Wenn gegen die Ordnung Geburts-, Ehe- oder Todesfälle nicht abgesondert, sondern hinter einander eingetragen wären.

Zu 5. Wenn bey einzelnen Akten die Unterschrift des Pfarrers oder seines Stellvertreters fehlt.

Zu 8. Wenn die Ziffern der einzelnen Akte nicht gehörig durch's ganze Jahr fortlaufen, und die Bücher nicht paginirt sind.

Zu 10. Wenn die tabellarische statt der protokollarischen Form gebraucht ist.

Zu 14. Wenn das Buch in lateinischer oder einer andern als der deutschen Sprache geführt, oder die Einträge nicht am Tage des Akts selbst gemacht worden sind.

Gegeben Carlsruhe, den 14ten May 1816.

Carl.

Vdt. Frhr. v. Hövel. (L. S.)

Auf Sr. Königlichen Hoheit
besondern höchsten Befehl.
G. Walther.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Die Schutzpocken-Impfung betreffend.)

Uebersicht der im Jahre 1814. in den Großherzoglichen Landen vorgenommenen Schutzpöcken-Impfungen.

Es wurden nemlich geimpft.

1) im Seekreise . . .	4101.	6) im Muergkreise . .	4482.
2) im Donaukreise . .	134.	7) im Pfinz- und Enzkreise	4042.
3) im Wiesenkreise . .	982.	8) im Neckarkreise . .	4263.
4) im Dreisamkreise . .	1325.	und	
5) im Kinzigkreise . .	1464.	9) im Main- u. Tauberkreise	2225.

Zusammen 19018.

Es erhielten von dieser Zahl 18060 Kinder die ächten Schutzpocken-Blattern, das 37ste Kind war nicht ächt vaccinirt, und bey dem 41. schlug die Impfung gar nicht an:

Von den natürlichen Pocken wurden im Verlaufe dieses Jahrs 386. Kinder befallen, von welchen 75 im Ganzen, also das 4te Kind, gestorben sind. Die Menschenblattern-Pest hat sich daher im Jahre 1814 gerade so verlierend, wie sie es früher war, bewiesen, und es würden, wenn die Summe der vaccinirten Individuen ohne diese wohlthätigen Erfindungen an der Blattern-Seuche erkrankt wären, die Zahl der daran verstorbenen um 4515 wahrscheinlich vermehrt worden seyn.

Es sind bald nach geschehener Vaccination, obgleich an zufälligen Krankheiten, von der Gesamtzahl der Geimpften 9 Kinder gestorben; die Schutzpocken-Einimpfung hat daher für die Bevölkerung in diesem Jahre 4506. Seelen dem Staate gewonnen.

Ministerial-Canzley.

Dienst-Nachrichten.

Seiner Königlichen Hoheit ist es gnädigst gefällig gewesen, den Adjunkten bey der Sternwarte zu Seeberg Dr. Nicolai von Braunschweig, als Hofastronom und Professor bey der Sternwarte zu Mannheim zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, das erledigte Stadt-Physikat Heidelberg dem bisherigen Kreis-Medizinal-Referenten und Physikus Dr. Böckh in Lörrach zu übertragen; dann

den bey dem hiesigen Stadtamt angestellten Rechtspraktikanten Stößer zum wirklichen Stadtamtsassessor dahier zu ernennen.

Digitized by Google

Seine Königliche Hoheit haben ferner gnädigst geruhet, den Doctor der Arzneykunde Meßer zu Freyburg als Professer extraordinarius bey der dortigen Universität anzustellen.

Höchstdieselbe haben auch der Grundherrlichen Präsentation des evangelisch lutherischen PfarrCandidaten August Wilhelm Engler, als Pfarrer zu Schmieheim, (Kinzigkreis), die höchste Landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Zufolge höchster Entschließung ist die durch Beförderung des Pfarrers Bayer nach Kirchardt in Erledigung gekommene reformirte Pfarrey Ladenburg dem Pfarrer Allmang in Gaiberg gnädigst übertragen worden. Die Competenten um die hiernach vakante Pfarrey Gaiberg (Neckarkreis), welche ein Diensteinkommen im Competenzanschlage von 542 fl. 43 kr. hat, haben sich binnen 4 Wochen durch ihr vorgesetztes Dekanat oder Spezialat bey der obersten Kirchenbehörde zu melden.

Todes Fall.

Am 29sten May d. J. ist der Hofrath und Professer Johann Alphons Lugo zu Freyburg mit Tod abgegangen.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 25. Juny 1816.

Bekanntmachungen.

(Die von Sr. Königlichen Hoheit bestimmte Anciennete der Rechts- und Cameral-Praktikanten, welche bey der Landwehr gedient haben, betreffend.)

Seine Königliche Hoheit haben unterm 28sten v. M. gnädigst zu bestimmen geruht, daß künftig den Rechts- und Cameral-Praktikanten, welche bey der Landwehr einen Feldzug ohne Tadel mitgemacht haben, und übrigens hinlänglich in ihrer Wissenschaft befähiget sind, ein Jahr Kriegszeit, oder eine Campagne für zwey Jahre in ihrer Anstellungs-Anciennete gerechnet werden solle.

Diese höchste Entschließung wird zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 17ten Juny 1816.

Justiz-Ministerium.
Frhr. v. Hövel.

Vdt. Klein.

(Das Haften der Gemeinden für die von ihren Hirten mit dem anvertrauten Vieh begangenen Weidfrevel betreffend.)

Auf die geschehene Anfrage, ob und in wie weit die Gemeinden für die von ihren Hirten mit dem anvertrauten Vieh begangenen Weidfrevel haftend erklärt werden können, hat man nach gepflogener Communication mit Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Finanzen hierüber folgende nähere Bestimmungen zu geben für nöthig gefunden. Was den Schaden betrifft, der von den Hirten durch das Weiden in Waldungen verursacht wird, ist sich damit zuerst an den Hirten selbst zu halten, und alsdann erst, wenn dessen Vermögen nicht zureicht, oder derselbe gar keines besitzt, die Gemeinde in Anspruch zu nehmen; in Ansehung der Strafe selbst aber, insofern dem Hirten eine zuerkannt wird, ist diese auch

Digitized by Google

von demselben zu tragen, und im Fall seines Unvermögens solche in Leibesstrafe zu verwandeln.

Carlsruhe, den 17ten Juni 1816.

Justiz-Ministerium.
Frhr. von Hövel.

Vdt. Klein.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht:

den bisherigen provisorischen Stadtdirector Schnezler zu Freyburg zum wirklichen Stadt-Director daselbst zu ernennen;

dem Professor von Rotteck bey der Universität zu Freyburg den Charakter als Hofrath zu ertheilen; sodann

dem Collaborator an dem hiesigen Lyceum, Johann Georg König, zugleich die Stelle des Lehrers an dem Großherzogl. Taubstummen-Institut dahier unter der fortgehenden Direction des geheimen Hofraths Hemmeling zu übertragen.

Die provisorischen Lehrer an dem Gymnasium zu Freyburg, Johann Nepomuck Schreiber von da, Carl Perleb von Constanz, und Joseph Maier von Wendlingen, sind zu Professoren gnädigst ernannt, und als solche definitiv angestellt worden.

Die vakante katholische Stadtpfarrey Mannheim ist in Verbindung mit dem landesherrlichen Stadtdekanate dem Professor Pazzi am Gymnasium zu Heidelberg; und

die vakante katholische Pfarrey Landshausen (Amts Eppingen), dem vormaligen Vikarius des Ritterstifts Odenheim, Franz Breunig gnädigst conferirt worden.

Seiner Königlichen Hoheit ist es gnädigst gefällig gewesen, die evangelisch lutherische Pfarrey Espenbach (Neckarkreis), dem Kandidaten Daniel Tobias Langsdorf, bisherigen Vikar daselbst, so wie

die durch freye Resignation und Pensionirung des bisherigen Pfarrers Idephons Mathis erledigte, und von jetzt an nach Waltershofen verlegte Pfarrey Wipperkirch im Dreysamkreise, dem dortigen Kaplan und Schutterischen Excapitularen Athanas Ott zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit haben unterm 2ten Febr. d. J. allergnädigst geruht, der Wittwe des Posterpeditors Zimmer zu Baden, die Fortführung dieses Dienstes höchstmildest zu belassen, und den allda neu errichteten Poststall zu übertragen.

Dem Doctor der Arzneykunde Wilhelm Wenneis ist unterm 11ten Juni d. J. die Licenz zur Ausübung der innern Heilkunde ertheilt worden.

Todesfall.

Am 23sten Juni ist der geheime Rath und Obervogt Odenwald zu Rastatt mit Tod abgegangen.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 9. July 1816.

Verordnung

die Verbreitung ansteckender Viehkrankheiten betreffend.

Zur Beseitigung der vielen Entschädigungs-Reklamationen von den Eigenthümern, deren Vieh, um die Verbreitung ansteckender Viehkrankheiten, oder die durch Verletzung von wüthenden Thieren veranlaßt werdenden Unglücksfälle zu verhindern, auf obrigkeitlichen Befehl getödet werden muß, wird den Eigenthümern desselben die Bezahlung der Hälfte des pflichtmäßig abgeschätzten mittlern Werths nach der bereits von Großherzoglichem Finanz-Ministerium an die Kreisdirectorien ergangenen gedruckten Verfügung vom 31 October 1815. aus der Staats-Kasse, und ¼ des ganzen Taxati aus der betreffenden Gemeinds-Kasse zugesichert.

Der Eigenthümer des getödeten Viehes hat mithin nur ¼ des abgeschätzten Werthes zu tragen.

Zur Begründung dieses Anspruchs ist erforderlich:

1) daß der Besitzer des angesteckten oder durch ein wüthendes Thier gebißenen Viehes, so wie er die ersten Spuren der Krankheit bemerkt, auf der Stelle bey Verlust der Entschädigung, dem Ortsvorgesetzten die Anzeige davon mache, und darüber ein schriftliches Zeugniß desselben beybringe;
2) daß der Thierarzt oder in Ermanglung desselben ein anderer hierzu aufgestellter Sanitäts-Beamte, auf dessen Anrathen die Tödtung des Viehs von Polizey wegen angeordnet worden ist, diesem Attestate beyfüge, daß er das Thier in einem Zustande angetroffen, der keine frühere Verheimlichung der Krankheit von Seite des Eigenthümers vermuthen lasse;
3) daß von dem Thierarzt, oder einem andern dies Geschäft besorgenden Sanitäts-Beamten und zweyer Gerichtsleute, die Tödung des Thiers in ihrer Gegenwart, und die Verlochung desselben mit Haut und Haaren schriftlich bezeugt, und zugleich der Werth desselben pflichtmäßig angegeben werde: Sollte aber nach

Digitized by Google

erfolgter Tödung von Polizey wegen die Benutzung des ganzen Thiers oder irgend eines Theils desselben gestattet werden, so ist der ebenfalls pflichtmäßig abzuschäzende Werth oder der wirkliche Erlös von dem ganzen Taxato in Abzug zu bringen, und nur der Ueberrest nach den vorgedachten Bestimmungen zu $\frac{3}{4}$ zu vergüten.

Dieses Attestat muß dem Eigenthümer längstens den Tag nach der Tödung des Viehs zugestellt werden.

Wenn sich der Thierarzt oder ein anderer Sanitäts-Beamte des Bezirks mit den beyden Gerichtsleuten über die Taxation nicht vereinigen kann, so soll er seinen Anschlag in dem eben bemerkten Zeugniß besonders angeben.

Der Eigenthümer hat die unter 1. 2. und 3. erwähnten Attestate dem Ortsvorstand sogleich zu übergeben, der sie an sein vorgesetztes Amt einsendet, von dem sie mit den erforderlichen Bemerkungen dem Kreisdirectorio vorgelegt werden, welches unter Anschluß der Attestate die Vergütung auf die betreffenden Kassen sogleich anzuweisen, und dem Amt zur Verbescheidung des Beschadigten davon Nachricht zu ertheilen hat. Karlsruhe den 4. July 1816.

Ministerium des Innern.

In Abwesenheit des Ministers.

Stösser.

Vdt. Seiz.

Ehren-Auszeichnung.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, dem Polizey-Sergeanten Küchler zu Mannheim wegen seiner vorzüglichen Auszeichnung bey Erbauung der Rheinschiffbrücke zu Germersheim sowohl, als bey dem Russischen Rhein-Uebergang zu Mannheim am 1. Jänner 1814. die silberne Civil-Verdienst-Medaille gnädigst zuzuwenden.

Militär-Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchste Ordre vom 11ten May d. J. gnädigst geruht: Dem früher in eidgenössischen Diensten gestandenen Mechanikus Bodmer, den Charakter als Capitain à la Suite von der Infanterie zu ertheilen, mit der Erlaubniß, die damit verbundene Uniform tragen zu dürfen.

Digitized by Google

Laut höchster Ordre vom 4. July d. J. erhielten die Seconde Lieutenants Haas vom Linien-Infanterie-Regiment von Hochberg, und Seconde Lieutenant Arnold und Hofmann vom 7. Landwehr-Bataillon, ihre Entlassung ohne Abschied. Dem Staabs-Capitain Gäss vom 4ten, dem Premier-Lieutenant Brumer vom 7ten und dem Seconde-Lieutenant Autenrith von dem aufgelösten 9ten Landwehrbataillon, wird durch dieselbe allerhöchste Ordre der unterthänigst nachgesuchte Abschied ertheilt.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben mittelst höchster Resolution vom 1ten April d. J. gnädigst genehmigt, daß der bisherige Buchhalter Herbster von Neuenburg am Rhein, als Revisor bey der Kontrollkammer der Amts-Cassen angestellt werde.

Höchstdieselben haben unterm 23ten April dieses Jahrs gnädigst geruht, die französische Sprachlehrerstelle an dem Lyceum zu Karlsruhe dem bisher provisorisch an derselben angestellten Professor Leuchsenring definitiv zu verleihen;

den Vikarius Moriz Volz zu Nonnenweyer, dann den bisherigen Stadtvikar Carl Körcher dahier, als Diacone dahier, zu ernennen und anzustellen; dann

die erledigte Pfarrey Wiex auch Kirchstetten genannt, im Seekreise, dem bisherigen Caplan und Pfarrkooperator an der Domkirche in Constanz, Peter Aloys Streitel, Exkapitularen von Petershausen zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruhet, die vakante evangel. lutherische Stadtpfarrey Rastatt dem Pfarrer Gokel zu Ichenheim zu übertragen, wodurch diese letztere Pfarrstelle (im Kinzigkreis) erledigt worden ist; die allenfallsigen Competenten um letztere Stelle, welche 770 fl. 29 kr. im Competenz-Anschlag erträgt, haben sich daher binnen 4 Wochen durch ihre vorgesetzten Dekanate oder Spezialate bey der obersten Kirchenbehörde zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, die evangel. lutherische Pfarrey Thiengen (Dreysamkreis) auf 4 bis 5 Jahre zu mehrfaltigen dringenden Bedürfnissen und Unterstützungen für andere mit Abgaben belastete Pfarreyen, in Verwaltung nehmen zu lassen, die Pfarrversehung daselbst aber während dieser Administration dem Candidaten Philip Jacob Wachs als Pfarrverweser, mit einer aus der Administration zu nehmenden angemessenen Besoldung, als Erste Dienst-Anstellung mit dem Rang eines wirklichen Pfarrers zu übertragen.

Zufolge höchster Entschließung ist die durch Beförderung des Pfarrers Bayer nach Kirchart, in Erledigung gekommene reformirte Pfarrey Ladenburg dem Pfarrer Allmang in Gaiberg gnädigst übertragen worden. Die Competenten um die hiernach vakante Pfarrey Gaiberg (Neckarkreis), welche ein Dienst-Einkommen im Competenzanschlage von 542 fl. 43 kr. hat, haben sich

Digitized by Google

binnen 4 Wochen durch Ihr vorgesetztes Dekanat oder Spezialat bey der obersten Kirchenbehörde zu melden.

Durch Beförderung des Dekans und Stadtpfarrers Johann Michael Trummer auf die Pfarre Hagnau, ist die Stadtpfarrey Thiengen im Klettgau (Dreysamkreis) erlediget worden, deren Einkommen in Geld, Naturalien, Zehend- und Guter-Ertrag sich etwa auf 1200 fl. belauft, worauf aber die Verbindlichkeit zur Haltung eines ständigen Vikars haftet. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahre 1810. Nro. 38. Art. 2 und 3. zu melden.

Von der Großherzoglich Evangelischen Kirchen und Prüfungs-Commission sind im Frühjahr dieses Jahrs nachstehende Theologen geprüft, und auf deren Antrag von der Großherzogl. Evang. Kirchen-Ministerial-Section in folgender Ordnung zu Landes-Candidaten aufgenommen worden, nemlich

Carl August Gebhard von Holzen, lutherisch; Ludwig Hepp von Schillingstadt, reformirt; Franz Bernhard Bosecker von Sulzfeld, lutherisch; Friederich Wölfel von Langensteinbach, lutherisch; Ludwig Daniel Schämber von Neckarburken, reformirt; und Carl Friederich Turban von Karlsruhe, lutherisch.

Durch den Tod des Pfarrers Stebel ist die katholische Pfarrey Michelbach (Amts Gernsbach) in Erledigung gekommen; die Competenten um diese Pfarrey, mit welcher ein Einkommen von 1000 fl. an Geld, Aecker und Wiesen-Ertrag und Beynutzungen, zugleich aber eine Abgabe von 100 fl. jährlich verbunden ist, haben sich vorschriftsmäßig bey dem Murgkreis-Directorium zu melden.

Den 9ten Juny d. J. starb der auf der evangelisch lutherischen Pfarrey Bickensohl im Dreisamkreis emeritirte und pensionirte Pfarrer Kölblin: die Competenten um diese Pfarrey, welche einen Competenzanschlag von 619 fl. und einen wahren Ertrag von circa 1100 fl. hat, haben sich in 3 Monaten durch ihre Dekanate bey der evangelischen Oberkirchenbehörde zu melden.

Todes-Fall.

Am 17ten Juny d. J. ist der Kreisrath von Laaba zu Offenburg mit Tod abgegangen.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 16. July 1816.

Verordnungen.

(Die Abstellung des von den TheilungsCommissarien neben ihrer bestimmten Taggebühr noch ordnungswidrig in Anrechnung gebracht werdenden Rittlohns betreffend.)

Gelegenheitlich der Visitation der Tax- und Sportelkassen bey den Aemtern und Amtsrevisoraten hat man wahrgenommen, daß manche TheilungsCommissarien sich mit der, ihnen durch die Taxordnung bestimmten Taggebühr von 1 fl. 45 kr. ꝛc. nicht begnügen, sondern neben dieser auch noch für Rittlohn 1 fl. 30 kr. anrechnen.

Zu Abstellung dieses Mißbrauchs findet man zu verordnen sich veranlaßt, daß künftig jeder TheilungsCommissär, der neben seiner gesetzlich regulirten Taggebühr noch weitern Rittlohn anrechnet, nicht allein zum Ruckersatz dieser ordnungswidrig bezogenen Gebühr angehalten, sondern das erstemal wenigstens mit dem dreyfachen Betrag des angerechneten Rittlohns, oder auch nach Umständen härter bestraft, und dieser Strafbetrag, der nach Umständen zu erhöhen ist, dem Ortsallmosen zugewendet werden soll. Im weitern Uebertretungsfall wird schärfere Bestrafung, und nach Befinden mit Entlassung von seiner Stelle unfehlbar erfolgen.

Die Kreisdirectorien haben streng gegen solche Mißbräuche zu wachen, und in vorkommenden Fällen das Erforderliche vorzukehren.

Carlsruhe, den 4ten Juli 1816.

Justiz-Ministerium.

In Abwesenheit des Ministers.

Herzog.

Vdt. Klein.

(Den Besuch des EntbindungsInstituts zu Heidelberg durch die Candidaten der Medicin und Chirurgie, welche sich zugleich der Geburtshilfe widmen, betreffend.)

Da es eine allgemeine Erfahrungssache ist, daß ohne hinreichende Gelegenheit zu selbst eigener praktischer Uebung keine brauchbare Geburtshelfer gebildet werden können, und sich dieselbe in dem durchaus zweckmäßig eingerichteten Entbindungs-

Digitized by Google

Institut zu Heidelberg hinreichend darbietet; so findet man sich veranlaßt, hiermit zu verordnen, daß alle Candidaten der Medicin und Chirurgie, welche sich zugleich der Geburtshilfe widmen wollen, wenigstens ein halbes Jahr lang dieses Institut zu besuchen haben, um sich im praktischen Theile derselben gehörig zu vervollkommnen; daß mithin künftig kein Candidat zur geburtshilflichen Prüfung zugelassen werden könne, wenn er sich nicht mit dem erforderlichen Zeugnis hierüber und über den Erfolg seines Aufenthalts in Heidelberg auszuweisen im Stande seyn wird.

Ausnahmen finden nur bey denjenigen Candidaten statt, welche sich bereits auf gleich vorzüglichen ähnlichen auswärtigen Anstalten practisch ausgebildet haben, und sich hierüber hinlänglich auszuweisen im Stande sind.

Carlsruhe, den 4ten Juli 1816.

Ministerium des Innern.
In Abwesenheit des Ministers.
Stösser.

Vdt. Seitz.

Bekanntmachungen.

(Den Gebrauch des Stempelpapiers zu den Deservitorien der Advokaten betreffend.)

Laut der Tax- Sportel- und Stempel-Ordnung von 1807 muß bey allen PrivatEingaben an die obrigkeitlichen Behörden sich des Stempelpapiers bedient werden; zu solchen PrivatEingaben gehören die Deservitorien der Advokaten, hierzu soll daher künftighin ohne Ausnahme Stempelpapier gebraucht werden.

Man macht hierauf die Ober- und Untergerichte des Landes zur künftigen Maasnahme aufmerksam, weil man Gelegenheit hatte, den Nichtgebrauch des Stempelpapiers zu den Deservitorien der Advokaten verschiedentlich wahrzunehmen.

Carlsruhe, den 8ten Juli 1816.

Justiz-Ministerium.
In Abwesenheit des Ministers.
Herzog.

Vdt. Klein.

(Die Herabsetzung des Eingangszolls von Amerikanischem und Elsässer rohem Blatter-Tabak betreffend.)

In Gemäßheit höchster Resolution vom 15ten März ist der Eingangszoll für den amerikanischen rohen Blättertabak auf die Hälfte des bisherigen Satzes von

Digitized by Google

2 fl. 8 kr. per Centner auf 1 fl. 4 kr. herabgesetzt, auch der Eingangszoll von rohen Elsässer Tabaksblättern, jedoch nur für dieses Jahr, also vom 1ten Jenner 1816 bis 1ten Jenner 1817 ebenfalls auf 1 fl. 4 kr. gemindert.

Carlsruhe, den 28sten Jun. 1816.

Finanz-Ministerium.

Frhr. von Sensburg.

Vdt. v. Dusch.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, die durch den Tod des Geheimen Raths Odenwald vacante Stelle eines Obervogts zu Rastatt, dem bey dem Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten angestellten Geheimen LegationsRath Kirn, mit dem Charakter als Geheimer Rath dritter Classe zu übertragen.

Vermög Höchsten Rescripts vom 25sten Juni d. J. ist der Hofmedicus Dr. Seubert dahier zum MedicinalRath mit Sitz und Stimme in der SanitätsCommission ernannt worden.

Dem Professor Frieß zu Heidelberg ist die unterthänigst nachgesuchte Dienstentlassung in Gnaden bewilligt worden.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruhet:

den in Mannheim prakticirenden Arzt Dr. Zipf als Assistenzarzt in Baden anzustellen;

Den außerordentlichen Professor der Rechte zu Heidelberg Carl August Erb zugleich auch zum außerordentlichen Professor der Philosophie zu ernennen; sodann

Dem bisherigen UniversitätsActuar Büchler zu Freyburg den Titel und Rang eines UniversitätsSecretars zu ertheilen; und

Das erledigte CaplaneyBenefizium zu Erzingen im Klettgau dem Caplan in Forbach, Nikolaus Wacker zu übertragen.

Dem Doctor der Medizin Wilhelmi von Mannheim ist die unbeschränkte Erlaubniß zur Ausübung der innern Heilkunde ertheilt worden.

Berichtigung.

Seite 90 des vorgehenden Regierungsblatts Nro. XXI. Zeile 4 ist der Beysatz: „zu $\frac{2}{3}$" als nicht geltend anzusehen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 23. July 1816.

Verordnungen.

Erläuterung in Betreff der Nothwendigkeit der gerichtlichen Ermächtigung der Ehefrauen zur Verpfändung der eheweiblichen Güter.

Auf geschehene Anfrage wegen der Nothwendigkeit einer gerichtlichen Ermächtigung der Ehefrauen zur Verpfändung eheweiblicher Güter in dem Fall, wenn der Mann seine Bewilligung ertheilt, hat man unter Bezug auf die Verordnung im Regierungsblatt vom Jahre 1810. Nro. 15. S. 102. folgende Erläuterung für nöthig gefunden:

Die in einer Gütergemeinschaft lebende Ehefrau, wenn sie mit Bewilligung oder Ermächtigung ihres Ehemanns ihre eigene Liegenschaften verkauft, vertauscht, oder für eine Gemeinschafts-Schuld für ihren Antheil mit verpfändet, bedarf zwar hierzu keiner Gerichts-Ermächtigung, jedoch ist ihr dabey, so wie in allen in der Beystands-Ordnung, Regierungsblatt von 1808. Nro. III. S. 19. §. 5 et 6. ausgedrükten Fällen der Rath und die Mitunterschrift oder Genehmigung eines amtlich verpflichteten Beistands nothwendig, weil die Beistands-Ordnung im ersten Einführungs-Edikte zum neuen Landrechte beybehalten ist.

Die Nothwendigkeit der Einholung der gerichtlichen Ermächtigung der Ehefrau beschränkt sich nur auf den ausgedrückten Fall, wenn von Uebernahme der Samtverbindlichkeit für eine Gemeinschafts-Schuld von Seiten der Frau, oder vom Verkauf oder Veräusserung eines ihr zugehörigen Eigenthums zu Bezahlung der Schulden des Ehemanns, oder einer sonstigen Verbindlichkeit desselben die Rede ist.

Karlsruhe, den 11ten July 1816.

Justiz-Ministerium.
Frhr. von Hövel.

Vdt. Klein.

Digitized by Google

(Den Curs der französischen Laub- oder 6 Liv. Thaler betreffend.)

Die gesetzliche Werthbestimmung der französischen Laub- oder 6. Livres Thaler vom 9ten April 1812. im Regierungsblatt Nro. 13. des Jahrs 1812. wird hiedurch aufgehoben. Es steht nun Jedermann frey, diese Münze nach Belieben anzunehmen oder abzuweisen, da sie auch in Frankreich und anderwärts nur noch einen nach ihrer verschiedenen Schwere und Vollwichtigkeit veränderlichen Werth hat.

Die landesherrlichen Cassen werden angewiesen, die noch für gut geltende Piecen dieser Thaler zu 2 fl. 40 kr. die geringere aber nur nach dem Gewicht, das kölnische Loth zu 1 fl. 21 kr. in Zahlungen anzunehmen und letztere zur Umprägung an die General-Cassen einzusenden.

Als gute Thaler sind nur solche zu behandeln, die noch das volle Gewicht von ohngefähr 2 Loth haben, oder höchstens nicht über $\frac{1}{72}$ Loth zu leicht sind.

Beschlossen in Gemeinschaft mit Großherzogl. Ministerio des Innern.

Carlsruhe, den 22ten July 1816.

Finanz-Ministerium.

Frhr. von Seusburg.

Vdt Behrnauer.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, den Ihrer Gesandschaft zu Stuttgardt als Attaché beygegebenen Friedrich von Reck zum Legations-Sekretär zu ernennen, und

den Landwehr Hauptmann Hilpert bey der hiesigen Oberpostamts-Direction als Assessor cum voto decisivo anzustellen.

Höchstdieselbe haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den Professer Carl Theodor Welker in Kiel, zum ordentlichen Lehrer der Rechte auf der Universität Heidelberg anzustellen;

dem ausserordentlichen Professer der Pathologie und Therapie Sebastian zu Heidelberg das Ordinariat zu ertheilen;

den Physicus Dr. Bürgle in Schönau auf das Physikat Staufen zu versetzen; endlich

den Oberarzt Dr. Müller vom Großherzoglichen leichten Infanterie-Bataillon als Assistenz-Arzt bey dem Physikat Pforzheim anzustellen.

Todes Fälle.

Am 3ten Juny dieses Jahrs starb der Landchirurg Kurz in Kehl, Bezirksamts Kork.

den 21ten desselben starb zu Freyburg der Großherzogl. Badische Hofrath Friederich Wilhelm Wucherer emeritirter Professer der Mathematik und Griechischen Sprache an dem Großherzogl. Lyceum in Karlsruhe.

Berichtigung.

Im vorgehenden Regierungsblatt Nro. 22 Seite 95 unter Dienstnachrichten ist Zeile 13 statt Büchler zu lesen Biecheler.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 30. July 1816.

Wir Carl von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Hanau ꝛc. ꝛc.

Da Wir durch Unser Reskript vom 16 März l. J. die erste ständische Versammlung auf den Anfang Augusts festsetzten, so waren Wir berechtigt, mit voller Zuversicht zu hoffen, daß in der Zwischenzeit diejenigen Gegenstände der deutschen Bundes-Verfassung, mit welchen Wir die besondere Verfassung Unseres Landes in Einklang zu setzen gedenken, durch nähere Uebereinkunft mit den sämmtlichen hohen Bundes-Gliedern würden verabredet und bestimmt werden.

Allein diese Hoffnung ist zur Zeit noch nicht in Erfüllung gegangen. Wir sehen Uns daher veranlaßt, die dem Lande zu gebende ständische Constitution, welche bereits vollendet zu Unserer Höchsten Sanction vorliegt, für jetzt noch nicht zu verkünden.

Zu dieser Höchsten Entschließung leitet Uns blos der Landesväterliche Wunsch, diese wichtige Angelegenheit mit der möglichsten Umsicht zu behandeln, damit eine feste und dauerhafte — das Glück des Einzelnen und des Ganzen sicher begründende Verfassung gebildet werde.

Carlsruhe den 29ten Julius 1816.

Carl.

Vdt. Frhr. von Hacke.

Auf Sr. Königlichen Hoheit besondern höchsten Befehl.
Ring.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

(Die Herabsezung der Postwagens-Passagier-Taxe betreffend.)

Die Postwagens Passagier-Taxe wird vom 1ten künftigen Monats August anfangend von 28 kr. auf 24 kr. mit Einschluß des Chaussee-Geldes herabgesezt; welches zur Kenntniß des Publicums hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Karlsruhe den 22ten July 1816.

Ministerium des Innern.
In Abwesenheit des Ministers.
Stösser.

Vdt. Mangold.

(Frequenz der Landes-Universität Heidelberg im Sommer-Semester 1816.)

Die Anzahl der Academiker auf der Universität Heidelberg beträgt in dem gegenwärtigen Sommer-Semester im Ganzen 345 und zwar

Theologen	67	davon sind	11	Inländer	und	56	Ausländer
Juristen	193	. . . .	21	. . . . .		172	. . . .
Mediciner	54	. . . .	13	. . . . .		21	. . . .
Cameralisten	57	. . . .	12	. . . . .		25	. . . .
Philologen	14	. . . .	9	. . . . .		5	. . . .

welche also in 66 Inländer und 279 Ausländer bestehen.

(Die Frequenz der Landes-Universität Freyburg im Sommer-Semester 1815. betreffend.)

Die Anzahl der Academiker auf der Universität Freyburg beträgt in dem gegenwärtigen Sommer-Semester im Ganzen 268 und zwar

Theologen	58	davon sind	36	Inländer	und	22	Ausländer
Juristen	33	. . . .	25	. . . . .		8	. . . .
Mediciner	47	. . . .	28	. . . . .		19	. . . .
Chirurgen	42	. . . .	34	. . . . .		8	. . . .
Thierärzte	6	. . . .	—	. . . . .		6	. . . .
Apotheker	3	. . . .	1	. . . . .		2	. . . .
Philosophen	79	. . . .	70	. . . . .		9	. . . .

welche also in 194 Inländer und 74 Ausländer bestehen.

Digitized by Google

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, Höchstdero Geheimen Rath und Chef der General-Hofrechnungs-Direction, Christian Baron von Gayling; und

Ihrem Geheimen Rath und Gesandten bey der Versammlung des deutschen Bundes in Frankfurt, Reinhard Baron von Berstett, die Würde Großherzoglicher wirklicher Geheimen Rathe mit dem Prädicat Excellenz zu verleihen.

Höchstdieselben haben mittelst höchster Entschließung vom 25sten Juny die an die Stelle der ohnlängst verstorbenen Frau Abtissin Franziska von Seckendorf vorgenommene und einstimmig auf die älteste StiftsDame, Christiane von Gemmingen, gefallene Wahl einer neuen Abtissin des adelichen evangelischen Fräuleinstifts zu Pforzheim gnädigst bestätigt.

Seine Königliche Hoheit haben unterm 25sten Jun. d. J. gnädigst geruht, den Provinzial-Cassier Buiffon in Freyburg, auf sein wiederholtes Ansuchen der bisher besorgten OberEinnehmerey daselbst zu entledigen, und solche dem OberEinnehmer Dietz zu Waldkirch, und dem bisherigen Freyburger Obereinnehmerey-Assistenten Ferdinand Schreibor die Obereinnehmerey Waldkirch zu übertragen, dann zur Versehung der bey dem DreisamkreisDirectorie erledigten beyden KanzlistenStellen, den bisherigen DepositalCasseCanzlisten Kürzel, und den Obereinnehmereyassistenten Oeschger zu Freyburg, letztern in der Eigenschaft als KanzleyAccessisten zu versetzen, sofort den bisherigen Controlleur Ruefer zu Freyburg wegen seines Alters in Ruhestand treten zu lassen.

Höchstdieselben haben ferner gnädigst geruht, die mit Besorgung der OberInspection bey dem Wasser und Strassen-Bau beauftragten Ingenieurs Schwenk und Rochlitz zu OberIngenieurs, und die bisherigen Ingenieur-Eleven Klose u. Lienin zu UnterIngenieurs zu ernennen.

Der von dem bischöflichen Ordinariat zu Konstanz geschehenen Ernennung des Pfarrers Richter in Möskirch zum bischöflichen geistlichen Rath, wird anmit die landesherrliche Genehmigung ertheilt.

Die erledigte Pfarrey Oberschopfheim im Kinzigkreis ist dem Pfarrer Fidel Brarmeier zu Kappel Rodek gnädigst übertragen worden.

Den 15ten July d. J. ist der vieljährige wohlverdiente Direktor des altbadischen Pfarrwittwen-Fisci-Fonds, Pfarrer Hofmann in Blankenloch, gestorben. Die Competenten zu dieser evangelisch lutherischen Pfarrey im Pfinz und Enzkreis, Decanat Karlsruhe, welche einen Competenz-Anschlag von 418 fl. hat, und einen wahren Ertrag von etwas über 500 fl. haben kann, werden aufgefordert, sich binnen 6 Wochen durch ihre Decanate oder Specialate bey der obersten Kirchen-Behörde zu melden.

Digitized by Google

Durch Uebertragung der Pfarrey Birendorf, Amts Waldshut im Dreisamkreise, an den Pfarrer Johann Baptist Hirt von Guttenstein, Amts Mößkirch im Seekreise, ist letztere Pfarre, welche vom Patronate des dortigen Grundherrn Grafen Schenk von Kastell abhängt, und 700 fl. in Geld und meistens Naturalien erträgt, worauf jedoch noch eine zeitliche Abgabe von 50 fl. an einen 83 jährigen Pensionisten haftet, — in Erledigung gekommen. Die Competenten um diese den ehevor östreichischen Concursgesetzen unterliegende Pfarrpfründe, haben sich nach Maasgabe der Verordnung im Regierungsblatt Nro. 18 von 1811 zu benehmen.

Großherzoglich-Badisches

Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 6. August 1816.

Bekanntmachung.

(Die Anlegung einer neuen Post-Station zu Kippenheim, und die Bestimmung der Distanz zwischen Friesenheim, Kippenheim, und Kenzingen betreffend.)

Man hat sich bewogen gefunden, zur besseren Post-Einrichtung von nun an auch eine Zwischenstation in Kippenheim zu errichten, welches zu jedermanns Wissenschaft mit dem Anhange bekannt gemacht wird, daß die Distanz zwischen Friesenheim und Kenzingen, welche bisher für den Extra-Postdienst zu 1½ Post angenommen war, durch die Errichtung der neuen Station zu Kippenheim in zwey gleiche Hälften à ¾tel zerfalle, sohin die Entfernung von Friesenheim nach Kippenheim und von da nach Kenzingen auf eine ¾tel Station bestimmt werde.

Karlsruhe den 15ten July 1816.

Ministerium des Innern.

In Abwesenheit des Ministers.

Stösser.

Vdt. Gußmann.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben vermög Höchster Entschliessung vom 12 July d. J. die erledigte evangelisch lutherische Pfarrey Schriesheim (Nekarkreis Spezialats Unterheidelberg) dem bisherigen Pfarrvikar zu HeiligCreuzsteinach Candidaten Fr. Gustav Lindenmeyer, zu verleihen gnadigst geruhet.

Höchstdieselben haben weiter gnädigst geruht, die erledigte evangelisch lutherische Pfarrey Eutingen (Pfinz und Enzkreis evangel. Dekanat Pforzheim) dem bisherigen Pfarrer in Ittersbach Carl Jais; und

die durch freie Resignation und Pensionirung des Pfarrers Schneidewind vacante katholische Pfarrey Sasbach im Dreisamkreise, dem Schutterischen Exkapitularen Benedikt Seger, zu übertragen.

Digitized by Google

Vermög Höchster Entschliessung vom 12 July ist die erledigte evangelisch lutherische Pfarrey Oberaggenen dem bisherigen Pfarrer zu Steinen Christoph Ehrhardt Maler übertragen worden. Die Bewerber um die hierdurch erledigte evang. lutherische Pfarrey Steinen (Dreisamkreis, Decanat Kandern) deren Competenzanschlag in 752 fl. und mittlerer Ertrag in 1100 fl. besteht, haben sich binnen 6 Wochen durch ihre Specialate oder Decanate bey der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

Vermög höchster Entschließung vom nemlichen Datum ist die erledigte evangelisch lutherische Pfarrey Ispringen (Pfinz- und Enzkreis, evang. Decanat Pforzheim) dem Pfarrer Ernst Friedrich Rieß zu Kürzel verliehen worden. Die Bewerber um die dadurch erledigte evangelisch lutherische Pfarrey Kürzel mit Schutterzell (Kinzigkreis, evang. Decanat Mahlberg) mit einem Competenzanschlage von 394 fl. und einem wahren Ertrage von ohngefahr 500 fl. haben sich wie vorher zu melden.

Den 22ten July d. J. ist der von Freyherrlich von Göler'schen Patronatsherrschaft präsentirte und Landesherrlich bestätigte Pfarrer Diez zu Sulzfeld gestorben. Die Conkurrenten um diese evangelisch lutherische Pfarrey (Pfinz und Enzkreis, Spezialat Gochsheim zu Münzesheim) welche einen Kompetenz-Anschlag von 723 fl. 7 kr. und einen mittlern Ertrag von 1100 — 1200 fl. hat, haben sich bey obbemeldter Patronatsherrschaft durch ihre Dekanate oder Spezialate zu melden.

Durch das am 29ten Juny d. J. erfolgte Ableben des kath. Pfarrers Jacob Frick ist die Pfarrey Wörelbrunn (Amts Staufen im Dreysamkreis) in Erledigung gekommen. Sie unterliegt den ehevor Oesterreichischen Concursgesezen, und ihr Einkommen in Zehend und Güter-Ertrag, auch etwas Geld belauft sich auf etwa 8 bis 900 fl. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich nach Nro. 38 des Regierungsblatts 1810 insbesondere Art. 4. zu bewerben.

Unterm 1ten August dieses Jahrs ist der als Kapitän bey der Landwehr angestellt gewesene Andreas Brummer zum Kanzlisten bey dem Großherzogl. Hofgerichte in Mannheim an die Stelle des dort verstorbenen Hofgerichts-Kanzlisten Fischer ernannt worden.

Der durch das Ableben des Posthalters Vollmar zu Friesenheim erledigte Posthalterey-dienst ist dem Adlerwirth Baer daselbst übertragen, und bey der neu errichteten Posthalterey zu Kippenheim der dortige Rindsfußwirth Stiegler zum Posthalter ernannt worden.

Die Posthalterey zu Krotzingen ist dem Fiedel Stiegler von Urleffen übertragen worden.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 13. August 1816.

Verordnungen.

(Die Beytrags-Pflichtigkeit zu Gemeinds-Umlagen betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben über die Beytrags-Pflichtigkeit zu GemeindsUmlagen unterm 18ten April d. J. folgende höchste Entschließung gefaßt, welche hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht wird:

1) Die Gemeindsbedürfnisse werden, wo das Einkommen des Gemeindsvermögens nicht zur Deckung hinreicht, in der Regel nach dem Grund-, Häuser- und Gewerb-SteuerCapital umgelegt, und ist kein Steuerpflichtiger davon eximirt.

2) Für solche Bedürfnisse, bey denen ausnahmsweise wegen ihrem besondern Zweck eine Umlage nach dem gewöhnlichen Steuerfuß nicht geeignet ist, wird das Ministerium des Innern benehmlich mit dem Finanz-Ministerium in vorkommenden Fällen den Umlagsfuß bestimmen.

3) Zu den alten Kriegsschulden, wo sie unter den Gemeindsbedürfnissen enthalten sind, können die ehemals Gefreyten nicht beygezogen werden, wenn sie für ihre in der Gemarkung liegende Güter und Gefälle die Kriegslasten bereits besonders getragen haben.

Die Kreisdirectorien haben in solchen Fällen bey der Vorlage der Gemeindsbedürfnisse und der Dekungsmittel zugleich anzugeben, wie viel Kreuzer per 100 fl. — zur Verzinßung oder Rückzahlung solcher alten Kriegsschulden unter der ganzen Umlage begriffen sind, damit jenen vormals Gefreyten eine verhältnismäßige Steuerminderung bestimmt werden kann. Carlsruhe den 5ten August 1816.

Auf Sr. Königlichen Hoheit besondern höchsten Auftrag.

Ministerium des Innern.

In Abwesenheit des Ministers.

Stösser.

Vdt. Wollschläger.

Digitized by Google

(Den Gewerbs-Betrieb der Spengler, Pfannenflicker, Scheerenschleifer ꝛc. im Inlande, und die künftige polizeiliche Behandlung dergleichen Gewerbsleute betreffend.)

Um die polizeiliche Aufsicht über diejenigen Gewerbsleute, welche, wie Spengler, Pfannenflicker, Scheerenschleifer ꝛc. ihr Gewerb durch hausiren nach Arbeit, ausser ihrem Wohnorte zu betreiben pflegen, zu erleichtern, findet man sich veranlaßt, in Einstimmung mit Großherzoglichem Finanz-Ministerium zu verordnen:

1) Fremden kann ein solches Gewerb in diesseitigen Landen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des diesseitigen Ministeriums gestattet werden.

2) Den Inländern wird diese Gewerbsausübung nur in besondern ihnen anzuweisenden Distrikten bewilligt: Den Aemtern stehet es daher zu, dergleichen Gewerbs-Concessionen in ihrem Bezirke zu ertheilen. Erstrekt sich jedoch ein solcher Gewerbsbetrieb auf mehrere Aemter oder auf einen ganzen Kreis, so ist die Bewilligung hiezu von dem Kreisdirectorium einzuhohlen, dem dann die Ertheilung allein zukommt.

3) Sollte Jemand den Betrieb dieses Nahrungszweigs auf andere Kreisdirectorial-Districte ausser dem, worin er angesessen ist, ausdehnen wollen; so hat sich derselbe bey dem Kreisdirectorium, in dessen Umfange er entweder bürgerlich oder hintersäßlich aufgenommen ist, darum zu melden, welches alsdann die Erlaubniß hiezu bey diesseitiger Stelle einzuholen hat.

4) Wird in Beziehung auf die im Regierungsblatt Nro. 17. vom 6ten October vorigen Jahrs wegen Beschränkung des Hausirhandels verkündete Verordnung vom 21ten September bestimmt, daß diejenigen, welche von einem Amte die Bewilligung zu diesem Gewerbs-Betrieb erhalten haben, ausser der Gewerbssteuer dieselbe Gebühren, wie bey den Hausirscheinen, nemlich Sportel und Stempel 6 kr. 3 kr. = 9 kr. — diejenigen, welche von dem Kreisdirectorium die Erlaubniß in mehreren Aemtern, oder in dem ganzen Kreise ihr Gewerb treiben zu dürfen, erhalten haben, an Sporteln und Stempel 12 kr. 6 kr. = 18 kr. zu entrichten schuldig sind.

Was demnächst diejenigen betrifft, denen von hieraus gestattet wird, in mehreren Kreisdirectorien sich mit ihrem Gewerbe Verdienst zu suchen, so haben dieselben an Sportel 24 kr. und an Stempel 12 kr. in allem 36 kr. für eine solche Concessions-Ertheilung zu zahlen.

Digitized by Google

5) Diesen Gewerbsleuten ist übrigens das Herumziehen mit ihrer Familie, welche in dem Heimathsort zurükbleiben muß, durchaus nicht zu gestatten.

Hienach haben sich sämtliche Kreisdirectorien zu achten, auf genaue Befolgung von Seiten der Aemter zu wachen, und dieselben hiernach anzuweisen.

Carlsruhe den 15ten July 1816.

Ministerium des Innern.
In Abwesenheit des Ministers.
Stösser.

Vdt. Gußmann.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben vermög Höchster Entschließung vom 12 July l. J. die erledigte evangelisch lutherische Pfarrey Deutschneureuth (Pfinz und Enzkreis Evangel. Landdekanat Carlsruhe) dem Pfarrvikar in Dürrn Johann Christoph Bender gnädigst verliehen.

Unterm 19ten July d. J. wurde der seitherige Oberhofgerichtskanzlist Betz zum Oberhofgerichts-Expeditor befördert.

Die vakante Lehrstelle an dem Gymnasium zu Heidelberg ist dem Professor Eitenbenz zu Donaueschingen gnädigst übertragen, und als provisorischer Lehrer an dem Gymnasium des leztern Ortes der Clemens Eisele von Engen berufen worden.

Todes-Fall.

Am 30sten July l. J. ist der Oberamtmann von Haubert zu Blumenfeld mit Tod abgegangen.

Berichtigung.

Zeile 9. Seite 104. des vorgehenden Regierungsblatts Nro 25. ist unter Dienstnachrichten statt Rieß zu lesen Stieß.

Digitized by Google

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 20. August 1816.

Verordnungen.

(Die Annahme und Behandlung der Incipienten betreffend.)

Aus mehreren eingekommenen Dienst-Untersuchungen der Aemter und AmtsRevisoraten hat man ersehen, daß die Verordnung vom 16ten Jänner 1811. im Regierungsblatt desselben Jahrs Nro. I. in Betreff der Annahme und Behandlung der Inzipienten, die gesezwidrig theils ohne Prüfung, und ohne die erforderlichen Schulkenntnisse zu haben, oft unter der Benennung von Copisten in die Schreibstuben aufgenommen, theils sogar zu Aktuariats- und Theilungs-Commissariats-Geschäften benuzt werden, unbefolgt bleibe.

Man hat daher für nöthig gefunden, die genaue Befolgung obiger Verordnung unter Verantwortlich-Erklärung der Revisorate, Aemter, und Kreis-Direktorien einzuschärfen, und zur nähern Uebersicht die betreffenden Stellen gedachter Verordnung nochmals hier zu wiederholen:

1) Die Aufnahme eines Incipienten (Lehrlings) der Schreiberey, und die Ernennung eines solchen zum Scribenten, nach vollbrachter Lehre, erfordert die Erlaubnis der Kreisdirectorien; sie erfolgt erst auf eine vorzunehmende strenge Prüfung.

2) In Ansehung der Eigenschaften und Vorkenntnisse, die derjenige haben soll, der als SchreibereyIncipient oder Lehrling angenommen zu werden verlangt, setzen Wir folgendes fest:

a) Die aufzunehmenden Jünglinge müssen in den Städten, wo Lycäen sind, durch alle Klassen bis zur Exemtion (oder Aufnahme zur höhern Stufe) fortgehen; in den LandStädten hingegen, durch einen zwey- oder mehrjährigen Aufenthalt in den obersten Abtheilungen der Pädagogien, sich in einem gleichen Grade befähigen, und was in beyden Orten ausdrücklich verlangt wird,

Digitized by Google

in dieser Zeit, an allen Lehrstunden, zu ihrer formellen, wenn gleich nicht materiellen Bildung, somit auch in der lateinischen und französischen Sprache, Antheil nehmen.

b) Kein Civil- oder Cammeral-Beamter darf einen jungen Menschen in seine Schreibstube aufnehmen, ehe die Zeugnisse über seine Vereigenschaftung nach diesen Erfordernissen vorgelegt sind, und die Genehmigung zur Aufnahme von dem Kreisdirectorium erfolgt ist.

c) In den hierüber zu erstattenden Berichten ist zugleich der vorhergenossenen Erziehung und sittlichen Ausbildung des aufzunehmenden Lehrlings zu erwähnen. Wenn sich findet, daß hieran etwas versäumt worden ist, was besonders bey Söhnen der Einwohner aus den untern Ständen öfters vorkommt, und was doch in der Folge bey einem Menschen erforderlich scheint, der in die Reihe der Staatsdiener künftig zu treten gedenkt, so ist zu trachten, daß derartige Personen zu einer andern, ihrer vorherigen Erziehung und Ausbildung angemessenern Bestimmung geleitet werden, es wäre denn, daß ein ausgezeichnetes Talent, zuversichtliche Hofnung zur künftigen Erzielung eines vorzüglichen Staatsdieners, darböte.

d) Wer künftig durch gesezwidrige Annahme unbefähigter Incipienten dieser Verordnung entgegenhandelt, macht sich neben angemessener Ahndung auch wegen des künftigen Schicksals, und der Unterbringung solcher Leute verantwortlich; — indem sie niemals als Scribenten angenommen werden können, sondern als nicht geeignet zur künftigen Dienstanstellung, blos gemeine Copisten bleiben müssen.

e) Die Prüfung in diesen Vorkenntnissen ist einem besondern Commissarius zu übertragen, der über den Erfund seinen Bericht unter Anlegung der Proben an das Kreis-Directorium zu erstatten hat.

In solcher Prüfung ist auf eine leserliche Handschrift besonders zu sehen; diese nebst guter deutscher und lateinischer Orthographie, auch den Anfangs-Gründen der französischen und lateinischen Sprache, sind Bedingungen, die niemals nachgesehen werden sollen.

Eben so sind die Anfangsgründe der Rechenkunst und Geometrie unerläßliche Bedingungen, auch in der Logik soll von den Incipienten der Unterricht da besucht werden, wo sie gelehrt wird.

3) Wenn sich bey der Prüfung der Incipienten zeigt, daß die hier vorgezeichneten

Digitized by Google

Erfordernisse nicht vorhanden sind, so ist die Erlaubniß zu Erlernung der Schreiberey nicht zu ertheilen. Wir machen es den Kreisdirectorien zur Pflicht, darinn keine Nachsicht eintreten zu lassen. Dispensation bleibt blos in besonders geeigneten Fällen dem Ministerium des Innern zu ertheilen vorbehalten.

4) Für die eigentliche Lehrzeit in den Schreibereykenntnissen bestimmen Wir in der Regel drey Jahre, welche ohne besondere Gründe, die den Kreisdirectorien vorgelegt werden sollen, nicht abzukürzen sind.

5) Keinem Staatsdiener wird die Annahme der Lehrlinge im Schreibereyfache gestattet, der nicht selbst die dazu erforderlichen Geschäftskenntnisse besitzt, und dessen Dienst-Verhältnisse nicht hinlängliche Gelegenheit zur Ausbildung des Lehrlings darbieten, und die besondere Erlaubniß dazu von Unserm Ministerium des Innern erwirket hat. Wer einen Lehrling annimmt, hat die Verbindlichkeit für dessen weitere Uebung in den Schulkenntnissen zu sorgen, wenn dazu Gelegenheit in dem Orte ist, auch hat er ihn selbst, in allen Theilen der Schreibereykenntnisse nach Möglichkeit zu unterrichten. Niemals darf gestattet werden, in einer Schreibstube zugleich mehrere Ineipienten zu halten; Dispensation hievon ist in selten dazu geeigneten Fällen beym Ministerium des Innern einzuholen. Karlsruhe den 12ten August 1816.

Justiz-Ministerium.

Frhr. von Hövel. Vdt. Klein.

(Das Brieffreythum, insbesondere das bey Aufgaben von Briefschaften auf die Post von den Parthien zu bezahlende Porto betreffend.)

Es sind schon häufig Falle vorgekommen, daß unrichtige Declarationen bey Aufgaben amtlicher Schreiben auf die Post geschehen, wodurch Klagen und Inkonvenienzien herbeygeführt werden, auch noch die herrschaftliche Kasse verkürzt wird.

Da der Anlaß zu diesen Unrichtigkeiten zunächst sich darinn gründen mag, daß die im Regierungsblatt vom Jahr 1806. Nro. 31 verkündete Verordnung vom 25ten September nemlichen Jahrs, nach ihrem Inhalt nicht genau befolgt wird; so wird diese Verordnung, in Specie der §. 12. Pag. 131. als Theil des Auszugs aus dem Postvertrag vom 11ten May 1805. hiemit in Erinnerung gebracht, und strenge Nachachtung hiernach befohlen. Karlsruhe den 8ten August 1816.

Ministerium des Innern.

In Abwesenheit des Ministers.

Stösser. Vdt. Gußmann.

Digitized by Google

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben unterm 30. July d. J. gnädigst geruht, den bisherigen Hofgerichtsrath Kah zu Rastadt zum Oberhofgerichtsrath nach Mannheim zu ernennen.

Höchstdieselben haben die Permutation des Stiftsdechants und Stadtpfarrers Georg Victor Keller zu Zurzach mit dem Pfarrer Philipp Häfelin zu Grafenhausen im Donaukreise gnädigst zu bestätigen geruht.

Der Marggräflich Badischen Präsentation des Frühmessers Joseph Ogger zu Bermatingen auf die Pfarrkuratie Riedheim im Seekreise, ist die Staatsgenehmigung ertheilt worden.

Durch das am 30. Juny d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Joh. Raphael Sebastian Finweg ist die Pfarre Schienen, Amts Radolphzell im Seekreis, deren Einkommen sich etwa auf 500 fl. in Geld und Naturalien belauft, erledigt worden. Die Competenten um diese Pfründe haben sich nach Nro. 38. des Regierungsblatts vom Jahr 1810. Art. 2 und 3. zu benehmen.

Todes-Fall.

Am 6ten August d. J. starb der Oberhofgerichtsrath und Professer Juris, Gambsjäger zu Heidelberg.

Berichtigung.

In dem Regierungsblatt Nro XIX. vom 18ten Juny d. J. Pag. 85 sind aus Versehen verschiedene Fehler eingeschlichen, daß die Zahl der Geimpften im Seekreise zu 4101. und jener im Pfinz und Enzkreise zu 4042 angegeben worden ist, da erstere nur 2101, und letztere nur 2042 beträgt.

Ferner ist Zeile 15. statt das 4te Kind, zu lesen „das 4te Kind". Dann soll es Zeile 16 statt des Worts verlierend, heisen „verheerend" und Zeile. 18. statt wohlthätigen Erfindungen „wohlthätige Entdekung".

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 3. September 1816.

Bekanntmachungen.

(Die Zurückzahlung des auf die AmortisationsKasse überwiesenen Vorschußanlehens betreffend.)

Von dem, durch das Grosherzogl. Edict vom 28 Dec. 1813. creirten, und vermöge fernern höchsten Beschlusses vom 7ten Dec. 1815. auf die AmortisationsKasse überwiesenen Vorschuß-Anlehen soll nach Anleitung des §. 10. der ersterwähnten höchsten Verordnung, im künftigen Jahr das erste Quart des Betrags zurückbezahlt, und die abzutragenden Scheine durch das Loos bestimmt werden.

Diesem gemäs wird die öffentliche Ziehung der ersten Klasse des Vorschuß-Anlehens bis Montag den 16ten September d. J. in dem Kreglinger'schen Saale dahier, in Beysepn der dazu von dem hohen Justiz- und Finanz Ministerium ernannten Kommission beginnen, und mit den weitern 4 Klassen in den folgenden Tagen fortgefahren werden, bis das Quart des Betrags jeder der fünf Klassen durch das Loos herausgekommen.

Die Rückzahlung der Kapitalien geschieht auf den nächsten Zins-Termin, den 1ten Februar k. J. bey den betreffenden Obereinnehmereyen, bey Hr. Joh. Wilhelm Reinhardt in Mannheim, und bey unterzeichneter Stelle, baar und ohne irgend einigen Abzug, gegen Rücklieferung der durchs Loos herausgekommenen Vorschuß-Scheine.

Carlsruhe den 30 August 1816.

Großherzogl. Badische Amortisations-Kasse.

(Die Verloosung der AmortisationsKasse-Obligationen betreffend.)

Die öffentliche Verloosung der im Jahre 1817 planmäsig zurückzuzahlenden 640 Stück AmortisationsKasse-Obligationen nebst darauf fallenden Gewinnsten, wird Donnerstag den 26 September d. J. in dem Kreglinger'schen Saale dahier, in Bey-

Digitized by Google

seyn der dazu von dem hohen Justiz- und Finanz-Ministerium ernannten Kommission statt finden, wobey Jedermann freyen Zutritt hat.

Die herausgekommenen Obligationen, nebst den darauf gefallenen Gewinnsten, werden im Laufe des Jahrs 1817 auf den ZinsTermin der Obligationen, gegen Rückgabe derselben, und deren weitern ZinsCoupons, hier bey unterzeichneter Stelle, in Mannheim bey Hr. Joh. Wilhelm Reinhardt, und in Frankfurt a. M. bey Hr. Joh. Goll und Söhne, ohne irgend einen Abzug, baar im 24 fl. Fuß bezahlt.

Karlsruhe den 30 August 1816.

Großherzogl. Badische Amortisations-Kasse.

Militär-Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, dem Capitän à la Suite der Infanterie von Rotberg die Erlaubniß zur Annahme des ihm von Sr. K. H. dem Großherzog von Weimar verliehenen Kammerherrn Charakters, zu ertheilen. Vermöge Höchster Ordre vom 18ten August haben nachstehende officiers den unterthänigst nachgesuchten Abschied erhalten.

A. Leibgrenadier-Garde.

Sec. Lieut. v. Elager.

B. Infanterie Regiment Nro 2.

Pr. Lieut. Ettinger. Sec. Lieut. Hennig. Sec. Lieut. Seiter.

C. 8tes Landwehrbataillon.

Pr. Lieut. Feigler.

Durch dieselbe höchste Ordre hatten folgende Beförderungen und Versetzungen statt.

Dragoner Regiment von Freystedt Nro. 1.

Der Junker Georg Bekert avancirt zum Sec. Lieutenant.

Dragoner Regiment von Geusau Nro 2.

Sec. Lieut. v. Weinhardt. vom 1ten Landwehrbat. wird in gleicher Eigenschaft hieher versetzt. Die Junkers Eduard Frommel, Fried. Bekert, Christ. Wolf und Fried. Maler rücken zu Sec. Lieutenants vor.

Ferner haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog nachstehenden Individuen gnädigst erlaubt, die ihnen verliehenen ausländischen Decorationen zu tragen: als

Digitized by Google

Den k. französ. Lilien-Orden.

Dem Staabs-Capitain Closmann vom Infir. Regiment von Stockhorn, welchem diese Auszeichnung in der Eigenschaft eines Commandanten von Kehl von Sr. M. dem König von Frankreich ertheilt wurde.

Das k. preußis. Ehrenzeichen für die Feldzüge von 1813, 1814, und 1815.

Dem Dragoner Sebastian Pfeiffer vom Regiment von Geusau.

Dem Tambour Bernhardt vom Infanterie Regiment Graf von Hochberg Nro. 2. dem Korporal Joh. Haaf, den Soldaten Martin Maekner; Franz Engelmann, Andreas Schweizer, Franz Rühle, Wilh. Bartelmann, und Benedikt Rittinger sämtlich von dem Infir. Regiment Sr. k. H. des Großherzogs.

Durch eine Höchste Ordre vom 25ten August wurden die Rittmeisters Speck vom Dragoner Regiment von Freistedt, und Prinz von Taxis vom Regiment von Geusau zu Majors ernannt.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben den zu Offenburg wohnenden Freiherrn Duboys de Gresse zu Ihrem Kammerherrn;

den Johann Jacob Valentin Heunisch zum Gesandtschafts-Kanzlisten bey Höchstihrer Gesandtschaft in Frankfurt; und

den Schulrath und Rektor des Gymnasiums, Professer Hegel von Nürnberg, als Professor der Philosophie an der Universität Heidelberg, zu ernennen gnadigst geruhet.

Die vacante katholische Pfarrey Neuthard (Pfinz und Enzkreis) ist dem Pfarrer Weitzel zu Carlsdorf, und

die Pfarrey Ebnet dem Schwarzacher Excapitularen Franz Xaver Wunsch, Curat zu Gottenheim, gnadigst übertragen worden.

Durch Uebertragung der Stadtpfarrey Kleinlaufenburg an den Pfarrer Franz Xaver Schmutz, ist die den ehever österreichischen Konkursgesetzen unterliegende Pfarre Hochdorf im Dreisamkreise erlediget. Die Competenten um diese Pfründe, deren Ertrag in Geld und etwas Naturalien sich beyläufig auf 500 fl. belauft, haben sich nach Nro. 38. des Regierungsblatts vom Jahre 1810. insbesondere Art. 4 zu melden.

Durch die nachgesuchte und erhaltene Entlassung des Pfarrers Karl Guntram Kienle zu Lidggeringen im Seekreise, ist diese katholische Pfarre erlediget. Ihr Einkommen in Naturalien, Zehend und Guter-Ertrag auch etwas Geld, belauft sich auf etwa 500 fl. und das Patronatrecht steht dem Freyherrn von und zu Bodmann zu, wornach sich die Competenten zu benehmen haben.

Digitized by Google

Durch Beförderung des Pfarrers Sebastian Michael Reibelt auf die Pfarrey Zunsweyer, ist die Pfarrey Durbach, Amts Appenweier im Kinzigkreise, in Erledigung gekommen. Ihre Gefälle belaufen sich in Geld, Naturalien, Güter- und Zehendertrag auf 1000 bis 1100 fl. worauf aber die Verbindlichkeit zur Haltung eines ständigen Kaplans oder Vikars haftet.

Die Competenten haben sich nach Nro. 38 im Regierungsblatt von 1810. insbesondere Art. 2 und 3 zu benehmen.

Auf erfolgte höchste Genehmigung ist die von Anton Vogt zu Reiselfingen, vorzüglich für taugliche Subjekte aus seiner Freundschaft, dann von Bachheim und Reiselfingen, längst schon gestiftete Curatkaplaney als eigene Curatie in Bachheim einem bisherigen Filialorte der Pfarrey Löffingen im Donaukreise, wirklich zu errichten und mit einem selbstständigen Pfarrcurat zu besetzen. Das Einkommen dieser Pfründe beläuft sich an Geld und Güterbenuzungen auch etwas Holz, im Anschlage auf 500 fl. und das Patronat- oder Präsentations-Recht steht der Standesherrschaft Fürstenberg zu, wornach sich die Competenten zu benehmen haben.

Durch die Beförderung des Pfarrers Winther zur Pfarrey Neuenstetten, ist die nunmehr wieder von der Grundherrlichen Begebung abhängende evangelisch lutherische Pfarrey Nekar Binau, Spezialats Bezirks Meßbach (im Nekarkreis) mit einem Ertrag von 376 fl. 2 kr. im Competenz-Anschlag gerechnet, in Erledigung gekommen. Die hiezu Lusttragenden haben sich daher binnen 6 Wochen bey der geeigneten Behörde darum zu melden.

Da der Pfarrer Wittmer die mit 3 Filialen beschwerte Pfarrey Mauer (Amts Nekargemünd) nicht länger versehen kann; so wird die Erledigung derselben mit einem Einkommen von etwa 660 fl. hiemit bekannt gemacht. Die Competenten haben sich binnen 4 Wochen bey dem Nekarkreis-Directorium vorschriftmäßig zu melden.

Todes-Fall.

Am 8ten August d. J. ist der evangelisch lutherische dritte Pfarrer Friedrich Wilhelm Schüßler zu Mannheim gestorben.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 17. September 1816.

Bekanntmachungen.

(Zu dem Wort Proklamation in der Tax-, Sportel- und StempelOrdnung pag. 81.

Da durch die nach Einführung des neuen Landrechts dermalen erfolgende Dispensation von dem zweyten EheAufgebot der Dispensirte so sehr begünstiget wird, als er es vorher im alten Rechte durch die Dispensation vom 2ten und 3ten EheAufgebot zugleich gewesen ist; so ist für die Zukunft bey Dispensationen vom zweyten EheAufgebot die in der Tax-, Sportel- und Stempelordnung unter dem Wort Proklamation pag. 81. auf 6 fl. Tax. — 1 fl. 30 kr. Sporteln — und 6 kr. Stempel bestimmte Dispensationsgebühr jedesmal anzusetzen und zu erheben. Dieses dient den betreffenden Stellen und Unterthanen zur Nachricht und Nachachtung.

Carlsruhe, den 2ten Sept. 1816.

Justiz-Ministerium.
Frhr. von Hövel.

Vdt. Klein.

(Erläuterung der im Regierungsblatt Nro. III. vom 14ten Februar 1811. erschienenen Verordnung, das Verfahren bey Rückzahlung der StiftungsCapitalien betreffend.)

Nachträglich zu der obigen Verordnung wird bekannt gemacht, daß künftig die nach den Umständen etwa nöthig werdende Mortificationsscheins-Ertheilung für die StiftungsCapitalien, welche Districtsfonds zugehören, von den Kreisdirektorien, und für jene von Localfonds von den Aemtern geschehen müsse.

Carlsruhe, den 29sten July 1816.

Ministerium des Innern.
In Abwesenheit des Ministers.
Stösser.

Vdt. Seiß.

Digitized by Google

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigſt geruht, das erledigte Phyſikat Lörrach dem Phyſicus Dr. Hitzig in Stein zu übertragen.

Höchſtdieſelben haben Sich gnädigſt bewogen gefunden, den bisherigen Staabschirurg Feldmann von Rükenbach als Landchirurg nach Wieslech zu ernennen.

Das katholiſche Dekanat Ettlingen iſt proviſoriſch dem Pfarramt in Bulach übertragen worden.

Durch den Tod des Dechants und Pfarrers Römelt iſt die Pfarrey Lauda (Amts Gerlachsheim) landesherrlichen Patronats, mit einem Ertrage von etwa 1000 fl. an Geld, Früchten, Wein, Zehnten und Benutzungen in Erledigung gekommen. Die Competenten um dieſe Pfarrey, mit welcher die Unterhaltung eines Kaplans in freyer Wohnung und Verpflegung, und mit einem Gehalte von jährlichen 100 fl. verbunden iſt, haben ſich vorſchriftmäßig bey dem Mayn- und TauberkreisDirektorium zu melden.

Der geſchehenen ſtandesherrlichen Präſentation des Pfarrers Duffing von Hirſchlanden auf die Pfarrey Boksheim, iſt die landesherrliche höchſte Beſtätigung ertheilt worden, und dadurch die ebenfalls von ſtandesherrlicher Begebung abhängende evangel. lutheriſche Pfarrey Hirſchlanden, im Mayn- und Tauberkreis, in Erledigung gekommen. Die allenfallſigen Competenten um dieſe im Competenzanſchlag zu 309 fl. 20$\frac{3}{4}$ kr. angeſchlagene Pfarrſtelle haben ſich daher nach Vorſchrift der Verordnung im Regierungsblatt Nro. 38. vom Jahr 1810. innerhalb der geſetzlichen Friſt bey der betreffenden Behörde zu melden.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 1. October 1816.

Bekanntmachung.

Ziehungs-Liste

der den 26. September 1816. durch das Loos herausgekommenen, im Jahr 1817. auf ihren resp. Zins-Termin zahlbaren Amortisations-Cassen-Obligationen, nebst darauf gefallenen Gewinnsten.

Ziehungs Nro.	Numero der Obligationen.	Gewinn auf fl. 500.	Gewinn auf fl. 100.	Ziehungs-Nro.	Numero der Obligationen.	Gewinn. auf fl. 500.	Gewinn. auf fl. 100.
1	3336	50	10	26	3357	20	4
2	9947	30	6	27	9738	—	—
3	7419	20	4	28	8378	30	6
4	2025	—	—	29	603	20	4
5	5985	—	—	30	6867	30	6
6	8210	—	—	31	6164	20	4
7	995	—	—	32	9019	30	6
8	3091	—	—	33	8003	—	—
9	2546	—	—	34	2029	—	—
10	8974	20	4	35	281	30	6
11	418	20	4	36	9967	30	6
12	1786	20	4	37	8008	—	—
13	4854	—	—	38	4529	—	—
14	4674	30	6	39	8293	—	—
15	6278	30	6	40	6112	—	—
16	857	—	—	41	5137	—	—
17	8439	30	6	42	2305	20	4
18	8701	20	4	43	2889	100	20
19	6984	30	6	44	1463	20	4
20	3346	20	4	45	3055	—	—
21	7890	30	6	46	9591	20	4
22	5652	—	—	47	7706	—	—
23	2657	100	20	48	9532	—	—
24	9523	20	4	49	686	800	160
25	1273	20	4				

Digitized by Google

Ziehungs-Nro.	Numero der Obligationen.	Gewinn. auf fl. 500.	Gewinn. auf fl. 100.
50	492	—	—
51	886	20	4
52	5090	30	6
53	7886	1800	360
54	327	—	—
55	357	20	4
56	4796	30	6
57	3493	—	—
58	2017	30	6
59	5557	—	—
60	5078	—	—
61	2621	—	—
62	5755	20	4
63	6866	20	4
64	7973	30	6
65	5345	—	—
66	5658	30	6
67	1978	30	6
68	2411	20	4
69	1135	20	4
70	4830	—	—
71	6923	30	6
72	3762	20	4
73	4748	—	—
74	6361	—	—
75	4049	—	—
76	7842	20	4
77	5126	30	6
78	2644	20	4
79	5266	—	—
80	802	100	20
81	1345	30	6
82	4561	—	—
83	4568	—	—
84	9088	30	6
85	9943	—	—
86	5780	20	4
87	19	—	—
88	4668	30	6
89	1594	20	4
90	2839	30	6
91	8252	20	4
92	6425	—	—
93	4332	—	—
94	6719	30	6
95	4289	20	4
96	7901	30	6
97	6130	20	4
98	15	30	6
99	7643	30	6
100	2164	30	6
101	5536	—	—
102	5817	30	6
103	5939	20	4
104	2734	—	—
105	9188	—	—
106	4045	20	4
107	868	20	4
108	7560	20	4
109	3465	20	4
110	2879	—	—
111	1957	20	4
112	3483	20	4
113	2286	—	—
114	8330	20	4
115	6063	—	—
116	5692	30	6
117	7131	—	—
118	7412	30	6
119	9694	20	4
120	6352	—	—
121	906	20	4
122	5237	20	4
123	9300	20	4
124	4604	20	4
125	7356	20	4
126	4011	30	6
127	2950	20	4
128	2427	20	4
129	2093	20	4
130	7057	20	4
131	5476	—	—
132	9506	20	4
133	1541	—	—
134	8067	50	10
135	3610	—	—
136	8203	20	4
137	8494	20	4
138	8798	30	6
139	7049	30	6
140	4543	20	4
141	9452	20	4
142	1939	—	—
143	3147	20	4
144	587	20	4

Digitized by Google

Ziehungs. Nro.	Nummero der Obligationen.	Gewinn auf fl. 500.	Gewinn auf fl. 100.	Ziehungs. Nro.	Nummero der Obligationen.	Gewinn auf fl. 500.	Gewinn auf fl. 100.
145	397	20	4	193	3534	20	4
146	5551	30	6	194	4312	—	—
147	8035	30	6	195	2544	20	4
148	4734	20	4	196	7785	—	—
149	1371	20	4	197	4787	20	4
150	8231	30	6	198	1517	20	4
151	456	—	—	199	9683	—	—
152	8316	20	4	200	4311	—	—
153	2098	30	6	201	7451	20	4
154	5788	30	6	202	2824	30	6
155	821	—	—	203	2454	—	—
156	2951	30	6	204	8073	30	6
157	2009	30	6	205	6753	30	6
158	5369	—	—	206	8880	—	—
159	8337	20	4	207	3932	20	4
160	7149	20	4	208	9939	30	6
161	4261	—	—	209	3807	20	4
162	7236	—	—	210	7688	20	4
163	4331	50	10	211	3596	—	—
164	7480	—	—	212	7318	—	—
165	279	30	6	213	9527	20	4
166	365	20	4	214	4052	—	—
167	2062	—	—	215	5191	30	6
168	8115	—	—	216	9764	20	4
169	2153	—	—	217	7562	30	6
170	6518	50	10	218	2998	30	6
171	6828	20	4	219	444	300	60
172	7836	—	—				
173	1814	—	—	220	6082	20	4
174	9612	50	10	221	3072	—	—
175	135	20	4	222	8161	30	6
176	9505	50	10	223	6091	20	4
177	5859	20	4	224	2133	30	6
178	1712	20	4	225	5875	30	6
179	5518	50	10	226	8223	20	4
180	6582	—	—	227	879	20	4
181	9023	20	4	228	8636	20	4
182	3076	—	—	229	9070	20	4
183	2807	20	4	230	6574	20	4
184	9501	—	—	231	7605	—	—
185	2404	—	—	232	4784	—	—
186	9713	—	—	233	8735	20	4
187	4809	30	6	234	6712	20	4
188	1063	30	6	235	9244	30	6
189	8176	—	—	236	7001	20	4
190	2363	20	4	237	2676	—	—
191	6930	—	—	238	9203	20	4
192	2949	20	4	239	38	20	4

Digitized by Google

Ziehungs-Nro.	Nummero der Obligationen.	Gewinn auf fl. 500.	Gewinn auf fl. 100.	Ziehungs-Nro.	Nummero der Obligationen.	Gewinn auf fl. 500.	Gewinn auf fl. 100.
240	3520	20	4	281	5400	30	6
241	3432	30	6	282	39	20	4
242	7620	—	—	283	1621	20	4
243	738	20	4	284	5464	—	—
244	6878	20	4	285	3906	20	4
245	4284	—	—	286	2124	20	4
246	5194	—	—	287	2183	20	4
247	1215	—	—	288	8623	—	—
248	433	—	—	289	789	—	—
249	9381	—	—	290	6748	20	4
250	5282	30	6	291	8434	20	4
251	8202	—	—	292	2508	—	—
252	339	20	4	293	7978	30	6
253	7341	20	4	294	9311	—	—
254	1226	—	—	295	1566	20	4
255	3390	20	4	296	2848	20	4
256	6190	20	4	297	8579	20	4
257	5013	20	4	298	523	—	—
258	2433	20	4	299	8729	30	6
259	3009	20	4	300	5601	20	4
260	733	—	—	301	407	—	—
261	9537	20	4	302	7089	20	4
262	214	20	4	303	2346	30	6
263	3237	20	4	304	4282	20	4
264	4266	20	4	305	8730	20	4
265	4808	30	6	306	9722	20	4
266	1678	20	4	307	8775	—	—
267	7237	20	4	308	3635	—	—
268	7489	20	4	309	6365	20	4
269	3344	20	4	310	3398	30	6
270	3867	—	—	311	9792	—	—
271	3726	20	4	312	2416	20	4
272	5116	—	—	313	3791	30	6
273	2506	30	6	314	884	30	6
274	817	20	4	315	3540	30	6
275	5468	30	6	316	3666	—	—
276	3092	20	4	317	1800	—	—
277	5437	—	—	318	9105	50	10
278	8768	30	6	319	156	20	4
279	5107	30	6	320	1127	20	4
280	6981	—	—				

Großherzoglich Badische Amortisations-Casse.

Dienst-Nachricht.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, Höchstdero bisherigen Ober-Hofmarschall Wilhelm Baron von Edelsheim unter Beybehaltung seines Rangs und seiner Anciennetäts-Verhältnisse zum wirklichen Geheimen Rath mit dem Prädikat Excellenz — und den wirklichen Geheimen Rath, Christian Baron von Gayling zu Höchstdero Ober-Hofmarschall zu ernennen.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 8. October 1816.

Verordnung.

(Die Befreyung bedürftiger Personen von der FruchtAcciſe betreffend.)

Seine Königliche Hoheit haben unterm 15ten September d. J. Cab. No. 47. auf unterthänigſten Vortrag Ihres FinanzMiniſteriums gnädigſt zu beſchließen geruht: daß die Claſſe der Armen vom 1ten December d. J. an, bis auf weitere Verfügung von Entrichtung der FruchtAcciſe für ihre auf die Mühle gebrachten Brodfrüchte befreyt ſeyn ſollen, und zwar in folgender Art und unter folgenden Bedingungen:

1) Die Pfarrer und Ortsvorgeſetzten haben zu ermeſſen, welchen Perſonen dieſe Befreyung ertheilt werden ſolle, und darauf zu ſehen, daß dieſelbe nur den bedürftigen, beſonders den mit einer zahlreichen Familie beladenen armen Orts-Einwohnern zu gut komme, und nicht auf andre bemittelte, oder auch minder bemittelte oder arbeitsfähige und kinderloſe Perſonen ausgedehnt werde. Die Zahl der Familienglieder und das Steuerkapital eines jeden, der auf die Befreyung Anſpruch macht, und das wahrſcheinliche Bedürfniß bis zur nächſten Erndte ſind in Regiſter zu tragen, die auf erhobenes amtliches Gutachten von dem Kreisdirectorium geprüft, und zum Vollzug genehmiget werden müſſen.
Dieſe Verzeichniſſe ſind in Duplo auszufertigen, und das eine dem Ortsvorgeſetzten, das andere dem Acciſor zuzuſtellen.

2) Die Ortsvorgeſetzten ſind verpflichtet, den befreyten Perſonen, welche mit einer oder mit verſchiedenen Fruchtgattungen die Mühle beſuchen wollen, im Ganzen höchſtens je für Sechs Simmri, oder auch für geringere Quantitäten Freyſcheine gratis auszuſtellen, bis das Quantum, worauf die wahrſcheinliche Conſumtion beſtimmt worden, für jeden erſchöpft iſt.

3) Die Acciſoren haben den Freyſcheinen ihr Vidit beyzuſetzen.

4) Die ausgeſtellten Scheine ſind in die Verzeichniſſe einzutragen.

Digitized by Google

5) Die Müller sind gegen Uebergabe derselben zur Annahme der Früchte ohne Acciszeichen ermächtigt.

6) Die Freyscheine sind von dem Empfänger sogleich nach Abfuhr des Mehls von der Mühle dem Acciſor zur Einsammlung zurückzugeben.

7) Die Gefreyten dürfen von der ihnen zugeſtandenen Begünſtigung keinen Gebrauch machen, um für andere Perſonen mahlen zu laſſen.

Carlsruhe, am 23ſten September 1816.

Finanz-Miniſterium.
Frhr. von Sensburg.

Vdt Behrnauer.

Militär-Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigſt geruht, nachſtehenden Offiziers den unterthänigſt nachgeſuchten Abſchied zu bewilligen:

Im Dragonerregiment von Geusau: dem Rittmeiſter Laroche von Starkenfels, vermöge h. Ordre vom 29ſten Auguſt.

In dem Infanterieregiment von Neuenſtein: dem Sec.Lieutenant Schwarz mit dem Charakter als Prem.Lieut. und der Erlaubniß, die Uniform à la Suite der Infanterie zu tragen, laut h. Befehl vom 30ſten Septbr.

In der Artillerie: dem Prem.Lieut. Swab, durch h. Ordre vom 31ſten Auguſt.

In der Landwehr: dem Capit. Wachs vom 8ten Bataillon, durch h. Ordre vom 22ſten Auguſt. — Dem Sec. Lieut. Schütz vom 7ten Bataillon laut h. Ordre vom 31ſten Auguſt. — Dem Sec. Lieut. Heiß vom 6ten Bataillon, vermöge h. Befehls vom 15ten September. — Dem Capit. Wagner und Sec.Lieut. Reef vom 5ten Bataillon, ſo wie dem als Ingenieur angeſtellten Prem.Lieut. Lienin vom 3ten Bataillon, und Sec. Lieut. Scharnberger vom 7ten Bataillon laut h. Ordre vom 30ſten Septbr.

Ferner haben Seine Königl. Hoheit der Großherzog unterm 30ſten Sept. folgende Avancements und Verſetzungen gnädigſt zu befehlen geruht, als:

In den Dragonerregimentern v. Geusau und v. Freyſtedt avanciren die beyden älteſten Sec.Lieuts. Cloßmann und v. Seldeneck zu Prem.Lieutenants. — Der Sec.Lieut. v. Traitteur vom Dragonerreg. v. Freyſtedt wird in gleicher Eigenſchaft in das Regiment v. Geusau transferirt, wogegen der in Königl.

Preußischen Dienſten geſtandene v. Heuſer, welcher zum Sec.Lieut. ernannt wird, in die Stelle des Lieut. v. Traitteur in das Regiment v. Freyſtedt tritt.

Nach derſelben h. Ordre treten aus dem Generalſtaab die beyden Feldjäger Groß-holz und Stölzel, von welchen erſterer zum Oberförſter in Raſtadt, letzterer zum OberzollInſpector in Offenburg ernannt iſt.

Unterm 4ten Septbr. haben S. K. H. der Großherzog dem Oberſten Peternel, Oberſtlieut. v. Laſollaye, ſo wie dem Oberſtlieut. und GeneralQuartier-Meiſter v. Seutter, welche in Folge der Gefechte während der Blokade von Straßburg im vorigen Jahr, von Sr. Majeſtät dem Kaiſer von Oeſterreich das Ritter-Kreuz des Leopolds-Orden erhielten, die gnädigſte Erlaubniß, ſolches zu tragen, ertheilt.

Eine gleiche höchſte Bewilligung wurde dem Soldat Joſeph Chriſtmann vom Infanteriereg. v. Stockhorn, welcher ſich in der Campagne von 1813. die Kön. Preußiſche Gedächtnißmedaille erworben hatte, gnädigſt zugeſtanden.

Den 2ten October ſtarb zu Raſtadt der penſionirte Capitaine von Dürrheim.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben unterm 14ten Sept. d. J. gnädigſt geruht, den vormalig Fürſtlich Schwarzenbergiſchen Amtmann Wirth zum Großherzoglichen HofgerichtsRath in Freyburg zu befördern.

Höchſtdieſelben haben Sich gnädigſt bewogen gefunden, dem Amtsverweſer von Weinzierl in Schönau den Charakter und Rang eines wirklichen Amtmanns zu ertheilen;

dann unterm 9ten Sept. d. J. dem Landwehr-Hauptmann und vormaligen SteuerCommiſſair Dietz die Stelle eines SteuerReviſers im Dreiſamkreiſe zu übertragen.

Unterm 12. September d. J. wurde der ſeitherige NeckarkreisDirectorialkanzliſt Franck zum Oberhofgerichtskanzliſten befördert.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigſt geruht, den bisherigen Pfarrer zu Erlangen, Dr. Karbach, als Stadtpfarrer zur erledigten 2ten reformirten Pfarrſtelle in Mannheim zu berufen.

Die vakante katholiſche Pfarrey Michelbach iſt dem bisherigen Dekan und Pfarrer Krieg zu Steinbach gnädigſt übertragen worden.

Das ſchon ſeit dem Jahre 1811. erledigte Kaplaney- und KooperaturBenefizium zu Oehningen iſt dem bisherigen Kaplan und Frühmeſſer Bernard Haiß in Bodmann; und

dem bisherigen Vikar zu Donaueſchingen Felix Koch aus der Reichenau die zur eigenen Pfarrey erhobene Kuratkaplaney Weiler im Seekreiſe, gnädigſt übertragen werden.

Digitized by Google

Die Fürstlich Leiningische Präsentation des Pfarrverwesers Klebes zu Wallbüren zu der vakanten katholischen Pfarrey Hochhausen (Mayn- und Tauberkreis), hat die landesherrliche Bestätigung erhalten.

Der Fürstlich Salm-Krautheimischen Präsentation des Kaplans Walter zu Unterwittighausen, zu der vakanten katholischen Pfarrey Gerchsheim (Amts Bischofsheim an der Tauber), ist die Staatsgenehmigung ertheilt worden.

Durch die Versetzung des Pfarrers Hubert auf die Pfarrey Waldstetten ist die katholische Pfarrey Lohrbach (1ten Landamts Mosbach) Fürstlich Leiningischen Patronats, mit einem Einkommen von etwa 550 fl. in Erledigung gekommen.

Dem Candidaten der Medizin Flehinger von Heidelberg ist unterm 24sten Sept. d. J. die ärztliche Licenz ertheilt werden.

Da dermalen die zweyte Lehrstelle an dem Pädagogium zu Pforzheim, die nach der bestehenden Anordnung mit einem Litteratus besetzt werden soll, erledigt ist; so werden die Competenten hiezu hierdurch aufgefordert: sich innerhalb 4 Wochen um ersagte Stelle unmittelbar bey der Evangelischen Kirchen-Ministerial-Behörde zu melden. Wobey nachrichtlich bemerkt wird, daß das Diensteinkommen nach dem Competenzanschlag 416 fl. 36 kr., und dem wahren Ertrage nach über 500 fl. betrage.

Berichtigung.

Seite 115. des Regierungsblatts Nro. 28. vom 3ten Sept. d. J. ist unter Dienstnachrichten in der ersten Zeile statt „Freyherrn" zu lesen: „*Chevalier* Duboys de Gresse."

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 15. October 1816.

Bekanntmachungen.

Nach dem Resultat einer neuen Messung werden nachstehende bisher nur zu ¾ Post bestimmt gewesene Distanzen

zwischen Mannheim und Schwezingen
— Kippenheim und Kenzingen
— Stühlingen und Bonndorf

auf eine ganze Post erhöhet, und dieses zu jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht. Carlsruhe den 30ten Sept. 1816.

Ministerium des Innern.
In Abwesenheit des Ministers.
Stösser.

Vdt. Gußmann.

(Freyplatz in dem weiblichen Lehr- Institut zu Baden.)

Da in dem weiblichen Lehr und Erziehungs-Institut zu Baden ein von der höchstseeligen Frau Marggräfin Maria Victoria für Baden-Badische Mädchen gestifteter Freyplatz auf den 1ten November d. J. ledig wird; so haben diejenige, welche sich darum zu bewerben gedenken, ihre Bittschriften unter Anlegung der erforderlichen Zeugnisse über Alter, Herkommen, Armuth, gute Aufführung und Fähigkeit auch sonstige Qualificationen binnen 4 Wochen an die Katholische Kirchen Ministerial Section einzusenden.

Dienst-Nachrichten.

Die seit dem 2ten Febr. d. J. erledigte Pfarre Biesendorf (Amts Engen im Seekreise) ist dem Kurat Kaplan Franz Xaver Seemann zu Riedböhringen gnadigst verliehen worden.

Man hat sich im Einverstandnisse des bischöflichen Ordinariats bewogen gefunden, den Filial-Verband des Orts Gottenheim mit der Pfarre Umkirch, ersten Landamts Freyburg im Dreysamkreise, aufzuheben, und die wirklich erledigte bisherige Stelle eines Vicarii perpetui zu Gottenheim als eine eigene selbstständige Kuratie zu erklären.

Digitized by Google

Sie erträgt bis zu dereinstigen bessern, oder eigentlichen Dotirung, in Geld, einigen Beynutzungen, und etwas Holz, beyläufig 450 fl. nebst Stolgefallen, und hangt vom landesherrlichen Patronate ab.

Die Competenten um diese, den ehevor österreichischen Konkursgesetzen unterliegende Kuratpfründe eines selbstständigen Seelsorgers von Gottenheim, haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt von 1810. Nro. 38. insbesondere Art. 4. zu melden.

Durch gnadigste Uebertragung der Stadtpfarrey Löffingen im Donaukreise an den geistlichen Rath und Stadtpfarrer Heinrich v. Brentano ist die Stadtpfarrey Rudolphzell im Seekreise erledigt. Ihr beyläufiger Ertrag in Geld, Naturalien, Zehenden und Beynutzungen kommt auf 1000 bis 1100 fl. nebst weitern 350 fl. zu Haltung eines Kooperaters;

Die Competenten um diese vom landesherrlichen Patronate abhangige, und den ehevor österreichischen Konkursgesetzen unterliegende Stadtpfarre, haben sich nach Vorschrift des Regierungsblatts vom Jahre 1810. Nro. 38 insbesondere Art. 4. zu benehmen.

Durch den Tod des Pfarrers Bender ist die kathol. Pfarrey Völkersbach (Amts Ettlingen) mit einem Einkommen von etwa 900 fl. an Geld, Gutsertrag, kleinen Zehenden und Beynutzungen, und mit einer Abgabe von jährlichen 200 fl. für die Zeit, in welcher der Pfarrer Mayer zu Busenbach, und Pfarrer Geiger zu Mühlhausen, ihre bisherige Anstellung behalten werden, in Erledigung gekommen. Die Competenten haben sich vorschriftmäßig bey dem Murgkreisdirectorium zu melden

Durch höchste Uebertragung der seit dem 23. Febr. d. J. erledigten Pfarrey Hochemmingen an den Pfarrer Konrad Streicher ist die Pfarre Aulfingen, Amts Engen im Seekreise, vakant geworden. Sie erträgt in Geld, Naturalien und Beynutzung, beyläufig 500 — 550 fl. und hangt vom Patronate der Standesherrschaft Fürstenberg ab.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 22. October 1816.

Verordnung.

(Die Erhebung der Erkenn- und Gewähr-Gelder der Ortsgerichte von Käufen und Tauschen ꝛc. betreffend.)

Da in den verschiedenen Landestheilen hinsichtlich der Erhebung der Erkenn- und Gewähr-Gelder der Ortsgerichte von Käufen und Täuschen auch Unterpfänden, sodann hinsichtlich der Schreibgebühren sehr ungleiche Normen bestehen, wodurch auf der einen Seite einzelne Ortsvorgesetzte gegen andere sehr verkürzt, auf der andern Seite aber auch die Unterthanen hie und da zu sehr belastigt werden; so hat man sich unter Aufhebung aller früher bestandenen Gesetze bewogen gefunden, nachfolgende gleichförmige Vorschrift zu ertheilen.

Es wird den Stadt- und Ortsgerichten in dieser Hinsicht erlaubt zu erheben.

1) An Erkenn- und Gewährgeldern von Ein Gulden bis fünfzig Gulden 8 kr.
von fünfzig Gulden bis Ein hundert Gulden . . . . 12 kr.
von jedem weitern 100 fl. bis an 3/m. . . . . 6 kr.
von jedem weitern die Summe von 3/m übersteigenden hundert Gulden bis auf 6/m . . . . . 3 kr.
wo sodann ein weiterer Zusatz nicht mehr statt findet.

2) Von jedem Contract wird passirt
dem Burgermeister oder Vogt . . . . . 20 kr.
dem Gerichtschreiber Schreibgebühr per Blattseite . . . . 4 kr.

3) Für das Einschreiben in das Gerichtsbuch wird erlaubt
dem Gerichtschreiber . . . . . 15 kr.
demselben für den Extract die Blattseiten-Gebühr . . . . 4 kr

Digitized by Google

4) Für die Abschäzung zu einer gerichtlichen Unterpfands-Bescheinigung, wann ein Local-Augenschein nöthig ist . . . . . 50 kr.

Hiernach ist sich genau zu achten.

Carlsruhe den 30ten September 1816.

Ministerium des Innern.
In Abwesenheit des Ministers.
Stösser.

Vdt. Gußmann.

Dienst-Nachrichten.

Unterm 5ten October d. J. haben Seine Königliche Hoheit gnädigst geruht, den Oberamtmann von Beust in Bühl zum wirklichen Rath bey dem Hofgericht in Mannheim zu befördern.

Im verflossenen Herbstmonat sind nachstehende katholische Kandidaten des geistlichen Standes, und landesherrliche Titularen zu Priestern geweihet, und auf Pfarrvikariate angewiesen worden:

Johann Benitz von St. Peter; Franz Xaver Finer von Schuttern; Johann Baptist Knittel von Stetten am kalten Markt; Johann Baptist Stadelhofer von Villingen; Joseph Weißenberger von Thiengen.

Den Doctoren der Arzneykunde Heinrich Dierbach von Heidelberg ist unterm 13ten October d. J. die illimitirte Licenz zur Ausübung der innern Heilkunde, mit dem Prädicat vorzüglich gut befahigt;

So wie unterm nemlichen dato dem Franz Guhl von Pfullendorf die ärztliche Licenz, mit dem Prädikat gut befahigt, ertheilt worden.

Durch das am 7ten Sept. d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Anton Mäntele ist die Pfarrey Burgheim, Amts Alt-Breysach im Dreisamkreise, vakant geworden. Sie ist landesherrlichen Patronats und ihr Einkommen in Geld, Naturalien, Beynutzungen und Kleinzehenden beläuft sich ungefehr auf 7 bis 800 fl. nebst noch weitern 300 fl. — oder dem Ertrage des dortigen Kaplaney-Benefiziums zur Haltung eines Vikars, vorzuglich für das Kapitel.

Die Competenten um diese den ehevor österreichischen Konkursgesetzen unterliegende Pfarrpfründe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahre 1810. Nro. 38. insbesondere Art. 4. zu benehmen.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 29. October 1816.

Verordnung.

(Die Legalisirung der in Frankreich gebraucht werden wollenden Urkunden betreffend.)

In dem Regierungsblatt vom 22ten Februar d. J. Nro. V. ist folgende Verordnung enthalten:

„Unter Wiederholung der Verordnung vom 14. April 1810., Regierungsblatt „Nro. XVI. wird hiermit zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt „gemacht, daß es nicht genüge, alle Urkunden, welche in Frankreich zu irgend einem „öffentlichen Gebrauch dienen sollen, nur von den Großherzoglichen Beamtungen lega„lisiren zu lassen, sondern Amtssiegel und amtliche Unterschrift müsse noch vom Mi„nister der auswärtigen Angelegenheiten, und dann von der hier residirenden Königli„chen Französischen Gesandschaft beglaubigt werden, zu welchem Ende dergleichen „Urkunden anher einzusenden sind."

Demohngeachtet werden immer noch solche Urkunden ohne die hier vorgeschriebene vollständige Beglaubigung unmittelbar an die Großherzogliche Gesandschaft zu Paris befördert, woraus, da sie in dieser mangelhaften Form unbrauchbar sind, für die Interessenten Nachtheile entstehen.

Es wird daher diese Verordnung hiermit nochmals erneuert, und deren genaue Nachachtung befohlen. Karlsruhe den 22 October 1816.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Hacke. Vdt. Eichrodt.

Bekanntmachung.

(Die bey Versendung von Güter und Effecten mit den Postwägen nach Frankreich zu beobachtenden Vorsichtsmaasregeln betreffend.)

Das Güter und Effecten durch die Postwägen nach Frankreich versendende Publikum wird, um sich theils vor möglichem Verluste, theils vor dem aus der Retourfracht hervorgehenden Schaden zu wahren, darauf aufmerksam gemacht,

daß jeder Versendung nebst dem Adreßbriefe noch eine besondere getreu ver-

Digitized by Google

faßte, und von dem Aufgeber unterzeichnete Declaration des Inhalts und Werths beyzulegen sey. Carlsruhe den 14ten October 1816.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Berckheim. Vdt. Gußmann.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, dem Spezial-Superintendenten der Diözese Gochsheim, Pfarrer Koch zu Münzesheim, zum Beweis Höchstdero besonderer Zufriedenheit mit dessen seit 32. Jahren würdig und treu geleisteten Diensten auf seinen verschiedenen Stellen den Charakter und Rang eines Großherzoglich Badischen Kirchenraths zu ertheilen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben vermög höchster Entschließung vom 2. October d. J. die erledigte evangelisch lutherische Pfarrey Söllingen (Pfinz und Enzkreis, evangelischen Dekanats Durlach) dem bisherigen Pfarrer in Singen, Friedrich Eisenlöffel, und die hierdurch erledigte evang. lutherische Pfarrey Singen (desselben Kreises, evang. Dekanats Stein) dem bisherigen Pfarrvikar in Eutingen und vormaligen Pfarrer in Neuenstetten, Johann Bernard Hoffmann;

Vermög weiterer Höchsten Entschließung vom nämlichen Datum die erledigte evangelisch lutherische Pfarrey Kürzel samt Schutterzell (Kinzigkreis, Ev. Dekanats Mahlberg) dem bisherigen Pfarrverweser in Thiengen Philipp Jacob Wachs gnädigst verliehen.

Höchstdieselben haben nach fernerer Höchsten Entschließung vom 2ten October dieses Jahrs die erledigte evangelisch lutherische Pfarrey Steinen (Dreisamkreis, evangelischen Dekanats Schopfheim) dem bisherigen Pfarrer in Emeldingen, Wilhelm Ludwig Maier, gnädigst übertragen.

Die Bewerber um die hierdurch erledigte evangelisch lutherische Pfarrey Emeldingen (Dreysamkreis, evangelischen Decanats Ebrach) deren Competenzanschlag in — — — 484 fl.

und mittlerer Ertrag in — — — — — — — 7 . 800 fl.

besteht, haben sich binnen 6 Wochen durch ihre Spezialate oder Dekanate bey der Obersten Evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

Durch das am 27ten Sept. d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Joh. Nepomuck Rops, ist die im Competenzanschlage mit 1000 fl. in Geld und Naturalien für den Pfarrer und einen zu haltenden Vikar neu dotirte katholische Pfarrey Lautheim (Amts Bonndorf im Donaukreis) in Erledigung gekommen.

Die Competenten um diese Pfarrstelle haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810. Nro. 38. insbesondere Art. 2 u. 3. zu melden.

Dem Dr. der Arzneykunde Martin von Geißingen, ist unterm 22ten October d. J. die ärztliche chirurgische und hebärztliche Licenz, mit dem Prädicat vorzüglich befähigt, ertheilt worden.

Todes Fälle.

Am 6ten August d. J. ist der bisherige Hofprediger und zweyte Stadtpfarrer Bommer von Carlsruhe; und

am 21ten September der Geheime Kirchenrath Gottlieb August Tittel dahier in seinem 77sten Lebensjahre gestorben.

Am 19ten Oct. d. J. ist der Geheime Rath und Obervogt Friedrich August Roth in Emmendingen mit Tod abgegangen.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 5. November 1816.

Verordnungen.

(In Betreff der Geld- und Natural-Besoldungen der Dienerschaft.)

Aus Anlaß mehrerer vorgekommenen Fälle, und nach vorgängigem Benehmen mit dem Großherz. Finanz-Ministerium haben beede Ministerien sich zu einer allgemeinen — für alle Diener verbindlichen Bestimmung dahin vereinbart, daß

1) jede Veräusserung, Verpfändung, oder Vorausabtrettung jeder Art der dienerschaftlichen Geldbesoldungen, wenn sie mehr, als das zur Zeit der geschehenen Cession verfallene Quartals-Ratum beträgt, als nichtig und nicht geltend vor den Gerichten angesehen und behandelt, auch von keiner Verrechnung oder Kasse anerkannt werden soll; daß
2) in Hinsicht der Naturalien dem Staatsdiener nur über das laufende Quartal ein DispositionsRecht durch dessen Cession vor Ablauf des Quartals eingeräumt, und dabey festgesetzt werde, daß
3) Die Cessions-Urkunde, um eine Verbindlichkeit in Ansehung der Geldbesoldung zu bewirken, von der betreffenden KasseVerrechnung unterzeichnet seyn muß.

Diese Bestimmung wird zur allgemeinen Nachricht, und Nachachtung bekannt gemacht.

Carlsruhe den 4ten Nov. 1816.

Justiz-Ministerium.
Frhr. von Hövel.

Vdt. Klein.

(Den Werth der cursirenden Goldmünzen betreffend.)

Da sich der Werth der cursirenden Goldmünzen wieder gehoben hat; so wird sämmtlichen Staatskassen die Weisung ertheilt, die durch die zweyte Münzverordnung vom 15ten Februar 1816 herabgesetzten Goldsorten vom Empfang dieses an, wieder

Digitized by Google

in dem durch die erste Münzverordnung vom 11ten November 1814. ausgesprochenen Werth anzunehmen, nehmlich

Ducaten ohne Unterschied des Gepräges — — — — —	5 fl. 30 kr.
Souverain'dor — — — — — — — —	16 fl. — —
Carolin — — — — — — — —	11 fl. 30 kr.
Preussische, Sächsische und andere Fünfthaler-Stücke — —	9 fl. 30 kr.
Französische Louis'dor oder 24. Livres-Stücke — — —	11 fl. — —
Französische und Italiänische 20. Franken-Stücke. — —	9 fl. 20 kr.
Max'dor. — — — — — — — —	7 fl. 20 kr.

Carlsruhe den 4. November 1816.

Finanz-Ministerium.
Frhr. von Sensburg.

Vdt. Hugo.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, das dem Oberhofrath und Director der Sanitäts-Commission, Doctor Schweikhardt auf sein unterthänigstes Ansuchen abgenommene Stadtphysikat Carlsruhe, dem Medizinalrath Doctor Seubert;

dann das dem Geheimen Hofrath Doctor Flachsland auf sein unterthänigstes Ansuchen abgenommene Landphysikat Carlsruhe, dem Hofmedikus Doctor Köhlreuter, zu übertragen.

Höchstdieselben haben unterm 21ten Oct. d. J. gnädigst geruht, den Kriegs-Ministerialkanzlisten Scholl zum Controleur bey der General-Kriegskasse zu befördern.

Den 16ten October d. J. starb der evangel. lutherische Pfarrer Haustath zu Gölshausen (im Pfinz und Enzkreise Spezialat Bretten.) Die Concurrenten um diese Pfarrey mit einem Competenz-Anschlag von 672 fl., und wahren Ertrag von 800 — 900 fl. haben sich in der gesetzlichen Frist von 6 Wochen, durch ihre Spezialate oder Dekanate bey der Obern Evangelischen Kirchen-Behörde zu melden.

Durch höchste Uebertragung der Stadtpfarrey Hüfingen an den Pfarrer Joseph Benedict Reebstein zu Untermettingen im Donaukreis, ist letztere Pfarrey in Erledigung gekommen. Sie erträgt in Geld, Naturalien, und einigen Beynutzungen beyläufig 600 bis 650 fl. und ist Fürstlich Fürstenbergischen Patronats.

Durch die Ernennung des Pfarrers Karl Vanotti zum Martin Maderischen Benefiziaten in Ueberlingen, ist die katholische Pfarrey Grosschönach (Amts Pfullendorf im Seekreis) mit einem etwaigen Ertrage von 500 fl. an Geld, Naturalien, Zehenden und Beynutzungen in Erledigung gekommen.

Die Competenten haben sich nach Vorschrift des Regierungsblatts von 1810. Nro. 38. Art. 2 und 3. zu melden.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 15. November 1816.

Verordnungen.

Wir Carl von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Hanau ꝛc. ꝛc.

Nachdem der freye Verkehr mit Lebensmitteln von verschiedenen Nachbar-Staaten mehr oder minder beschränkt, und dadurch einigen Landes-Gegenden die gewohnte Zufuhr aus dem Auslande entzogen oder geschmälert worden, während in den fruchtreichen Landes-Districten sich die fremden Aufkäufer um so zahlreicher einstellten, je mehr die Ausfuhr in den Nachbarlanden erschwert wurde; so finden Wir Uns bewogen, zur Beförderung des Austausches im Innern, und zu einiger Erleichterung der inländischen Käufer zu verordnen, wie folgt:

1) Vom 19ten d. M. an wird von nachstehenden Artikeln statt des bisherigen — folgender Ausgangszoll erhoben:

Von Kernen, Waizen, Erbsen, Linsen, Welschkorn und Hirsen per Malter neuen Maaßes — — — — —	4 fl.	—
— Roggen (Korn) Gerste und Ackerbohnen — —	3 fl.	—
— Dinkel (Spelz) und Einkorn — — —	2 fl	—
— Grundbirn — — — — —	2 fl.	—
— Mehl per Centner — — — —	1 fl.	48 kr.
— Dito per Malter — — — — —	2 fl.	12 kr.
— Frucht- und Grundbirn-Branntwein per Fuder —	30 fl.	—

2) Es findet die durch die Accis und Ohmgelds-Ordnung bestimmte Rückvergütung für Branntwein aller Art, welche vom 19ten d. M. an gerechnet, ausgeführt werden, nicht mehr statt

Digitized by Google

3) Obige Ausgangszölle sind nach der bestehenden VerzollungsWeise bey der Zoll- oder AccisStation des Orts zu entrichten, wo die Früchte ꝛc. mit der Bestimmung für das Ausland geladen werden.

Nur diejenigen Fuhrleute, welche vor dem 19. d. M. bereits eine Ladung genommen haben, und damit auf dem Wege in das Ausland begriffen sind, können die Abgabe noch bey der Grenz-ZollStation entrichten.

4) Alle in das Großherzogthum Hessen gehende Früchte und Branntweine sind, bey dem fortbestehenden unbeschränkten Verkehr zwischen den beyderseitigen Landen, von obiger Auflage frey, und unterliegen nur den bisherigen Ausgangszöllen; eine Rückvergütung für Branntwein findet aber nicht statt.

5) Contraventionen wider gegenwärtige Verordnung werden nach den bestehenden Strafgesetzen geahndet.

6) Der Ertrag der Ausgangszölle wird zur Unterstützung derjenigen Gemeinden in jedem Kreise verwendet, welche durch Mißwachs, Hagelschlag, oder Ueberschwemmung gelitten haben.

Die OberEinnehmer haben den Betrag monatlich aus den AusgangsManualien zu erheben, und die betreffenden Summen zur Disposition der Kreisdirectorien zu stellen.

Hieran geschieht Unser Wille. Carlsruhe den 14. Nov. 1816.

Carl.

Vdt. Frhr. von Hacke.

Auf Sr. Königlichen Hoheit besondern höchsten Befehl.
Ring.

(Die Verpackung der durch die Postwägen zu versendenden Akten-Pakete betreffend.)

Sämtlichen Großherzoglichen Kreisdirektorien und Behörden wird aufgetragen, die ihnen untergeordneten Kanzleyen und Stellen unter Strafandrohung anzuhalten, alle durch die Postwägen zu versendende Akten-Pakete nur wohl verpackt abzusenden; indem neuere Fälle bewährt haben, daß dieselben oft in einem solchen Zustande den Posten übergeben werden, daß solche ohne Beschädigung nicht transportirt werden können, — und sämtliche Postbehörden werden hiemit angewiesen, schlecht verwahrte,

Digitized by Google

an herrschaftliche Stellen gerichtete Pakete in diesem Zustande nicht anzunehmen und zurückzuweisen. Carlsruhe den 6 Nov. 1816.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
Frhr. von Hacke.

Vdt. Roemer.

Bekanntmachungen.

(Die obere Leitung des Postwesens betreffend.)

Seine Königliche Hoheit haben unterm 27ten v. M. gnädigst anzuordnen geruht, daß die bisher dem Ministerium des Innern untergeben gewesene obere Leitung der Postangelegenheiten nun wieder dem diesseitigen zugewiesen ist; welches hiermit zur Nachricht bekannt gemacht wird. Carlsruhe den 6 Nov. 1816.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
Frhr. von Hacke.

Vdt. Roemer.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben unterm 28ten Juny d. J. gnädigst geruht, den ehemaligen Regiments-Quartiermeister Becht als Buchhalter bey der General-StaatsCasse anzustellen.

Höchstdieselben haben unterm 24ten Okt. d. J. gnädigst geruht, den bisherigen Amts-Revisor Fink zu Kandern auf das erledigte AmtsRevisorat Lörrach zu versetzen, und das dadurch eröffnet werdende AmtsRevisorat Kandern, dem bisherigen TheilungsCommissar Ludwig Euler zu übertragen.

Unter Bezug auf die in dem Regierungsblatte Nro. V. vom 22ten Februar d. J. enthaltene Bekanntmachung von der Erledigung der evangl. lutherischen Pfarrey Buggingen (Ev. Decanats Müllheim, Dreysamkreis) werden die etwaigen Bewerber um diese Pfarrstelle, von einem Competenz Anschlag von 897 fl und wahren Ertrag von wenigstens 1400 fl., zur vorschriftmäßigen Meldung bey der Obersten Evangel. Kirchenbehörde unter Anberaumung eines Termins von 6 Wochen mit dem Anfügen aufgefordert, daß die Besoldung von dem 23ten April 1817. zur Disposition komme.

Digitized by Google

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 19. November 1816.

Bekanntmachung.

(Uebereinkunft zwischen Baden, Bayern, und Würtemberg wegen wechselseitiger Uebernahme der Vaganten und anderer Ausgewiesenen.)

Seine Majestät der König von Bayern, Seine Majestät der König von Würtemberg, und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden haben in der Ueberzeugung von der Nothwendigkeit, in Rücksicht der wechselseitigen Uebernahme der Vaganten und anderer Ausgewiesenen sich über gewisse Grundsätze zu vereinigen, die unterzeichneten Bevollmächtigten zur Unterhandlung über diesen Gegenstand beauftragt, von welchen hierauf folgende Uebereinkunft mit Vorbehalt allerhöchst- und höchster Genehmigung abgeschlossen worden ist:

§. 1.

Die kontrahirenden hohen Souverains verbinden Sich, Niemand aus Ihrem in eines Mitkontrahenten StaatsGebiet auszuweisen, der nicht ein Angehöriger des Staats ist, dem er zugewiesen wird, und darinn sein Heimwesen zu suchen hat, oder wenigstens durch das Gebiet desselben, als ein Angehöriger eines rückwärts liegenden Staats nothwendig den Weg nehmen muß.

§. 2.

Als Staats-Angehörige, deren Uebernahme von Seiten der Contrahenten wechselseitig nicht versagt werden kann, sind anzusehen:

a) alle diejenigen, deren Vater, oder wenn sie ausser der Ehe erzeugt wurden, deren Mutter zur Zeit ihrer Geburt in der Eigenschaft eines Unterthans mit dem Staat in Verbindung gestanden ist, oder welche ausdrücklich zu Unterthanen aufgenommen worden sind, ohne nachher wieder aus dem Unterthans-Verband entlassen worden zu seyn, und ein anderwärtiges Heimatrecht erworben zu haben;

Digitized by Google

b) Diejenigen, welche von heimatlosen Eltern zufällig innerhalb des Staats-Gebiets geboren sind, so lange sie nicht in einem andern Staate das Unterthanen-Recht durch ausdrückliche Aufnahme erworben, oder sich daselbst mit obrigkeitlicher Bewilligung verheirathet, oder darinn mit Connivenz der Obrigkeit Zehen Jahre lang gewohnt, oder wenigstens als selbstständig ein Gewerbe getrieben haben;

c) Personen, welche zwar weder in dem Staats-Gebiet geboren, noch zu Unterthanen daselbst aufgenommen worden, hingegen nach Aufgebung ihrer vorherigen staatsbürgerrechtlichen Verhältnisse, oder sonst als heimatlos dadurch in nähere Verbindung mit dem Staate getreten sind, daß sie mit obrigkeitlicher Bewilligung daselbst geheirathet haben, oder daß ihnen während eines Zeitraums von Zehen Jahren stillschweigend gestattet worden ist, darinn ihren Wohnsitz zu haben, oder als selbstständig ein Gewerbe zu treiben.

Zu Begründung einer Ansprache an den Staat durch Verheirathung ist es nicht hinreichend, daß der Geistliche in der gewöhnlichen Ordnung die Trauung vollzogen hat, sondern es wird erfordert, daß der Distrikts-Beamte, in dessen Amtsbezirk die Trauung geschehen ist, dieselbe durch eine schriftlich ausgestellte amtliche Erklärung, als zulässig, anerkannt hat.

§. 3.

Wenn ein Landstreicher ergriffen wird, der in einem Staat zufällig geboren ist, in einem andern aber das Unterthanenrecht erworben; oder mit obrigkeitlicher Bewilligung sich verheirathet, oder durch zehenjährigen Aufenthalt und Treibung eines Gewerbs sich einheimisch gemacht hat: so ist der letztere Staat vorzugsweise ihn aufzunehmen verbunden. Trift das Unterthanenrecht in einem Staat mit der Verheirathung oder Zehenjährigen Wohnung oder Gewerbtreibung in einem andern zusammen; so ist das erste Verhältniß entscheidend. Ist ein Heimatloser in einem Staate mit obrigkeitlicher Bewilligung in die Ehe getreten, in einem andern aber nach seiner Verheirathung während des bestimmten Zeitraums von Zehen Jahren, als seßhaft oder gewerbtreibend, geduldet worden; so muß er in dem Letzteren beibehalten werden.

§. 4.

Sind bey einem Vaganten keine der hier aufgezählten Bestimmungen anwendbar oder erweislich: so hat derjenige Staat, wo er sich zufällig befindet, ihn provisorisch beizubehalten.

Digitized by Google

§. 5.

Verheirathete Personen weiblichen Geschlechts sind dem Staate zuzutheilen, welchem der Ehemann vermög eines der angeführten Verhältnisse zugehört. Wittwen sind nach eben denselben Grundsätzen zu behandeln; es wäre dann, daß während ihres Wittwen-Stands eine Veränderung einträte, durch welche sie nach den Grundsätzen dieser Uebereinkunft ein anderes Aufenthalts-Recht erhielten.

§. 6.

Befinden sich unter einer heimatlosen Familie Kinder unter 14 Jahren, oder welche sonst wegen des Unterhalts, den sie von den Eltern genießen, von denselben nicht getrennt werden können: so sind solche, ohne Rücksicht auf ihren zufälligen Geburts-Ort, in denjenigen Staat zu verweisen, welchem bey ehelichen Kindern der Vater, oder bey unehelichen Kindern die Mutter zugehört. Wenn aber die Mutter nicht mehr, sondern nur noch der Vater am Leben ist; so folgen die Kinder dem Foro des Letzteren.

§. 7.

Hat ein Staatsangehöriger durch irgend eine Handlung sich seines Bürgerrechts verlustig gemacht, ohne in einem andern Staate ein Aufenthaltsrecht erworben zu haben; so kann der Staat, dem er bisher zugehört hatte, der Beibehaltung oder Wiederaufnahme desselben sich nicht entziehen.

§. 8.

Handlungsdiener, Handwerksgesellen, Zöglinge und Dienstboten erwerben, solang sie in dieser Eigenschaft in Diensten stehen, oder um des Unterrichts und der Erziehung Willen, ohne selbstständig zu seyn, irgendwo verweilen, durch den bloßen Aufenthalt, wenn solcher auch länger als 10. Jahre dauerte, kein Wohnsitzrecht. Doch hängt es von dem Gutdünken eines jeden Staats ab, einen Zeitpunkt zu bestimmen, nach dessen Ablauf ein Handlungsdiener, ein Handwerksgesell oder Dienstbote berechtiget ist, in dem Orte, wo er treu und fleißig gedient hat, um das Bürgerrecht anzusuchen.

§. 9.

Denjenigen, welche als Landstreicher oder aus irgend einem andern Grunde ausgewiesen werden, hingegen in dem benachbarten Staate nach den hier festgesetzten Grundsätzen kein Heimwesen anzusprechen haben, ist Letzterer den Eintritt in sein Gebiet zu gestatten nicht schuldig; es würde dann urkundlich dargethan werden können, daß der zu übernehmende Vagant einem rückwärts liegenden Staat zugehört, wel-

Digitized by Google

chem er nicht wohl anders als durch das Gebiet des ersteren zugeschickt werden kann, und daß dieses Verhältniß von Seite des Staats, dem er zugeschickt werden soll, wirklich anerkannt wird.

Ergibt sich das Anerkenntniß nicht aus einem unverdächtigen Paß von Seite des Staats, dem der Ausgewiesene angehört; so kann der Mangel des Beweises dadurch ergänzt werden, daß ein Gesandter dieses Staats dem Ausgewiesenen für die Rückkehr in sein Heimwesen einen Paß ausstellt, welcher, wo möglich, auch von der Gesandtschaft desjenigen Hofes, durch dessen Staatsgebiet der Transport gehen soll, durch Mitunterschrift und Siegel zu beurkunden ist.

§. 10.

Sollte der Fall eintreten, daß ein Transportirter von dem rückwärts liegenden Staate nicht angenommen würde, dem er zu Folge der bey ihm vorgefundenen Urkunden zugewiesen worden war; so kann derselbe wieder an denjenigen Staat, aus welchem man ihn ausgewiesen hatte, zur provisorischen Beibehaltung zurückgebracht werden.

§. 11.

Leute, welche für die öffentliche Sicherheit gefährlich erscheinen, sind nicht anders, als mit sicherer Begleitung zu transportiren, und in dem bestimmten Uebergabs-Orte des benachbarten Staats jedesmal dem Orts-Beamten urkundlich zu übergeben; andere, welche in ihr Heimwesen verwiesen werden, ohne daß eine Gefahr von ihnen zu besorgen wäre, ist wenigstens in einem Laufpaß die Route, die sie zu nehmen haben, bestimmt vorzuschreiben.

§. 12.

Bey VagantenTransporten sollen nie über Drey Personen zugleich übergeben werden; es wäre dann, daß sie zu einer und derselben Familie gehörten, und in dieser Hinsicht nicht wohl getrennt werden könnten.

Größere sogenannte Vagantenschube sollen künftig nicht Statt finden.

§. 13.

Zu UebergabsOrten sind bestimmt worden:

a) für Transporte aus dem Bayerischen in das Würtembergische; die Städte Gerabronn, Creilsheim, Neresheim, Ulm und Wangen;

b) für diejenigen, welche aus dem Königreiche Würtemberg in das Königreich Bayern gebracht werden; die Städte Rothenburg an der Tauber, Dinkelsbühl, Ulm auf dem rechten Donau-Ufer, Nördlingen, Memmingen und Lindau;

Digitized by Google

c) für die Transportirten aus dem Badenschen, welche von Würtemberg übernommen werden; die Orte Mergentheim, Heilbronn, Knittlingen, Freudenstadt und Tuttlingen, und

d) für die Transporte aus dem Würtembergischen in das Badensche; die Orte Bocksberg, Pforzheim, Eppingen, Bretten, Oberkirch, Möhringen und Mörsburg.

§. 14.

Die Contrahenten behalten sich vor, auch andere Staaten zum Beytritt einzuladen.

Zu Bekräftigung alles Vorstehenden ist gegenwärtige Urkunde dreyfach ausgefertigt, und von den sämmtlichen Bevollmächtigten besiegelt und unterzeichnet worden.

So geschehen Stuttgardt, den 7ten März 1816.

Von Seite des Königl. Bayerischen Hofs.

(L. S.) Willibald Graf von Rechberg, Königl. Bayerischer Gesandter am Königl. Würtembergischen Hofe.

Von Seite des Königl. Würtembergischen Hofs.

(L. S.) Carl Eberhard von Wächter; Königl. Würtembergischer Staatsrath und Commandeur des Würtembergischen Civil-VerdienstOrdens.

Von Seite des Großherzogl. Badenschen Hofs.

(L. S.) Carl Wilhelm Freyherr von Marschall, Großherzogl. Badischer StaatsMinister und Gesandter.

Nachdem nun Seine Königliche Hoheit der Großherzog vorstehende Uebereinkunft zu ratificiren gnädigst geruhet haben; ein Gleiches auch von Königlich Bayerischer und Würtembergischer Seite geschehen ist, so wird dieselbe zur genauen Befolgung hiermit bekannt gemacht. Carlsruhe den 8. November 1816.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Hacke.

Vdt. Eichrodt.

Digitized by Google

Militär-Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch eine Höchste Ordre vom 12ten Nov. nachstehende Avancements und Anstellungen gnädigst zu befehlen geruht, als:

Der Major und MontirungsCommissair Merk von der Suite der Infanterie avancirt zum Obristlieutenant.

Bey dem DragonerRegiment von Freystedt werden die in auswärtigen Diensten gestandenen Brüder Eduard und Ludwig Wachs in die 27te und 29te Stelle, als Sec.Lieut. placirt.

Der Junker Kah vom DragonerRegiment von Geusau wird zum Sec.Lieut in diesem Regiment befördert.

Bey dem InfanterieRegiment Graf von Hochberg wird der Friederich von Lehsten als jüngster Sec.Lieut. angestellt.

In der Artillerie avancirt der Sec.Lieut. Bogen zum Prem.Lieut.

Dem PremierLieut. Lang vom 7ten, und dem Sec.Lieut. Roth vom 3ten Landwehr-Bataillon wird der unterthänigst nachgesuchte Abschied ertheilt.

Todes-Fall.

Zu Wertheim starb am 1ten d. M. der Capitain Stockmar vom 8ten LandwehrBataillon.

Dienst-Nachrichten.

Unterm 18ten November d. J. wurde L. G. Nüßlin in Neufreistett unter die Zahl der Großherzogl. Badischen Rechtspraktikanten aufgenommen.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 26. November 1816.

Verordnungen

(Die Führung der peinlichen Untersuchungen durch Rechtspraktikanten betreffend.)

Da man aus eingekommenen Untersuchungs-Akten schon verschiedentlich wahrgenommen hat, daß hie und da von den Beamten peinliche Untersuchungen den Rechtspraktikanten nicht nur, wie aus der ungeschickten Führung derselben zu entnehmen ist, ohne während der Dauer der Untersuchung eine Leitung eintreten zu lassen, überlassen werden, sondern auch die vorgeschriebene Selbstabhaltung der Schlußverhöre durch die Beamten dabei mehrfältig unterbleibt; so findet man zu Abstellung solchen nicht zu duldenden Unwesens für nöthig, die bereits im Regierungsblatt von 1810. Nro. 42. S. 324. diesfalls enthaltene Verordnung sämtlichen Bezirks-Aemtern zur genauen Befolgung unter Strafbedrohung hiemit wiederholter einzuschärfen, die Hofgerichte aber anzuweisen, auf die pünktliche Befolgung dieser Verordnung zu wachen, und gegen die dagegen handelnden Beamten die geeignete Ahndung eintreten zu lassen.

Carlsruhe, den 15. Nov. 1816.

Justiz-Ministerium.

Frhr. von Hövel. Vdt. Klein.

Die Ausfuhr der Früchte betreffend.

Zu der im Regierungsblatt Nro. XXXVI. vom 14. November d. J. erschienenen Verordnung, die Ausfuhr der Früchte und des Branntweins betreffend, wird andurch nachgetragen, daß von Mischelfrucht wie von Korn drei Gulden, und von Haber wie von Dinkel zwei Gulden vom Malter neuen Maaßes an Ausfuhrzoll zu erheben sind. — Carlsruhe, den 16. November 1816.

Finanz-Ministerium.

Frhr. von Sensburg. Behrnauer.

Bemerkung: Diese Verordnung wurde, besonders gedruckt, bereits unterm 17. November zur öffentlichen Bekanntmachung an die betreffenden Behörden ausgegeben.

Digitized by Google

(Den Eingangs-Zoll vom Taback betreffend.)

Bey der diesjährigen Mißerndte an inländischen Tabacksblättern findet man sich bewogen, unter Bezug auf die Verordnung vom 28. Juny d. J. Regierungsblatt Nro. XXII. vom 16. July den Eingangszoll nicht blos für den Amerikanischen rohen, sondern überhaupt für allen ausländischen rohen BlätterTaback, und überhaupt für alle andere mit 2 fl. 8 kr. belegte Tabackswaaren — namentlich für Sandblätter, Tabacksblosblätter, Tabacksaugen und Tabacksstengel bis zum 1. October 1817. auf die Hälfte des bisherigen Satzes, nemlich von 2 fl. 8 kr. auf 1 fl. 4 kr. pr. Centner herabzusetzen.

Hiernach haben sich sämtliche Zollbehörden zu achten.

Carlsruhe, den 23. November 1816.

Finanz-Ministerium.
Frhr. von Sensburg.

Vdt. Hugo.

Den Eingangszoll von Frucht und Getraide betreffend.

Se. Königliche Hoheit haben unterm heutigen gnädigst zu beschließen geruht, daß bis auf Weiters der in der Zollordnung sub rubro: Frucht und Getraide, angeordnete Eingangszoll nicht mehr erhoben, und die freie Einfuhr der dort genannten Fruchtgattungen statt finden solle, wonach sich sämmtliche Zollämter zu richten haben. — Carlsruhe, den 25. November 1816.

Finanz-Ministerium.
Frhr. von Sensburg.

Vdt. Behrnauer.

Bekanntmachungen.

(Freyzügigkeit zwischen den Großherzoglich Badischen und Herzoglich Nassauischen Landen betreffend.)

In Folge der wechselseitig anerkannten Freizügigkeit zwischen dem Großherzogthum Baden und dem Herzogthum Nassau, soll in Auswanderungs- und Erbschaftsfällen von den Unterthanen der beiderseitigen Lande der sonst übliche Abzug oder Nachsteuer, in so weit solche in die Landesherrliche Kasse fließt, nicht weiter erhoben werden.

Digitized by Google

Welches zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung für die betreffenden Behörden andurch bekannt gemacht wird.

Carlsruhe, den 8. Oktober 1816.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Berckheim. Vdt. Gußmann.

Bey den vorgenommenen mit gutem Erfolg geschehenen Streifzügen zu Einfangung des gefährlichen Vaganten Bauter und Consorten im Odenwalde, hat sich der Amtmann Beck in Eberbach, welcher die ganze Verfolgung leitete, durch seinen unermüdeten Eifer und getroffene gute Anordnung so ausgezeichnet, daß dessen rühmliche Handlung zur wohlverdienten Belohnung öffentlich unter Bezeigung des dißseitigen Wohlgefallens hiemit bekannt gemacht wird.

Karlsruhe, den 8. November 1816.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Berkheim. Vdt. Gußmann.

Dienst-Nachrichten.

Die zu Paris bestehende Gesellschaft, welche den Elementar-Schulunterricht in Frankreich zum Gegenstand ihrer Arbeiten und Bemühungen macht, hat den Direktor des Schullehrer-Seminars Demeter zu Rastadt zu ihrem auswärtigen korrespondirenden Mitglied ernennt, und Ihre Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, die höchste Genehmigung zur Annahme zu ertheilen.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruhet, dem bisherigen Lehrer an dem Wertheimer Gymnasium, Professer Theodor Römel, auf sein unterthänigstes Ansuchen die gebetene Entlassung zu ertheilen, wodurch diese Stelle mit einem Gehalt von 5 bis 600 fl. erledigt worden ist. Die Competenten um solche haben sich binnen 6 Wochen bei der einschlägigen Standesherrschaft zu Wertheim zu melden, vorher aber, wenn solche keine bereits dahier geprüfte und tüchtig befundene Candidaten der Theologie oder Philologie sind, sich einem Examen oder der Ausarbeitung eines Specimins zu unterwerfen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 3. December 1816.

Verordnung.

(Erläuterung zu pag. 51. der Tax- Sportel- und Stempel-Ordnung sub voce EidesPräparation.)

In Gemäßheit der Tax- Sportel- und Stempelordnung von 1807. S. 51. haben die Geistlichen für die EidesPräparation eine Sportelgebühr von 30 kr. zu beziehen. Zu diesem Gebührenbezug sind dieselbe eben so wie zu den taxordnungsmäßigen Gebühren für Ausstellung öffentlicher Zeugnisse von Geburts- und Sterbfällen befugt, wo die Parthien Zahlung leisten können. Treten aber Fälle ein, wo wegen Vermögenslosigkeit die Gerichtskosten aus der Staatskasse bestritten werden müssen, so muß nach Ziff. 17. Seite 11 erwähnter Gebührenordnung, unentgeldliche Besorgung eintreten.

Carlsruhe, den 26. Nov. 1816.

Justiz-Ministerium.
Frhr. von Hövel.

Vdt. Klein.

Bekanntmachung.

(Todesstrafe wegen Raubmords.)

Der 36jährige Herz Bloch von Kirchen im Oberland, Sohn des dortigen Judenwirths, der von Ausschweifungen und Müßiggang schon vorhin zu kleinen Verbrechen übergegangen war, faßte am 21ten März dieses Jahrs den Vorsatz, den dort eingekehrten durchreisenden Krämer, Baruch Kahn aus Bissingen im Würtembergischen zu morden, um ihn zu berauben. Er begleitete ihn am folgenden Morgen auf die Landstraße gegen Basel, schlug ihn von hinten, mit dem zur Mordabsicht mitgenommenen dicken Stock, zweymal schwer auf den Kopf, so daß der Stock zerbrach; setzte mit dessen Rest, sodann mit dem — dem Baruch genommenen eisenbeschlagenen Stock, endlich mit dem aus der Tasche hervorgezogenen Messer die Mißhandlungen fort, bis letzterer scheinbartodt zu Boden lag; schnitt ihm dann die

Digitized by Google

Geldgurte vom Leibe, und entfloh damit. Der Sterbende wurde aufgefunden, vergebens gepflegt, und schied am dritten Tage, bedeckt mit 35 Wunden, die theils wegen ihrer entkräftenden Menge, theils wegen der Schwere für tödtlich erfunden wurden.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben das Urtheil Höchst-Ihres Oberhofgerichts bestätigt, wornach der einbekennende vorsätzliche Mörder und Straßenrauber enthauptet, und wegen seiner ausgezeichneten Grausamkeit, der Kopf auf einen Pfahl gesteckt werden soll.

Dieses Todesurtheil wurde zu Lörrach am 15. d. M. vollzogen.

Mannheim, den 23. November 1816

Großherzogl. Badisches Oberhofgericht.

Frhr. von Drais.

Dienst-Nachrichten.

In Gefolge Höchster Entschließung Sr. Königlichen Hoheit wurde der reformirte Pfarrer Sauerbrunn in Wiesloch wegen seines herannahenden hohen Alters und Kränklichkeit mit einem angemessenen ihren Gehalt gnädigst in Ruhe gesetzt, und zugleich verordnet: daß bis zu dessen Ableben die Einkunften der Pfarrey administrirt, und aus diesen sowohl erwähntes Ruhegehalt, als die jährliche auf 900 fl. mit Einschlusse des Genusses der ganzen Pfarrwohnung im Competenz-Anschlage festgesetzte Belohnung des dahin als ständiger Pfarrverweser gnädigst ernannt werdenden Subjekts entnommen werden solle. Die Competenten um diese Stelle haben sich daher binnen 4 Wochen durch ihr vorgesetztes Dekanat oder Specialat bey der obersten Kirchen-Behörde ordnungsmäßig zu melden.

Durch den Tod des Pfarrers Hofmann ist die katholische Pfarrey Feudenheim (Amts Ladenburg) mit einem Durchschnittsertrage von etwa 2000 fl an Geld, Fruchten, Zehenden, Holz und Beynutzungen in Erledigung gekommen. Mit dieser Pfarrey sind die 2. Filiale Kaferthal und Wallstadt verbunden, weswegen der Pfarrer 2 Kaplane oder Vikarien, deren Gehalt fur jeden derselben auf 100 fl. jährlich erhöhet ist, zu unterhalten hat. Die Kaplaney Wallstadt ist jedoch bis zur Erganzung des Stiftungsfonds suspendirt. Auch hat der kunftige Pfarrer jahrlich eine Abgabe von 200 fl. zur Unterstützung gering besoldeter Pfarrer zu leisten.

Die Competenten um diese Pfarrey haben sich vorschriftsmaßig bey dem Neckarkreisdirectorium zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben die erledigte Pfarrey Hartheim (Amts Möskirch) dem Vikar zu Todtmoos, Peter Ludwig Dallmann von Konstanz, gnädigst zu verleihen geruhet.

Der von der Fürstlich Leiningenschen Standesherrschaft erfolgten Präsentation des reformirten Pfarrkandidaten Carl Kühlenthal von Herrstein, als Rector an der lateinischen Schule zu Moßbach, ist die Landesherrliche höchste Bestätigung ertheilt worden.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 10. December 1816.

Verordnung.

(Den SteuerNachlaß von den Weinbergen betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben auf unterthänigsten Vortrag Höchst Ihres FinanzMinisterii unterm 30sten November d. J. gnädigst zu befehlen geruht: daß allen jenen unbemittelten Steuerpflichtigen, welche nach der Verordnung vom 25sten Sept. d. J. auf die Befreyung von der FruchtAccise Anspruch machen können, auch die Steuer von ihren Weinbergen nachgelassen werden soll, und zwar in allen Orten, wo entweder gar keine Weinlese Statt gehabt hat, oder wo der Erwachs so unbedeutend war, daß der Zehenten nachgesehen worden ist.

Indem man diese gnädigste Willensmeinung Sr. Königlichen Hoheit zur allgemeinen Kenntniß bringt, wird zugleich wegen des Vollzugs folgendes angeordnet:

1) Die Kreisdirectorien haben die Nachlaßberechtigten Gemeinden zu bestimmen, und den Aemtern und OberEinnehmereyen ein Verzeichniß derselben mitzutheilen, damit jene die Ortsvorgesetzten, diese die SteuerEinnehmer gehörig unterrichten.

   Orte, wo in der Regel kein Weinzehnten gegeben, oder wenigstens nicht an die Landesherrschaft entrichtet wird, sind Nachlaßberechtigt, wenn der Herbst so gering ausgefallen ist, daß das Kreisdirectorium auf Nachlaß des Zehntens angetragen hätte, im Fall der Landesherr Zehentherr gewesen wäre.

2) Die SteuerPeräquatoren, welche mit Constatirung der Nachlaßforderungen der einzelnen Steuerpflichtigen zu beauftragen sind, haben für jeden Ort ein Register nach dem unter Nro. 1. anliegenden Muster auszufertigen, durch den OrtsVogt und ein Mitglied des SteuerAusschusses beglaubigen zu lassen, und wie dieses geschehen, dem OrtsSteuerEinnehmer zuzustellen.

Digitized by Google

Der SteuerPeräquator erhält für jeden Namen dieses Registers 3 Kreuzer, welche der SteuerEinnehmer gegen eine auf das NachlaßRegister zu setzende Quittung sogleich bezahlt, und der OberEinnehmerey bey der nächsten Lieferung als baare Zahlung in Aufrechnung bringt. Unter keinem Vorwand darf wegen Fertigung dieses Registers irgend eine weitere Anrechnung gemacht werden.

3) Der SteuerEinnehmer hat sogleich nach Empfang des NachlaßRegisters die Steuerpflichtigen vorzuladen, und denselben den nachgelassenen Steuerbetrag gegen Bescheinigung in der letzten Colonne des Registers auszubezahlen. Haftet ein Steuerpflichtiger noch im Rückstand, so wird der SteuerEinnehmer den Betrag desselben sogleich wieder von der nachgelassenen Summe erheben, in Einnahme setzen, und darüber die vorschriftmäßige Quittung ertheilen.

4) Der OberEinnehmer hat das quittirte NachlaßRegister von dem SteuerEinnehmer als baare Lieferung anzunehmen, den Betrag in sein AbgangsRegister einzutragen, und im übrigen eben so zu verfahren, als wenn er den Nachlaß unmittelbar berichtigt hätte. Die Kosten wegen Aufstellung der NachlaßRegister sind unter der Rubrik „Außerordentliche Ausgaben" zu verrechnen.

So wie der OberEinnehmer von der NachlaßSumme aller Orte seines Bezirks in Kenntniß ist, hat derselbe dem Kreisdirectorio eine tabellarische Uebersicht nach dem Muster Nro. 2. vorzulegen, und ein Duplikat derselben unmittelbar hierher einzusenden.

Da im Monat Februar des nächsten Jahrs die letzten zwey Monate der Steuer für das RechnungsJahr 1816. fällig werden, so empfiehlt man sämmtlichen Stellen die möglichste Beschleunigung des Vollzugs vorstehender Anordnungen. Von den Steuerpflichtigen erwartet man, daß sie sich beeifern werden, ihre Schuldigkeit in den gesetzlich bestimmten Terminen pünktlich abzutragen, damit der GeneralStaatsKasse, welche durch den Nachlaß eines Theils der FruchtAccise, der Steuer von den Weinbergen, und die bereits ertheilten Nachlässe wegen Hagelschlag und Ueberschwemmungen einen ansehnlichen ReveniüenVerlust erleidet, die nothdürftigsten Zuflüsse an directer Steuer nicht entbehre, die gegenwärtig und in den ersten Monaten des künftigen Jahrs um so dringender nothwendig sind, als nach den höchsten Absichten Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs die einen großen Theil des DomänenErtrags ausmachenden Fruchtvorräthe für die kommenden Monate vorsorglich

Digitized by Google

aufbewahrt, und zur Unterstützung der bedrängtesten Gemeinden verwendet werden sollen.

Carlsruhe, den 10ten December 1816.

Finanz-Ministerium.

Frhr. von Sensburg.

Vdt. Hugo.

Bekanntmachung.

Uebersicht.

Des Großherzoglich Altbadischen evangelisch lutherischen Schulwittwen-Fiskus pro 1815.

Summe aller Einnahmen			5986 fl. 41¼ kr.
Summe aller Ausgaben			4792 fl. 53½ kr.
Remanet			— 1194 fl. 37½ kr.
Bestand des Vermögens			
Alte Kapitalien und Gantgelder			— 25006 fl. 5¼ kr.
Neu angelegte Kapitalien			— — 1021 fl. 52 kr.
Ersatzposten	—	—	— 2 fl. 36 kr.
Ausstand	—	—	— — 1153 fl. 48½ kr.
Remanet	—	—	— — 1194 fl. 37¼ kr.
Summa.			— 26378 fl. 59¼ kr.
Fernd besagte dasselbe			— — 26033 fl. 18½ kr.
Hat sich also vermehrt um			— — 345 fl. 41¼ kr.

Zahl der Beneficiaten in diesem Jahr 87
davon giengen im Laufe desselben ab 6

Verbleiben also wieder 81

Carlsruhe, den 30. Nov. 1816.

Von Schulwittwenfisci-Directionswegen.

Sander, Kirchenrath.

Dienst-Nachrichten.

Von der Evangelischen Kirchen- und Prüfungs-Commission sind im Spätjahr dieses Jahres nachstehende Theologen geprüft, und auf deren Antrag

Digitized by Google

von der Großherzoglich Evangelischen Kirchen Ministerial-Section in folgender Ordnung als Landes-Kandidaten aufgenommen worden,

Carl Ullmann von Epfenbach, reformirt,
Ludwig Johann Heinrich Lang, von Singen, lutherisch,
Diese beyde mit der Note der Vorzüglichkeit, sodann
Gottlieb Christian Hennenhofer von Gernsbach, lutherisch,
Carl Ludwig Sonntag von Buggingen, lutherisch,
Carl Georg Kühlenthal von Herrstein, reformirt,
Johann Christoph Schmidt von Wertheim, lutherisch,
Friederich Müller von Lörrach, lutherisch,
Ernst Ludwig Maler von Wolfenweiler, lutherisch,
Carl Friederich Wagner von Durlach, lutherisch.

Den 31ten Octob. d. J. starb der emeritirte und pensionirte Pfarrer zu Tannenkirch, Spezial Scherer. Die Competenten zu dieser evangelisch lutherischen Pfarrey (Dreysamkreis Dekanats Kandern) mit einem Competenz-Anschlag von 694 fl. und mittlern Ertrag von 1100 — 1200 fl. werden aufgefordert, sich, da die Besoldung wegen der Bezüge des Fiskus und Hülfsfonds und der Kosten der besonders angeordneten einstweiligen Versehung der Pfarrey erst in circa Einem Jahr disponibel wird, binnen 6 Monaten durch ihre Dekanate und Spezialate bey der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

Durch gnädigste Beförderung des Pfarrers Marquard Maurus zur Pfarre Schienen im Seekreis, ist die Pfarrey Lienheim Amts Jestetten im Dreysamkreise erlediget worden. Ihr Einkommen an Geld, Naturalien, und Güter-Ertrag besteht in etwa 420 fl. Die Competenten haben sich nach Vorschrift des Regierungsblatts von 1810. Nro. 38. Art. 2 und 3 zu benehmen.

Todes Fall.

Am 25. November d. J. ist der vormalige Fürstl. Leiningische Justizrath Herzog zu Mannheim gestorben.

Digitized by Google

Nro. 1.

Kreis Pfinz — **Obereinnehmerey Pforzheim**
Amt Pforzheim — **Ort Ellmendingen.**

Register

über den Steuer-Nachlaß, welchen die verzeichnete Weinbergs-Besitzer in Gemäßheit der höchsten Verordnung vom 10ten December 1816. Regierungsblatt Nro. XXXX. in Gemäßheit des Kreisdirektorial-Decrets vom 2 Jenner 1817. N. 136. und — — des von dem Ortsvorstand dem unterzeichneten Steuer-Peräquator vorgelegten Verzeichnisses der zur Frucht-Accis-Freyheit-berechtigten Einwohner, anzusprechen haben.

Ordnungs-Zahl	Namen der Nachlaßberechtigten.	Steuer-Capital. fl.	kr.	Rundzahl. fl.	Der Nachlaß beträgt à 20 fl. p. 100 fl.* fl.	kr.	Den Empfang bescheiniget.
1.	Johann Adam Ehelich .	819	30	820	2	24	
ꝛc.	ꝛc. ꝛc.						
40	Georg Rothhard . . .	416	—	420	1	24	
		74994	36	48000	160	—	

Also gefertigt und abgeschlossen den 16 Januar 1817.

Durch N. SteuerPeräquator

Die Richtigkeit vorstehenden Nachlaß-Registers beurkunden:
N. Vogt.
N. —

Die AusfertigungsGebühr von dem Steuer-Einnehmer, Namens Großherzogl. Obereinnehmerey, für 40 Item à 3 kr. mit Zwey Gulden empfangen zu haben bescheinigt.

N. SteuerPeräquator.

* Nota
Hier wird die Kreuzerzahl eingesetzt, welche der Ort an Staats, Flußbau und Bezirks-Schuldentilgungs Steuern, wo solche vorkommen, zu bezahlen hat.

Digitized by Google

Nro. 2.

Obereinnehmerey Pforzheim.

Uebersicht

des durch höchste Verordnung vom 10ten December 1816. bewilligten Steuer-Nachlasses von den Weinbergen.

Ordnungs-Zahl.	Namen der Orte.	Rundzahl des Steuer-Capitals.	Steuer p 100 fl.	Steuer-Nachlaß.		Betrag der Ausfertigungs Gebühren.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	Ellmendingen	48000	20	160	2	2	—
2	Dietlingen	85900	20	286	20	3	9
	ꝛc. ꝛc.						
	Summa	1296400	—	4321	32	81	3

Pforzheim den 3ten Februar 1816.

Der OberEinnehmer.

N.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 31. December 1816.

Wir Carl von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Hanau ꝛc. ꝛc.

haben, bey den fortdauernd hohen Preisen aller Lebensmittel, bereits durch die unentgeldliche Abgabe eines ansehnlichen Theils der auf Unsern herrschaftlichen Speichern vorräthigen Früchte an nothleidende Unterthanen, Unsere wohlmeinende Absicht zu erkennen gegeben, die gedachten Vorräthe, so weit es die Kräfte Unserer StaatsCasse zulassen, vorzüglich der Unterstützung dieser Classe Unserer Unterthanen zu widmen. Um diesen Zweck mit der nöthigen Vorsicht und Behutsamkeit, in Rücksicht auf die Bedürfnisse der spätern Zukunft, weiter auszuführen, haben Wir einstweilen, für den ZeitRaum vom 1ten Jenner bis 1ten May des kommenden Jahrs zur Erleichterung im Ankauf der nöthigen Brodfrüchte, unabhängig von den außerordentlichen Unterstützungen der Aermern, in einzelnen — durch besondere Unglücksfälle hülfsbedürftig gewordenen Orten, nachstehendes zu verordnen gnädigst beschlossen:

1) Von den disponiblen Vorräthen auf den landesherrlichen Speichern sollen in dem bemerkten ZeitRaum in den fruchtreichen Gegenden bis auf ein Sechstheil, in den fruchtarmen Gegenden aber bis auf ein Drittheil zur successiven Verwerthung ausgesetzt werden.
2) Es wird an bedrängte, durch Mißwachs, Hagelschlag oder Ueberschwemmung verunglückte Gemeinden, zur Vertheilung in kleinen Quantitäten unter die minderbemittelten Ortseinwohner, verkauft: Wer sich, durch den Verkauf seiner eigenen Vorräthe, selbst entblößt hat, darf bey der Vertheilung nicht berücksichtigt werden.

Digitized by Google

3) Den kaufenden Gemeinden ist gegen die laufenden Preise, ein Nachlaß von 25 Prozent vom Haber, und von 20 Prozent von den übrigen FruchtGattungen, und zur Bezahlung ein Termin bis zur nächsten Abfassung oder längstens von sechs Wochen zu bewilligen.

4) Die nothleidenden Gemeinden in Gegenden, wo keine landesherrlichen Frucht-Vorräthe sich befinden, und wohin ohne bedeutende Transportkosten, dergleichen nicht verbracht werden können, namentlich die Unterthanen in den Standesherrlichen Gebieten, sollen bey Vertheilung der AusgangsZölle von Früchten, Grundbirn und Branntwein vorzüglich berücksichtiget, und deshalb aus dem Ertrag dieser Zölle in allen Kreisen ein allgemeiner UnterstützungsFonds gebildet werden.

Unser FinanzMinisterium ist mit dem Vollzug dieser Verordnung nach den besonders zu gebenden instructiven Vorschriften beauftragt, und hat Uns seiner Zeit die hiernach geschehene Vertheilung vorzulegen.

Carlsruhe, den 24sten December 1816.

Carl.

Vdt. Frhr. von Hacke.

Auf Sr. Königlichen Hoheit besondern höchsten Befehl.
Ring.

(Die Anstellung der Aktuarien und Theilungs-Commissarien betreffend.)

Sämtlichen Aemtern und AmtsRevisoraten wird hiemit eine genauere Sorgfalt bei der Auswahl der Aktuarien und Theilungs-Commissarien ernstlich empfohlen, und insbesondere verordnet, daß keinem Aktuar oder Theilungs-Commissär, der schon bei einer andern Bezirksstelle angestellt war, der Eintritt bei einem Amt oder Revisorat gestattet werde, wenn er sich nicht über sein vorhergegangenes untadelhaftes Betragen, sowohl in Hinsicht auf Dienstreue als Fleiß und Sittlichkeit durch Zeugnisse der Bezirksstelle, bei welcher er vorher diente, ausweisen kann.

Die Bezirksstellen, welche ohnehin für die von ihnen angestellten Aktuarien und TheilungsCommissarien zu haften haben, werden insbesondere für jeden, aus der Un-

Digitized by Google

terlassung dieser nothwendigen Vorsicht entstehenden Schaden verantwortlich gemacht, und die KreisDirektorien haben auf den pünktlichen Vollzug genau zu wachen.

Carlsruhe, den 15. November 1816.

Justiz-Ministerium.
Frhr. von Hövel.

Vdt. Walther.

Bekanntmachungen.

(Die Aufhebung der alten Abgaben durch Einführung der neuen Steuer-Peräquation betreffend.)

Nach dem §. 2 des höchsten Edicts vom 6. April 1815. sind mit der Einführung der neuen directen Steuern alle früher bestandene derartige Steuern aufgehoben worden. In Gemäßheit dieser höchsten Bestimmung haben auch mit dem 1. May 1815. alle directe Abgaben, so weit sie unzweifelhaft in die Classe der Steuern gehörten, ohne Ausnahme aufgehört, rücksichtlich derjenigen aber, deren Natur zweifelhaft war, ist dem betreffenden Kreis-Directorio die erforderliche nähere Untersuchung aufgetragen worden.

Da nun über viele derley Abgaben die erforderten Vorlagen eingekommen sind, und nach erfolgter Entscheidung die Aufhebung derselben angeordnet worden ist; so erhalten sämtliche KreisDirectorien andurch den Auftrag, die aufgehobenen Abgaben durch die AnzeigeBlätter bekannt zu machen, die rückhaftenden Vorlagen aber möglichst zu beschleunigen.

Da ferner, ohne Nachtheil für die LandesIndustrie und Verletzung einer gleichen Besteurung des Gewerbs- und HandelsStandes, die von der Landesherrschaft selbst, den Standes- und Grundherrn durch Verpachtung exercirte Gewerbs- und HandelsMonopolien eben so wenig, als die von vielen Gewerben bezogene Recognitionen so dauern konnten; so sind auch diese vom 1ten May 1815. an aufgehoben, den Standes- und Grundherrn aber, die auf diesen Fall in dem betreffenden Edicte zugesicherte Entschädigungen durch Anweisung ständiger Renten auf die directen Steuern geleistet worden.

Indem man dieses im Allgemeinen zur öffentlichen Kenntniß bringt, werden die KreisDirectorien zugleich angewiesen, die abgeschafften Gewerbs- und HandelsMonopolien und Recognitionen zur Belehrung der betheiligten Unterthanen in die AnzeigeBlätter einrücken zu lassen, die allenfals noch im Rückstand haftenden Entschädigungs-

Digitized by Google

Liquidationen aber wiederholt zu betreiben, und deren Vorlage in der Art zu beschleunigen, daß sie längstens bis zum 1sten Februar künftigen Jahrs dahier einkommen, damit man in den Stand gesetzt wird, den Betrag derselben in den FinanzEtat für das künftige Jahr aufnehmen zu können.

Carlsruhe, den 20ten December 1816.

Finanz-Ministerium.

Frhr. von Sensburg.

Vdt. Behrnauer.

(Die Austheilung der PreisMedaillen bei der Universität Heidelberg betreffend.)

Als Folge der im Regierungsblatt Nro. III. vom 1. Merz 1814. Seite 27, erschienenen Bekanntmachung über die bei der Universität Heidelberg statt gehabte diesjährigen Vertheilung der von Sr. Königlichen Hoheit dem Höchstseeligen Großherzog Carl Friedrich im Jahr 1807. gestifteten PreißMedaillen, werden die PreißFragen, so wie die Preißaustheilungen von den Jahren 1814. 15. und 1816. hierdurch zur weitern allgemeinen Kenntniß gebracht, und zwar

für 1814.

Im juristischen Fach erhielt solche der Leopold Warnkönig aus Bruchsal

Im medizinischen Fach, wo zwei Concurrenten waren, erhielt Johann Stephan Brach aus Kölln die PreißMedaille.

für 1815.

Im juristischen Fach erhielt solche Heinrich Schwaab aus Mainz.

Im medizinischen Fach, welche dieses Jahr auch wieder 2 Concurrenten hatte, bekam Heinrich Dierbach aus Heidelberg die Medaille, des Mitconcurrenten Markus Stegmann aus Mannheim wird hiemit rühmlicher Erwähnung gethan.

Bei der philosophischen Fakultät erhielt Joseph Dumbeck aus Mingolsheim die PreisMedaille.

1816.

Im theologischen Fach wurde diesmal die Medaille unter die beide Concurrenten, Käß aus Mannheim und Ruß aus Mußbach jenseits Rheins, als gleichwürdig, durch das Loos vertheilt.

Die juristische PreisMedaille erhielt Heinrich Schwaab aus Mainz.

Im medizinischen Fach erhielt der Studiosus medicinae Boegner aus Frankfurth die Medaille.

Digitized by Google

Bei der Staatswirthschaftlichen Section erhielt solche der Akademiker Regenauer aus Bruchsal.

Carlsruhe, den 9. Dezember 1816.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Berkheim.

Vdt. Wollschläger.

(Die Zins- und Kapitalzahlung von dem Vorschuß-Anlehen betreffend.)

Die auf den 1. Februar künftigen Jahres verfallenden JahresZinse, so wie die durch das Loos in verflossenem Monat September zur Rühzahlung bestimmten Kapital-Beträge des VorschußAnlehens, können auf gedachten Termin entweder bei den betreffenden Großherzoglichen OberEinnehmereyen, oder bey unterzeichneter Stelle, und bey dem Banquier Joh. Wilhelm Reinhardt in Mannheim erhoben werden; wobey noch angefügt wird, daß hier mit diesen Zahlungen bereits Montag den 13. Jenner k. J. der Anfang gemacht werden kann.

Carlsruhe, den 26. Dezember 1816.

Großherzgl. AmortisationsCasse.

Dienst-Nachrichten.

Se. Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, den wirklichen Geheimen Rath Wilhelm von Edelsheim zum OberCeremonienmeister; sodann

den Kreisrath Franz von Rüdt zu Durlach, und den Hofgerichtsrath Carl Theodor von Porglas zu Mannheim, zu Kammerherren zu ernennen.

Höchstdieselben haben weiter gnädigst geruht, den bisherigen PostSekretär zu Kehl, Dilli, unterm 30sten Oktober zum Post-Inspektor zu ernennen.

Se. Königliche Hoheit haben ferner gnädigst geruht, den bisherigen Pfarrverweser Anton Otto Scheffenberg zum wirklichen evangelisch lutherischen Pfarrer in Sundheim und Kehl zu befördern.

Höchstdieselben haben gnädigst beschlossen, dem evangelisch lutherischen Kandidaten und Vikar, Ernst Ludwig Gokel die Versehung der in Administration befindlichen Pfarrey Thiengen im Dreysamkreise als Pfarrverweser, zu seiner ersten Dienstanstellung mit einem angemessenen Gehalt und der Eigenschaft eines wirklichen Pfarrers zu übertragen.

Die durch freie Resignation und Pensionirung des Pfarrers Friedrich Friz erledigte Pfarrey Petersthal (Amts Oberkirch im Kinzigkreis) ist dem Exkapitularen, Johann Nepomuck Augustin Fehnenberger, Pfarrverweser allda gnädigst übertragen worden.

Digitized by Google

Die vakante Pfarrey Thiengen in Klettgau (Dreyſamkreis) iſt dem Profeſſor Erhardt zu Konſtanz, gnädigſt verliehen worden.

Se. Königliche Hoheit haben gnädigſt geruht, den bisherigen Diacenus und evangeliſchen Pfarrer Wagner in Durlach zur Decanats-Pfarrey Stein zu berufen; wodurch das Diacenat in Durlach mit einer Competenz von 487 fl. und 720 fl. wahren Ertrag, nach Abzug von 20 fl. — welche künftig wieder an das Vikariat wegen Mitverſehung der Pfarrey Welfartsweyer zu entrichten ſind, erledigt worden iſt. Die allenfallſigen Competenten um dieſe Stelle haben ſich alſo binnen 6 Wochen bey der evangeliſchen Kirchen-Miniſterial-Section durch ihre vorgeſetzte Decanate zu melden.

Am 19. November dieſes Jahrs ſtarb der Pfarrer zu Heſſelhurſt, Franz Philipp Rehfeld. Die Competenten um dieſe evangeliſch lutheriſche Pfarrey im Kinzigkreiſe (Amts Wilſtetten und Decanats Kork) mit einem Competenzanſchlag von 540 fl. und wahren Ertrag von circa 600 fl. haben ſich binnen 6 Wochen auf den geſetzlichen Wegen bei der Oberſten Evangeliſchen Kirchenbehörde zu melden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigſt geruht, dem Chirurgen Niebergall in Wiesloch das erledigte Landchirurgat Boxberg zu übertragen.

Franz Beck zu Bruchſal iſt an die Stelle ſeines verlebten Vaters zum Poſtſtallmeiſter daſelbſt ernannt worden.

Todes Fall.

Unterm 4. Dezember d. J. iſt der Großherzogliche Hofgerichts-Rath Frhr. von Adelsheim in Mannheim mit Tod abgegangen.

Digitized by Google

Am 1ten Januer 1816. waren noch Civilprozeſſe anhängig
Dazu kamen bis zum 31ten December 1816. einſchließlich

Hiervon ſind ausgegangen:

a) Durch Urtheil und Reſcripte . . . . .
b) — Abſchlagung der Prozeſſe . . . .
c) — Verfall . . . . . .
d) — Vergleich . . . . . .
e) — Entſagung . . . . . .
f) — Abgabe an andere Gerichte . . . .
g) als nichtig aufgehoben . . . . . .

Es bleiben alſo noch anhängig . .

Von den noch anhängig bleibenden Prozeſſen ſind:

über 2. Jahr alt . . . . . .
— 1. Jahr alt . . . . . .
unter einem Jahr . . . . . .

Im Jahr 181

Digitized by Google

	Dienstvergehen.	Verrechnung Untreue u. Recess.	Defraction.	Meineid.	Bruch der Landesverweisung.	Leibstrafe.	Zahlungsflüchtigkeit.	Hülfe zur Desertion.	Summa.
Hofgericht in Mörsburg	1	2	8	2	1	—	—	2	225
— — Freyburg	4	7	21	1	1	—	2	—	395
— — Rastatt	13	5	3	—	—	1	—	1	307
— — Mannheim	6	4	3	—	1	—	—	—	235
Summa	24	18	35	3	3	1	2	3	1162

Dara[illegible]gt.

	Zuchthaus.	Kettenstrafe.	Summa.
Hofgericht in Mörsburg	44	1	225
— — Freyburg	41	—	395
— — Rastatt	67	—	307
— — Mannheim	34	—	235
Summa	186	1	1162

Digitized by Google

Digitized by Google

32101 066157551

Digitized by Google

Annex A size 3

Forrestal
ANNEX
Spring, 1984

Digitized by Google